97-84188-22

Ulrich, Hans

Die gewerblichen Unternehmungen der...

[S.l.]

1914

97-84188-22
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
 Entered:    19970801      Replaced:    19970801      Used:    19970801
Type: a     ELvl: K     Srce: d     Audn:        Ctrl:        Lang: ger
 BLvl: m     Form: a     Conf: 0     Biog:        MRec:        Ctry: gw
             Cont: b     GPub:       Fict: 0      Indx: 0
 Desc: a     Ills:       Fest: 0     DtSt: s      Dates: 1914.
  1  040     PR1 c PR1
  2  007     h b d d a e f f a--- g b h a i c j p
  3  007     h b d d a e f f a--- g b h a i a j p
  4  007     h b d d a e f f a--- g b h a i b j p
  5  049     PR1A
  6  100 1   Ulrich, Hans, d b. 1889.
  7  245 14  Die gewerblichen Unternehmungen der Stadt Wien h [microform] /
c vorgelegt von Hans Ulrich.
  8  260     c 1914.
  9  300     vii, 70 p. ; c 22 cm.
 10  502     Thesis (doctoral)--Universitat Leipzig, 1914.
 11  504     Includes bibliographical references (p. [vii]-viii).
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-12-97 INITIALS: BB

TRACKING # : 27735

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange

JAN 1 1921

3
Box 30

Die gewerblichen Unternehmungen der Stadt Wien.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Hans Ulrich

aus Berlin.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Schmid und Stieda.

Leipzig, den 28. Februar 1914.

Der Procancellar.
Kirchner.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Hauptteil.

Historischer Entwicklungsgang der Betriebe und ihr gegenwärtiger Stand.

Erstes Kapitel: Allgemeine Einführung in die österreichisch-ungarischen und speziell Wiener Verhältnisse 6
Zweites Kapitel: Die städtischen Gaswerke 9
Drittes Kapitel: Die städtischen Elektrizitätswerke 15
Viertes Kapitel: Die städtischen Straßenbahnen 20
Fünftes Kapitel: Die übrigen Großbetriebe.
Das Brauhaus nebst dem Gutshof Wallhof 24
Das Leichenbestattungsunternehmen 27
Die Stellwagenunternehmung 30
Sechstes Kapitel: Die Kleinbetriebe.
Das Lagerhaus 32
Das Fouragegeschäft auf dem Zentralviehmarkt 34
Die städtische Gräberausschmückung 35
Der Rathauskeller 35

Zweiter Hauptteil.

Verwaltungspolitische Fragen.

Erstes Kapitel: Einige grundlegende Betrachtungen 37
Zweites Kapitel: Organisation. — Buchführung und Rechnungslegung. — Rentabilität 43
Drittes Kapitel: Die Besteuerungsfrage 54
Viertes Kapitel: Beamten und Arbeiterverhältnisse. — Soziale Fürsorge . 60

Schlußbetrachtungen 65

Tabellen 69

Literaturverzeichnis.

Verwaltungsberichte der Stadt Wien. 1876 ff.
Die Rechnungsabschlüsse der gewerblichen Unternehmungen Wiens.
Das Gemeindestatut und die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien. In der Manzschen Gesetzsammlung. Wien 1900.
Die österreichischen Gemeindeordnungen. Wien 1907.
Statuten und Normalien der Wiener Stadtverwaltung (Dienst- und Arbeitsordnungen, Statuten der Kranken- und Pensionskassen usw.).
Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien.

Handbuch der städtischen Verwaltungspolitik. Verlag Veit & Co., Leipzig.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena.
Kommunales Jahrbuch. Herausgeber Dr. Lindemann und Dr. Südekum. Jena.
O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1895/96.
Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich. 2. Aufl.
Österreichisches Städtebuch. Wien 1911.
L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. Berlin 1887.

Lord Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Berlin 1909.
Bernatzik, Edm., Kultur- und Rechtsstaat. Gehring, Hannover.
Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik. Jena 1901.
Danner, Dr. **A.,** Kaufmann oder Kameralist? Leipzig 1913.
Grimm, Dr. **Alois,** Die Organisation und Kompetenz der Gemeindeselbstverwaltung in Österreich. Wien 1910.
Kopsch, Dr. **Johannes,** Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Tübinger Diss.
Lamp, Dr. **Karl,** Das Problem der städtischen Selbstverwaltung nach österreichischem und preußischem Recht. Leipzig 1905.
Mayer, Dr., Brünn, Die soziale Verwaltung Österreichs am Ende des 19. Jahrhunderts. In der Festschrift Bd. 1 Heft 4. Wien.
Ried, Ingenieur **Max,** Die technische Verwaltung in Österreich. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912.
Schiff, Emil, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe? Leipzig 1910.
Schiff, Emil, Private Elektrizitätsmonopole. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1912.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik:
Bd. 122: Verfassungs- und Verwaltungsorganisationen der Städte, für Wien: Vogler.
Bd. 127: Einzelfragen der Finanzpolitik der Gemeinden.
Bd. 128—130: Gemeindebetriebe (mit Auswahl).
Bd. 132: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden.
Bd. 138, 1: Fragen der Gemeindebesteuerung.
Wippermann, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin 1912.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.
Deutsche Wirtschaftszeitung: Dr. Mendelson, Die deutsche Stadt als Träger selbständiger Wirtschaftspolitik Heft 19/20. 1912.
B. Gräsers Monatsschriften für preußisches Städtewesen. Frankfurt a. O. 1859.
Kommunale Praxis. Berlin.
Kommunale Rundschau. Berlin.
Österreichisches Verwaltungsarchiv. Herausgeber Univ.-Prof. Dr. Ferd. Schmid. Leipzig 1907.
Soziale Praxis. Berlin.
Städtezeitung. Berlin.
Statistische Monatsschrift. Heft 9: Die Entwicklung des Städtewesens in Österreich. Brünn 1911.
Woche. Zeitschrift v. 20. 7. 1912: Stadt und Kaufmann, von Fr. Freund.
Neue Freie Presse. Wien.

Einleitung.

Im Jahre 1859 äußerte sich der damalige Oberbürgermeister der Stadt Krefeld L. H. Ondereyck (1848—1872) über die Einreihung gewerblicher Unternehmungen in den städtischen Agendenkreis folgendermaßen:

„Die Administration einer solchen Anstalt (nämlich Gasanstalt, d. Verf.) sei mit großen Weitläufigkeiten verbunden und vermehre die Arbeitslast der Kommunalbehörde bedeutend. Ein Unternehmer, der sich ausschließlich damit beschäftige und nicht an solche Förmlichkeiten gebunden sei, wie eine öffentliche Behörde, stehe im wesentlichen Vorteil gegen diese. Auch dürfte in manchen Fällen die Herbeischaffung des Anlagekapitals unübersteigliche Hindernisse für die Gemeinde darbieten".[1])

Die hiermit festgelegte Auffassung dürfte im wesentlichen ein getreues Spiegelbild von der damals allgemein herrschenden Ansicht sein. Man suchte sich gegenseitig in skeptischen Erwägungen zu überbieten und sagte einer etwa einzuschlagenden gegenteiligen Politik von vornherein den Bankrott voraus. Und doch fanden sich einige wenige Pioniere, die den Mut besaßen, den neu aufkommenden Gedanken nicht mit theoretischen Erörterungen, sondern mit probeweiser praktischer Durchführung auf seinen Wert zu prüfen. Man errang Erfolge, man erwarb Anhänger und man fand Nachahmer. Der heutige Stand der Dinge stellt eine glänzende Rechtfertigung des anfangs so mißtrauisch aufgenommenen Prinzips dar. Der Kommunalsozialismus hat seinen Siegeszug durch fast alle Kulturstaaten unaufhaltsam fortgesetzt, und heute dürfte wohl eine Äußerung, wie die oben angeführte, zu den Unmöglichkeiten zählen.

Derartige wirtschaftliche Umwälzungen haben stets ein starkes Anschwellen der betreffenden Fachliteratur im Gefolge. Bereits heute stehen wir bezüglich der kommunalsozialen Frage vor einem Gebiete, dessen völlige Beherrschung wohl niemandem mehr möglich sein dürfte. Die Übersicht über diesen im Laufe der letzten Jahrzehnte wissenschaftlich und tendentiös beackerten Boden wird noch wesentlich durch einen Umstand erschwert, der sehr zu beklagen, aber trotzdem allen kommunalpolitischen

[1]) B. Gräsers Monatsschriften für preußisches Städtewesen, Frankfurt a. O. (Trowitzsch & Sohn) 1859, Bd. 1.

Fragen stets eigentümlich gewesen ist und es auch immer bleiben wird: es ist dies die weitgehende Zersplitterung in allem, was städtisch heißt. Wer vermöchte wohl mit einiger Aussicht auf Erfolg an die Frage einer einheitlichen Darstellung allein unseres deutschen Städtewesens denken? Fast jeder Bundesstaat hat die kommunale Gesetzgebung auf einem anderen Wege als seine Nachbarstaaten geregelt. In Preußen gelten sogar noch heute mehrere Städteordnungen. Das sind Tatsachen, die eine synoptische Vergleichung ungemein erschweren, ja sie häufig unmöglich machen. Können wir aber nicht zu Vergleichen kommen, mit deren Hilfe wir Erfahrungen austauschen und somit voneinander lernen können, so wird an manchen Orten vielleicht lange nutzlose Arbeit geleistet werden. Z. B. die statistischen Erhebungen haben unter diesem Mangel stark zu leiden, denn hier führen nur eingehende Massenbeobachtungen zu guten Resultaten, und Massenbeobachtungen sind eben nur dann ausbeutefähig, wenn sie nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

So ungünstig sieht es schon in einem einzelnen Lande aus. Wie soll nun der Kommunalpolitiker vorgehen, wenn er zu Resultaten auf dem Wege internationalen Vergleiches kommen will? Es läßt sich nicht bestreiten, daß wir auf diesem Wege manchen kulturellen Fortschritt erreicht haben.

Warum sollte nicht ein internationaler Vergleich der verschiedenen Arten kommunaler Selbstverwaltung gleichfalls zu Aufschlüssen führen, deren Einreihung in den bisherigen Kreis der Erfahrungen von erheblichem Vorteil für die einzelnen Staaten sein dürfte?

Bisher sind solche Vergleiche nur ganz oberflächlich möglich und das ist im allgemeinwirtschaftlichen Interesse sehr zu bedauern. Ich will damit nicht einer einheitlichen, internationalen Regelung als dem zu erstrebenden Ideal des Wort reden, denn historische Vorbedingungen und grundlegende Verschiedenheiten der einzelnen Kulturstaaten machen ein derartiges Vorgehen unmöglich und lassen es, als die Selbständigkeit gefährdend, unratsam erscheinen. Doch dürfte es m. E. auch hier möglich sein, im Interesse des allgemeinen Kulturfortschrittes mit Hilfe internationaler Abmachungen wenigstens einiges zu erreichen. Natürlich ist die Lösung dieser Frage sekundärer Natur, da zunächst mit der Vereinheitlichung der Kommunalverwaltung in den einzelnen Reichen begonnen werden müßte.

Die Frage der internationalen Verständigung gehört ebenfalls zu jenen Themen, die sich der Beliebtheit unserer Kommunalpolitiker erfreuen, und es ist bereits öfter versucht worden, in dieser Richtung einen Fortschritt anzubahnen.

Die oben erwähnte überreiche Literaturfülle, sowie die große Reichhaltigkeit des Stoffes zwingt bei Betrachtung kommunalpolitischer Fragen zur Teilarbeit. Es ist nur möglich, klare Bilder zu erhalten, wenn man anzustellende Vergleiche auf gewisse Einzelfragen konzentriert. In

diesem Sinne ist der Gedanke bisher auch stets angefaßt worden, was uns die große Zahl monographischer Abhandlungen beweist. Weit mehr noch zwingt zur Teilbarkeit die Untersuchung außerdeutscher Verhältnisse. Für mich als Reichsdeutschen ist es unmöglich, dem vielversprechenden Titel meiner Abhandlung „Die kommunalgewerblichen Unternehmungen Wiens“ im vollen Umfange gerecht zu werden. Wenn auch die Formulierung des Themas erkennen läßt, daß ich mich auf das Kapitel „Die städtischen Unternehmungen Wiens“ und von diesen wiederum nur auf das Unterkapitel der gewerblichen Unternehmungen beschränken will, so soll damit jedoch noch immer nicht gesagt sein, daß ich dieses kleine Unterkapitel erschöpfend zu behandeln gedenke. Vielmehr werde ich mich bei meinen Ausführungen damit begnügen, dem Leser im ersten Teil eine einführende historische Entwicklung zu bieten, als Grundlage zu weiteren Betrachtungen, die ich in einem zweiten Teile an der Hand einiger interessanter Einzelfragen vornehmen werde.

Der historische Teil macht verschiedener Momente wegen eine gesonderte Behandlung jedes gewerblichen Unternehmens erforderlich, weshalb bei der Einteilung des Stoffes die Bereiche der einzelnen Betriebe maßgebend sein sollen. Den zweiten Teil werde ich dagegen gemäß den zu behandelnden Fragen in Unterkapitel teilen und die jeweilig dafür in Betracht kommenden Betriebe soweit als möglich synoptisch darin zur Darstellung bringen.

Ehe ich zum eigentlichen Thema komme, will ich noch mit einigen Worten ausführen, was ich unter dem Begriff „gewerbliche Unternehmungen“ zu behandeln gedenke.

Die Verwaltung einer Gemeinde zerfällt in zwei Hauptgruppen, ihre inneren und ihre äußeren Angelegenheiten. Die inneren Verwaltungsakte wirken zwischen den Organen der Gemeinde selbst und kommen hier in Wegfall; die äußeren teilt man in zwei Hauptgruppen, diejenigen, die in Beziehung zu übergeordneten Behörden, Staat o. a., stehen, und die, welche ihr als übertragene oder ihrer Natur nach eigene Agenden zustehen. Von einer Besprechung der ersten Gruppe sehe ich, da es hier unangebracht wäre, ab. Die zweite Gruppe zerfällt in drei Unterteile, nämlich:

1. Die Beschaffung von persönlichen Dienstleistungen und von Sachen als Mittel für die Verwaltung.
2. Die indirekte Förderung der allgemeinen Interessen durch obrigkeitliche Akte.
3. Die direkte Förderung der allgemeinen Interessen durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Anstalten.

Die Forderung der ersten Gruppe erledigt die Gemeinde durch Erhebung von Abgaben, durch den Ertrag aus ihrem Vermögen, durch Erwerb von Sachen für ihren Bedarf und durch Sicherung von Be-

annen, durch Wahl oder Ernennung; die Forderung der zweiten Gruppe wird befriedigt durch Erlassen von Entscheidungen und Befehlen, durch welche die dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Sonderinteressen niedergehalten oder einzelne Sonderrechte, die dem Gemeindeinteresse von Nutzen sind, verliehen werden. Die dritte Forderung findet ihre Realisierung in der Überlassung öffentlicher Anstalten zur allgemeinen Benutzung, entweder bedingungslos oder unter gewissen, vorher bestimmten Grundsätzen.

Die kommunalgewerblichen Unternehmungen gehören unter die erste der drei Gruppen, denn ihr Charakteristikum ist die Absicht, auf privatwirtschaftlichem Wege einen Gewinn zu erzielen, also Mittel für die Verwaltung zu beschaffen.

Ihre nahe Verwandtschaft mit den öffentlichen Anstalten (unter Gruppe 3) führt häufig zu Unterscheidungsschwierigkeiten. In manchen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob ein kommunales Unternehmen unter Gruppe 1 oder Gruppe 3 zu stellen sei. In der Tat ist auch in den Verwaltungsberichten bezw. den Etats der verschiedenen Städte die Rubrizierung eine sehr verschiedene. Wenngleich auch bei Einrichtung eines Unternehmens nicht immer die Gewinnabsicht der ausschlaggebende Faktor gewesen ist, so kann man doch erkennen, daß sie sich im Laufe der Zeit bei manchen von ihnen zu einem notwendigen Moment ausgewachsen hat. So bekennt man sich heute im Kommunalsparkassenwesen, z. B. — einer Einrichtung, die doch ursprünglich rein sozialer Natur sein sollte — ganz freimütig zu dem Grundsatze, daß die Stadt Gewinne aus dieser Agende herauswirtschaften müsse. Ein eingehender Kenner unserer reichsdeutschen Sparkassenverhältnisse schrieb mir im Januar 1911 unter anderem: „Wir gehen von dem besonderen Sparkasseninteresse aus, welches indirekt ein Interesse der Kommunen dadurch ist, daß die meisten kommunalen Haushaltspläne die Zinsüberschüsse eines völlig zeitgemäß eingerichteten und deshalb stark frequentierten Sparinstitutes nicht entbehren können ...". Man sieht, wie die Gruppen 1 u. 3, sogar in Fällen, die auf den ersten Blick als völlig klar erscheinen, ineinander übergreifen. Es gibt eine ganze Reihe solcher Unternehmungen, die in die erste Gruppe so gut und recht hineinpassen wie in die dritte. Man griff dabei vielfach notgedrungen zu rein willkürlichen Rubrizierungen. So kommt es, daß die in Österreich fast stets als öffentliche Anstalten angesprochenen Wasserwerke — um nur ein Beispiel herauszugreifen — in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch häufig als Unternehmungen betrachtet werden.

Betriebe, die zur Herstellung der eigenen Bedarfsgüter für die gemeindliche Verwaltung usw. dienen, gehören zweifellos nicht zu den Unternehmungen; dagegen kann man über die in jüngerer Zeit häufig auftretenden Formen der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, bei der die Gemeinde nur als Aktionärin beteiligt ist, verschiedener Ansicht sein. Ich komme auf diese letztere Unternehmungsform später noch zu sprechen.

Jedenfalls werden zur Errichtung von städtischen Betrieben, seien es nun Badeanstalten, Schlachthäuser, Sparkassen, Gas- oder Elektrizitätswerke, Leichenbestattungsunternehmungen oder andere, in der Hauptsache stets zwei Gesichtspunkte maßgebend sein, nämlich der soziale und der hygienische. In jüngerer Zeit ist nun noch ein neuer Zweck, der Erwerbszweck, zu dem sozialen und dem hygienischen hinzugetreten. Nach diesem bestimmt sich der rechtliche Charakter des Unternehmens. Die Abgrenzung wird je nach den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen eine scharfe oder weniger scharfe sein können. Das preußische Kommunalabgabengesetz, welches vielen anderen Staaten als Muster gedient hat, bezeichnet als öffentliche Gemeindeanstalten, d. h. solche mit vornehmlich hygienischen und sozialen Zwecken, diejenigen Betriebe, die nur in einem öffentlichen Interesse unterhalten werden, welches ohne Rücksicht auf Gewinnerzielung Befriedigung erheischt. Dagegen werden die Unternehmungen, welche zwar auch öffentlichen Interessen dienen, aber eine Gewinnerzielung in den Vordergrund setzen, als gewerbliche behandelt.

Diese Formulierung ist natürlich auch nicht absolut, denn die vorhin besprochene Beweglichkeit der Grenzlinie wird hiermit ebenfalls nicht beseitigt. Jedoch ist mit Hilfe dieser Unterscheidung eine einigermaßen logische und übersichtliche Gruppierung möglich. Wenn man die praktische Nutzanwendung auf die Wiener Betriebe macht, so werden zur Gruppe der gewerblichen Unternehmungen mit Gewinncharakter zu rechnen sein:

die städtischen Gaswerke,
die städtischen Elektrizitätswerke,
die Straßenbahnen,
das Brauhaus nebst dem dazugehörigen Gutshof „Wallhof",
die Leichenbestattung,
die Stellwagenunternehmung,
das Lagerhaus,
das Fouragegeschäft auf dem Zentralviehmarkt,
die städtische Gräberausschmückung und
der Rathauskeller.

Ob die Übernahme dieser 10 Betriebe in die Rubrik „gewerbliche Unternehmungen" den ungeteilten Beifall aller Kommunalpolitiker finden wird, bezweifle ich. Jedoch irgendwo muß eine Abgrenzung von den übrigen gewerblichen Betrieben vorgenommen werden und es ist hier nicht am Platze, weitere Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Einreihungen bezw. über noch weiter vorzunehmende Eingliederungen anzustellen.

Erster Hauptteil.

Historischer Entwicklungsgang der Betriebe und ihr gegenwärtiger Stand.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Einführung in die österreichisch-ungarischen und speziell Wiener Verhältnisse.

In der Einleitung habe ich unter anderem die Schwierigkeit einer sachgemäßen Gruppierung städtischer Betriebe dargelegt und kam auf S. 5 ff. zu einer Zusammenstellung derjenigen Unternehmungen, die ich als unter die Gruppe der gewinnwirtschaftlichen gehörig betrachtet wissen möchte und in dieser Studie zu behandeln gedenke.

Um einen Überblick über die Gesamtzahl der angeführten zehn Betriebsarten in Österreich und Ungarn zu ermöglichen, will ich in kurzen Worten auf die übrigen gleichartigen Unternehmungen hinweisen. Die statistischen Angaben stammen für Österreich aus dem Jahre 1912, für Ungarn aus dem Jahre 1911.

Wer einmal irgendeine statistische Erhebung über österreichische oder ungarische Kommunalverhältnisse in der Hand gehabt hat, weiß, daß in den Spalten, in denen von Rechts wegen Zahlen figurieren sollten, an deren Stelle ein einfacher Strich oder ein bescheidenes Fragezeichen die Hauptrolle spielt. Ferner fällt sofort eine große Unbeständigkeit in den Zahlenreihen der verschiedenen Jahrgänge der amtlichen Veröffentlichungen auf. Einmal beteiligt sich eine Stadt an der betreffenden Erhebung, im nächsten Jahre fällt ihr Beitrag wieder aus. Man muß die Ursachen dieser Unzulänglichkeiten an Ort und Stelle studieren, um das für sie nötige Verständnis zu gewinnen. An der Art der Erhebung, also an der Leitung des statistischen Amtes, liegt das jedenfalls nicht, denn diese ist offenbar vorzüglich. Was die Stadtoberhäupter vielfach zu der verschlossenen Haltung veranlaßt, ist schwer zu sagen. Vielleicht fürchtet man eine steuerpolitische Ausnutzung der gegebenen Daten, oder aber es fehlt in manchen Fällen dem befragten Gemeindehaupt ganz und gar die Fähigkeit, statistische Fragen mit dem nötigen Verständnis und der erforderlichen Sachlichkeit zu beantworten. Es ist eben in einem Lande wie Österreich nicht einfach, derartige Erhebungen durchzuführen. An den verschiedensten politischen Ecksteinen, zu denen auch die nationale Zersplitterung gehört, ist schon so manches Mal der beste Wille und die redlichste Arbeitsleistung zerschellt.

In dem Jahrbuch der autonomen Verwaltungskörper, dessen neueste Auflage noch im Korrekturbogen vor mir liegt, ist oben genannter Mangel leider auch noch recht stark zu fühlen. Ich bitte daher, die in folgender Tabelle gegebenen Zahlen, die diesem Abzuge entnommen sind, mit größter Vorsicht zu betrachten. Ein eingerückter Strich bedeutet keineswegs, daß Unternehmungen der betreffenden Art nicht vorhanden, sondern einfach, daß keine gemeldet worden sind. Definitive Schlüsse aus diesen Daten zu ziehen, wäre also zwecklos. Doch im großen ganzen darf man wohl annehmen, daß die Verhältnisse eher besser sind als schechter (s. Tabelle). In der Tabelle fehlt die eine in Wien vertretene Betriebsart, nämlich das Futtergeschäft auf dem Zentralviehmarkt. Ich konnte einen analogen Vergleich leider nicht herstellen, da im zitierten Jahrbuch diese Rubrik fehlt und wohl die diesem Wiener Betriebe ähnlichen Unternehmungen unter der Sammelrubrik „sonstige Betriebe" aufgeführt sein werden. Aus dieser Rubrik ist natürlich eine zweckentsprechende Ausscheidung nicht möglich.

Zahl der kommunalgewerblichen Unternehmungen:

	Salzburg [1]	Steiermark [1]	Böhmen	Mähren
Gaswerke	1	4	31	12
Elektrizitätswerke . .	10	20	77	24
Elektrische und sonstige Straßenbahnen . .	1	1	5	3
Automobilbetriebe . .	—	1	—	—
Stellwagen	—	1	—	—
Leichenbestattung . .	—	3	79	6
Lagerhäuser . . .	—	—	—	—
Kellereien	—	2	14	—
Brauereien	—	—	12	—

Man ersieht aus der Zusammenstellung, daß Böhmen eine führende Stellung unter den angezogenen Ländern einnimmt. An zweiter Stelle steht Mähren. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die relativ stärker industrialisierten Gegenden mit ihren Massenanhäufungen von Menschen die Ursache dieser größeren Verbreitung kommunaler Betriebe sind, denn die volkreicheren Städte bilden genau wie für kaufmännische Unternehmungen, so auch für den kommunalgewerblichen Betrieb stets eine willkommene, für die Rentabilität erforderliche Grundlage.

[1] Bei den Spalten Salzburg und Steiermark konnte ich die Daten für städtische Betriebe nicht getrennt erhalten. Es sind ebenfalls die Betriebe der anderen autonomen Verwaltungskörper darin einbezogen.

Es bestehen in Österreich natürlich weit mehr Gattungen von kommunalen Unternehmungen. Das oben zitierte Jahrbuch unterscheidet allein fünfundsiebzig Klassen. Hierbei sind alle Unternehmungen eingeschlossen. Die Betriebe mit rein gewinnwirtschaftlichem Charakter machen den bei weitem kleinsten Teil von ihnen aus. — Um den augenblicklich erreichten Stand der kommunalen Regie in Österreich in einigen Worten vorgreifend zusammenzufassen, darf man wohl sagen, daß bisher die Entwicklung auf der Basis der ziemlich weitgehenden Autonomie der österreichischen Städte eine verhältnismäßig günstige und rasche gewesen ist, daß jedoch die Entwicklungsperiode noch keineswegs als abgeschlossen bezeichnet werden darf.

In Ungarn bestanden neunzehn städtische Elektrizitäts- und neun Gaswerke sowie zwei elektrische Straßenbahnen.[1]) Es bestehen zur Zeit in 140 Städten ca. 450 Betriebe in kommunaler Regie. Hierbei sind sämtliche, also auch die gemeinnützigen Unternehmungen gezählt. Diese offenbar geringe Zahl ist wohl auf den ausgesprochen agrarischen Charakter des Landes zurückzuführen. Nach einer Berechnung von Dr. Emerich Basch „Die Gemeindebetriebe in Ungarn" (Duncker & Humblot, Leipzig 1912) arbeitet die Gesamtheit der ungarischen Gemeindebetriebe (exkl. Budapest) mit einer Verzinsung von 2,3 % des investierten Kapitals; außerdem sind noch drei Städte vorhanden, die dauernd mit Defizit wirtschaften. Diese Umstände haben Anlaß zu Untersuchungen gegeben, aus denen hervorging, daß eine kleinere Gemeinde überhaupt bessergestellt ist, wenn sie ihre Betriebe privaten Händen überläßt, als daß sie sich die großen Schuldenlasten um unrentabler Unternehmungen willen aufbürdet. Es kann also nach den bisherigen Erfahrungen den kleineren Städten nur anempfohlen werden, von dem Eigenregieprinzip Abstand zu nehmen, sofern nicht besondere Umstände — z. B. bei einem elektrischen Werk das Vorhandensein natürlicher Kraftquellen — die Rentabilität von vornherein als gesichert erscheinen lassen.

In Budapest ist im Gegensatz zum platten Lande der Kommunalsozialismus sehr stark ausgebildet. Pest hat eine große Anzahl gewerblicher Betriebe und muß daher bei einer Betrachtung Ungarns besonders hervorgehoben werden. Aus dem Arbeitsprogramm der Stadtverwaltung ist ersichtlich, daß man außer den schon übernommenen Agenden das Regieprinzip noch erheblich weiter auszudehnen gedenkt. Wenngleich eine Reihe städtischer Betriebe fortlaufend große Zuschüsse erfordert, so kann man doch wegen eines erheblichen Mehrgewinnes bei den übrigen Betrieben den Status als außerordentlich günstig bezeichnen. Die Schuldenlast ist natürlich durch den großen Kapitalbedarf gewachsen; jedoch die Verzinsung der investierten Kapitalien erfordert nur ca. 4½ Mill. K, während die Rente 15½ Mill. K beträgt. Dieser gewaltige Überschuß hat sich in steuerlicher Beziehung für die Budapester Bürgerschaft in angenehmer Weise fühlbar

[1]) Nach Dr. E. Basch für das Jahr 1911.

gemacht, indem die öffentlich-rechtlichen Einnahmen in der kurzen Zeit von 1900 bis 1911 von 57,1 % auf 50,0 % der gesamten ordentlichen Einnahmen fielen. Für die technische Einrichtung der Budapester Betriebe hat man offenbar häufig das deutsche Muster zum Vorbild gewählt.

Die vorstehenden Angaben werden genügen, den Leser mit dem augenblicklichen Stand der kommunalen Regie in Österreich-Ungarn einigermaßen bekannt zu machen. Man ersieht, daß — abgesehen von einigen Ausnahmen, so vornehmlich Wien, Budapest und einige andere Städte mehr — die neue Richtung bei unseren Nachbarn vorläufig nicht zur gleichen Höhe der Entwicklung gelangt ist wie bei uns. Die hierfür in Betracht kommenden Gründe dürften mannigfacher Art sein. Die nationale Zersplitterung, parteipolitische Strömungen, die wir zwar auch, aber lange nicht in demselben Maße wie die Donaumonarchie haben, und manche andere Gründe werden ihr Teil zur Hemmung eines freien Wachstums beigetragen haben. Ein Haupthindernis scheint mir jedoch gerade in der Gesetzgebung gelegen zu haben, die trotz ihrer Verwandtschaft mit der unsrigen den neuen Gedanken nicht genügend unterstützt und geschützt hat. Ich komme auf diesen Punkt in einem späteren Kapitel noch zurück.

Zweites Kapitel.

Die städtischen Gaswerke.

Die Gaswerke der Gemeinde Wien stehen in der Gruppe der großen Eigenunternehmungen historisch betrachtet an erster Stelle. Mit Ablauf des Geschäftsjahres 1912 blicken sie auf ein 12jähriges Bestehen zurück. Die Beleuchtung Wiens lag vor der Jahrhundertwende noch in privaten Händen, der Übergang zur städtischen Regie vollzog sich in der gewohnten Weise nach langen, prozeßreichen Kämpfen. Die beiden seinerzeit bestehenden Gesellschaften, die „Imperial-Continental Gas-Association" (im folgenden nur kurz mit J.C.G.A. bezeichnet) und die Österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft" (im folgenden kurz Ö.G.A.G. bezeichnet) mußten dem kommunalen Regieprinzip weichen, trotzdem namentlich die erstere, die größere und kapitalkräftigere von beiden Gesellschaften, durch alle möglichen Widerstände den Gang der Entwicklung zu hemmen suchte.

Der 31. 10. 1899 war der Zeitpunkt, an dem die Gemeinde Wien als Unternehmerin mit ihrem im Bezirk Simmering errichteten Werk auf den Plan trat. Diesem definitiven Schritt war so manche Debatte im Gemeinderate, in Kommissionssitzungen und wohl auch den Aufsichtsratssitzungen der betreffenden Aktiengesellschaften vorausgegangen. So ging z. B. am 21. 10. 1884 ein Dringlichkeitsantrag ein, der die Übernahme der J.C.G.A.-Werke in eigene Regie für den 1. 11. 1889 forderte. An und für sich wäre dieses wohl möglich und dem bestehenden Kontrakte

durchaus nicht zuwider gewesen. Der Vertrag war im Jahre 1877 in Kraft getreten und auf 22 Jahre abgeschlossen worden. Doch im § 1 hatte sich die Gemeinde vorbehalten, das Werk bereits nach 12jährigem Bestehen, also am 31. 10. 1889 einlösen zu dürfen, falls eine Kündigung bis zum 31. 10. 1886 erfolgte. Auf der Basis dieser Sonderbestimmung verlangte der Dringlichkeitsantrag

„eine tunlichste Beschleunigung aller Maßregeln, um dem Gemeinderate zu ermöglichen, den Gasvertrag am 1. 11. 1886 zu kündigen und am 1. 11. 1889 das gesamte Beleuchtungswesen in eigene Regie zu übernehmen" (Verwaltungsberichte der Stadt Wien, Jahrg. 1885).

Begründet wurde der Antrag mit den Erfolgen Berlins, Triests, Prags usw., die bereits die eigene Regie eingeführt hatten. Unglückliche Kombinationen führten die Ablehnung des Antrages herbei. Unter anderen schwebte ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Wien und der „J.C.G.A.", von dessen Ausgang es abhing, ob im Kündigungsfalle die Privatgesellschaft ihre Rohrnetze weiterhin zur Abgabe von Gas an Private benutzen dürfe. Die Stadt glaubte sich in diesem Falle nicht fähig, eine Konkurrenz aushalten bezw. niederringen zu können; ferner fürchtete man mit rein technischen Schwierigkeiten wegen des knappen Zeitraumes kämpfen zu müssen, so z. B. die fragliche rechtzeitige Anlieferung der Rohre, die allzu große Belastung des Straßenverkehrs durch die forcierte Anlage des Rohrnetzes und so manche anderen Einwände wurden geltend gemacht. Kurz, der Antrag fiel. Inwieweit die Einwände ihre Berechtigung hatten, läßt sich schwer sagen. Tatsache ist jedenfalls, daß später, als Wien sich zur Übernahme endgültig entschlossen hatte, die nunmehr weit größer gewordene Aufgabe der Errichtung des Werkes und des dazugehörigen Rohrnetzes in dem kürzeren Zeitraum von knapp 3 Jahren gelöst worden ist. Was die Infragestellung der Rentabilität durch die event. zu bekämpfende Konkurrenz anbetrifft, ist hierbei wohl ein gewisser Mangel an Entschlußfähigkeit einer der ausschlaggebenden Faktoren gewesen, denn schon damals waren genügend Beispiele vorhanden, daß eine Gemeinde den Konkurrenzkampf bei derartigen Industriezweigen sehr wohl mit gewisser Aussicht auf Erfolg aufnehmen kann, sofern eine tüchtige, kaufmännische Direktion, die mit weitgehender Bewegungsfreiheit ausgestattet ist, mit der Leitung des Unternehmens betraut wurde. Die Möglichkeit einer Übernahme der Gasindustrie in Eigenregie war also wiederum auf die Dauer von 10 Jahren begraben worden. Das Gegengeschenk für diese Liebesgabe, die man durch Ablehnung des Antrages der Privatgesellschaft bewilligt hatte, war eine Herabsetzung der Gaspreise von 18 auf 14 h für Koch- und von 20 auf 19 h für Leuchtgas. Von seiten der Aktiengesellschaft wurde diese Tarifermäßigung, um der Sache einen besser klingenden Namen zu geben, mit der kurz vorher eingetreten Herabsetzung des Kohlenfrachttarifes begründet.

Die Budgetdebatte des Jahres 1888 ließ die ungelöste Frage der Übernahme von neuem aufleben; ein Dringlichkeitsantrag vom Jahre 1890 forderte abermals die rechtzeitige Vorbereitung aller Schritte zur Kommunalisierung der Gaswerke für das Jahr 1899. Die Stimmung im Stadtparlamente hatte sich auch im gleichen Sinne erheblich verschoben. Diese bedrohlichen Aussichten veranlaßten die „J.C.G.A." zur Einbringung eines neuen Vertragsvorschlages für das ehemalige Versorgungsgebiet und die neu hinzugekommenen Vororte. Dieser Vorschlag ist insofern wichtig, als er unter anderem eine steigende Gewinnbeteiligung der Stadt (erst 10 %, dann 15 %), ferner eine Herabsetzung des Leuchtgaspreises von 19 auf 18 h und außerdem die Berechtigung der Stadt, öffentliche Passagen selbst zu beleuchten, bringt. Man ersieht hieraus, wie sehr die Aktiengesellschaft sich in ihrer Existenz bedroht fühlte, denn ohne weiteres würde sie kaum derartige Konzessionen gemacht haben. Ende April 1892 lehnte der Stadtrat das gemachte Anerbieten ab mit der gleichzeitigen Auftragserteilung an den Magistrat, für eine rechtzeitige Ermöglichung der Übernahme, also zum 1. 11. 1899, alle erforderlichen Anträge zu stellen.

Nun drängt die ganze Entwicklung mit Riesenschritten ihrem Ziele zu. Der denkwürdige Gemeinderatsbeschluß v. 20. 5. 1892 ermächtigte den Bürgermeister, die kontraktlich vorgesehene, gerichtliche Schätzung der „J.C.G.A.-Werke" sowie alle für die Errichtung städtischer Gaswerke nötigen Arbeiten zu veranlassen und weitere Kreditvorlagen zu machen. So wurde noch im Laufe des gleichen Jahres das Bauprogramm genehmigt und eine internationale Ausschreibung vorgenommen. Die Übernahme der gesellschaftlichen Werke würde ca. 32,2 Mill. K erfordert haben. Man konnte sich über einen niedrigeren Preis nicht verständigen und beschloß daher, von dem Einlösungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Durch Landesgesetz v. 17. 9. 1896 erhielt Wien die Erlaubnis, für den fraglichen Zweck eine Anleihe von 60 Mill. K aufzunehmen. Die Durchführung des Baues wurde einem Gemeinderatsausschuß übertragen, dessen Anträge sämtlich noch im selben Jahre bewilligt wurden. Man bereitete sich mit aller Kraft darauf vor, am 1. 11. 1899 schlagbereit zu sein. Die „J.C.G.A." versuchte sich noch zweimal mit Vorschlägen zu nähern, wurde aber beide Male abgewiesen, was naturgemäß zu fortwährenden Reibereien, gerichtlichen Klagen wegen Besitzstörung, Umlegung der Rohre usw. führte.

Die nun folgenden Jahre waren Jahre emsiger, rastloser Arbeit. Es galt alle Mittel daran zu setzen, um das in Angriff genommene Werk rechtzeitig zu gutem Ende zu führen. Viele Detailprojekte wurden angefertigt und nach erfolgter Prüfung zur Ausführung gebracht. Es galt Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen man nicht gerechnet hatte. So stieß man z. B. bei Anbringung der Millionenanleihe auf „heimliche Mißgunst und offene Gehässigkeit", wie der Verwaltungsbericht vom Jahre 1890 S. 400 sagt. Nach langem Suchen gelang es, das Anlehen einigermaßen

günstig bei der Deutschen Bank zu Berlin zum Kurse von 98 % zu plazieren. Ferner war im Jahre 1895 eine Präjudizialklage der Gemeinde gegen die J.C.G.A. abgewiesen worden, desgleichen die eingelegte Berufung. Es handelte sich dabei um die Frage, ob die von der J.C.G.A. mit einigen Vororten geschlossenen Verträge nach deren Eingemeindung ihre Rechtsgültigkeit verloren hätten. Vor Entscheidung der erhobenen Revisionsbeschwerde kam zwischen beiden Teilen ein Vergleich zustande. Nach diesem behielt die J.C.G.A. das Beleuchtungsrecht für eine Anzahl Bezirke auf die Zeit bis zum 31. 12. 1911. Sie machte dafür eine große Reihe Einzelzugeständnisse, deren wichtigstes folgendes ist: Der Vertrag endigt ohne Kündigung am 31. 12. 1911. Die „J.C.G.A." erkennt an, daß mit diesem Tage ihr Recht auf Beleuchtung und Gasabgabe in ganz Wien für immer erloschen ist.

Mit der „Ö.G.A.G." wurden zu gleicher Zeit gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen geführt, die sich zum Teil noch sehr lange hinzogen. Man ersieht aus obigen Ausführungen, daß die Übernahme sich keineswegs mit einem Schlage vollzogen hat und die neue Richtung doch geraumer Zeit bedurfte, um sich durchzusetzen. Erst seit dem 1. 1. 1912 kann Wien von einem städtischen Monopol in bezug auf seine Gasversorgung sprechen.

Pünktlich zum festgesetzten Termin hatte man das Riesenwerk am rechten Ufer des Donaukanals seiner Vollendung entgegengeführt. Am 31. 10. 1899 wurde es seiner Bestimmung nach feierlicher Einweihung übergeben. Knapp 3 Jahre waren vergangen, seit man den Grundstein zu dem nunmehr vollendet dastehenden Bau gelegt hatte. Wenngleich man leicht geneigt sein kann, die in Angriffnahme an sich als etwas sehr verspätet zu bezeichnen, so muß man doch anerkennen, daß nach endgültiger Beschlußfassung in der außerordentlich kurzen Zeit alles Menschenmögliche geleistet worden ist.

Da die rein technische Seite nicht in den Rahmen meiner Abhandlung gehört, will ich mich damit begnügen, nur einige kurze Daten über die Größenverhältnisse der Anlagen zu geben.

Der Bauplatz hat einen Flächeninhalt von 388 000 qm, seine größte Länge beträgt 900 m. 4 Gasbehälter mit einem Gesamtrauminhalt von 360 000 cbm dienen zur Aufnahme des produzierten Gases. Das Werk ist mit allem technischen Komfort der Neuzeit ausgestattet worden und es hält auch seit Beginn seiner Inbetriebnahme mit den technischen Verbesserungen verhältnismäßig gleichen Schritt. Der städtischen Monopolbetrieben so oft gemachte Vorwurf, daß sie über kein genügendes Anpassungsvermögen gegenüber der fortschreitenden Technik verfügten, trifft hier keinesfalls zu. Es ist dabei als selbstverständlich zu bedenken, daß derartig große Betriebe nicht von heute auf morgen alle aufkommenden Neuerungen einführen können, denn mit der Größe der Unternehmung wächst einerseits das Risiko, andererseits sind manche Neueinführungen in

einem älteren Betriebe schon rein technisch unmöglich. Die Kohlenzufuhr zum Werk wird durch einen eigenen Rangierbahnhof geregelt. Bei der Anlage der Gaswerke wurde gleich auf eine eventuelle spätere Vergrößerung Bedacht genommen; diese Vorsicht erwies sich als gut, denn die schnelle Zunahme des Verbrauchs und namentlich der Anheimfall der Versorgungsgebiete der beiden Konkurrenzgesellschaften, der „J.C.G.A." und der „Ö.G.A.G.", der für das Jahr 1911 zu erwarten war, brachten dem alten Werke Simmering eine Belastung, die es infolge Platzmangels nicht hätte tragen können. So wurde zunächst der Ausbau des Werkes auf seine Höchstleistungsfähigkeit durchgeführt. Das Ofenhaus wurde von anfänglich 180 auf nunmehr 240 Öfen erweitert. Desgleichen erfuhren alle anderen Baulichkeiten die nötigen Ergänzungen, so daß das Werk heute eine 24stündige Höchstproduktionsmöglichkeit von 830 000 cbm Gas besitzt. Gleichzeitig unternahm man die nötigen Schritte zur rechtzeitigen Errichtung eines zweiten Werkes und eröffnete dasselbe am 18. 12. 1911 in Leopoldau, direkt an der Nordbahn, die Wien mit den mährisch-schlesischen Kohlenrevieren verbindet. Das Baugrundstück hat einen Flächeninhalt von 440 000 qm, von denen bisher nur ca. 60 % verbaut sind. Die Produktionsleistung beträgt zurzeit 250 000 cbm in 24 Stunden. Die ganze Anlage weist eine große Anzahl Verschiedenheiten gegenüber älteren Gaswerken auf; unter anderem sind die Öfen nicht mehr in einem Gebäude, sondern im Freien aufgestellt. Bei der geringen Durchschnittszahl von Regentagen in der Wiener Gegend läßt sich diese Neuerung rechtfertigen. Die Kühlung und Reinigung des Gases wird gleichfalls in Anlagen, die sich im Freien befinden, vorgenommen. Die Kohlen- und Koksförderung bezw. Bearbeitung erfolgt durchweg auf maschinellem Wege. Die Verarbeitung des Materials geschieht in feuchtem Zustande, um lästige Staubentwicklung zu vermeiden; überdies dienen dem gleichen Zwecke und auch der Verhütung von Ansammlung giftiger Gase an den Arbeitsorten in reichlichem Maße vorhandene Sauganlagen.

Die eingebrachten Waggons werden in Gruben entleert, von denen aus das Material durch Schrägaufzüge in die Brecher gelangt. Zwei Gurtförderer von je 120 m Länge tragen die zur Nußgröße verarbeitete Kohle in den aus Eisenbeton ausgeführten Kohlenturm, von dem aus die Beschickung der Öfen, ebenfalls maschinell, erfolgt. Die gesamte Anlage ist so aufgeführt, daß sie bei wachsendem Bedarf bis zu einer täglichen Höchstproduktionsleistung von einer Million Kubikmetern ausgebaut werden kann.

Mit dem Jahre 1912 sind die städtischen Gaswerke Wiens in eine neue Stufe der Entwicklung eingetreten. Bis Ende 1911 beschränkte sich das Versorgungsgebiet auf die seinerzeit (1899) von der „J.C.G.A." abgetretenen Bezirke. Nunmehr versorgen die städtischen Werke ganz Wien, da beide Verträge, sowohl der mit der „J.C.G.A." als auch der zwischen Wien und der „Ö.G.A.G." bestehende, am 31. 12. 1911 abgelaufen sind.

Sogar auf eine Reihe Außengemeinden erstreckt sich bereits der Bereich städtischer Gaslieferung.

Die Menge des erzeugten Gases ist seit dem ersten vollen Betriebsjahre (1900) bis zum Jahre 1912 einschließlich um beinahe das Zweieinhalbfache gestiegen (1900: 78 140 000 cbm, 1912: 192 837 960 cbm).

Zur Erzeugung des Gases dienen im Werke Simmering neben veralteten Systemen neuerdings auch eine Anzahl der modernen Horizontalkammeröfen; das Werk Leopoldau ist durchweg mit derartigen Öfen ausgestattet. Der Gesamtkohlenverbrauch von beiden Werken bezifferte sich im Betriebsjahre 1912 auf 5 137 845 dz, von denen 5 127 496 dz vergast wurden.

Die gewonnenen Nebenprodukte sind — entsprechend der Größe des Unternehmens — teilweise sehr bedeutend. Die Gesamtkokserzeugung betrug im Jahre 1912: 4 000 722 dz. Die Länderbank ist eine der Hauptabnehmerinnen für die verschiedenen Kokssorten. Als zweitstärkster Konsument kommt die Stadt Wien selbst in Betracht. Die Einnahme für gewonnenen Teer schwankt zurzeit zwischen $^2/_3$ und $^3/_4$ Mill. K, die für Ammoniakwasser beträgt ca. 400 000 K. Abnehmerin des Ammoniakwassers ist eine Privatfirma, die ihre Fabrikgebäude auf dem Grund und Boden des Werkes Simmering errichtet hat. Man hat ihr den Platz mietweise überlassen und sich den Anheimfall der Anlage nach einer Reihe von Jahren ausbedungen.

Die weiteren Nebenprodukte, z. B. Reinigermasse, Waschöl, Retortengraphit und Retortenpech, werden entweder im Betriebe selbst wieder verwendet oder freihändig verkauft.

Die beiden Werken angegliederten Laboratorien nehmen jährlich zahlreiche Proben vor, um den Heiz- bezw. Leuchtwert des Gases festzustellen.

Der Eisenbahnverkehr hat mit der Zeit einen wachsenden Umfang angenommen. Es kamen im Jahre 1912 ca. 40 000 Waggons herein, und ca. 7000 Waggonladungen waren zur Fortschaffung der Nebenprodukte (Koks davon allein ca. 5 500 Waggons) notwendig.

So viel über den Betrieb *innerhalb* der Werke. Im Außenbetrieb interessiert zunächst die Höhe der Gasabgabe. Sie ist von 78 122 210 cbm im Jahre 1900 auf 192 767 960 cbm im Jahre 1912 gewachsen. Die Gesamtlänge des Hauptrohrnetzes beträgt zurzeit ca. 1500 km. Der Gasmesserbestand am Ende des Jahres 1912 beziffert sich auf 196 273 Stück mit annähernd $2^1/_2$ Millionen Flammen. Unter dieser Ziffer (196 273) befinden sich 28 694 Automatgasanlagen, die einen starken jährlichen Zuwachs aufzuweisen haben wegen ihrer, namentlich bei Kleinwohnungsinhabern, sich bemerkbar machenden Beliebtheit.

Die Direktion der Gaswerke ist offensichtlich gewillt, den Kampf mit den jüngeren Konkurrenten, den Elektrizitätswerken, auch fernerhin wachzuhalten. Man macht durch alle möglichen Mittel Propaganda für die

Verwendung des Gases im Haushalte und Gewerbe. Eine ständige Ausstellung im Direktionsgebäude in der Josefstadt hatte im Jahre 1912 einen Besuch von ca. 20 000 Personen aufzuweisen. Ferner werden Anschauungsvorträge über die vielseitige Verwendbarkeit des Gases im Haushalte veranstaltet, so im Jahre 1912 deren 71, die von insgesamt 4193 Personen besucht wurden. — Die erreichten Erfolge berechtigen ja offenbar die Gaswerke zu guten Hoffnungen. Jedoch kann m. E. eine derartig vielseitige Geschäftsgebarung eines Gaswerkes nur noch zeitlich beschränkte Bedeutung haben, denn aller Wahrscheinlichkeit nach sind wir der Zeit nicht mehr fern, in welcher der jetzige Konkurrenzkampf zwischen Gas und Elektrizität seine Erledigung in einer Teilung der Versorgungsgebiete finden dürfte. Ich meine damit, daß dereinst die Elektrizitätswerke die Beleuchtung und die Gaswerke die Beheizung für sich als Eigenland mit Beschlag belegen werden. Er steht dieser Umwälzung gegenwärtig nur noch die finanziell-technische Frage entgegen. Wird diese einmal sehr günstig, d. h. hohe Energie für wenig Gestehungskosten, gelöst werden, so dürfte das vielleicht für die Gasindustrie den Rückgang oder gar Niedergang bedeuten.

Die Straßenbeleuchtung in Wien ist mit Ausnahme einiger Straßenzüge der Innenstadt noch Gasbeleuchtung und liegt selbstverständlich den städtischen Werken ob. Der Lichtbedarf wird durch ca. 43 000 Glühlichtflammen, von denen etwa 6500 mit hängenden und der Rest mit stehenden Glühkörpern montiert sind, gedeckt.

Die Ausführungen über die städtischen Gaswerke habe ich absichtlich etwas breiter angelegt, als es vielleicht für eine verwaltungspolitische Abhandlung notwendig wäre. Ich erspare mir dadurch detailliertere Angaben bezüglich des Elektrizitätswerkes, da der uns dort interessierende Teil des Entwicklungsganges dem eben geschilderten ziemlich analog ist.

Die Kämpfe, die zur endgültigen Übernahme der Gasversorgung geführt haben, sind im Prinzip bei allen anderen Übernahmen die gleichen gewesen; es wird daher genügen, wenn ich mich in den folgenden Kapiteln betreffs dieser Fragen etwas kürzer fasse.

Drittes Kapitel.

Die städtischen Elektrizitätswerke.

Die städtischen Elektrizitätswerke wurden im März des Jahres 1903 in Betrieb genommen. Ihre Erbauung stand im direkten Zusammenhang mit der Einführung des elektrischen Betriebes bei den Straßenbahnen. Vorher konnte man die Rentabilität nicht für genügend gesichert halten, denn elektrische Straßenbahnen bilden für Elektrizitätswerke einen guten, konstanten und daher sehr nötigen Abnehmer und wirken außerdem

günstig auf die Gleichmäßigkeit im Betriebe, weil von ihnen der Strom hauptsächlich tagsüber — d. h. zu einer Zeit, in welcher das Werk nur schwach in Anspruch genommen wird — erfordert wird. Die Verhandlungen, die dem Schritte der Übernahme vorausgingen, zeigen im großen ganzen den gleichen Entwicklungsgang wie die, welche zur Übernahme der Gaswerke geführt haben. Während jedoch bei der Gasversorgung die Streitigkeiten mit der Übernahme im Jahre 1899 im wesentlichen ihr Ende fanden, hatte die neue Agende noch längere Jahre nach ihrer Einführung große Schwierigkeiten zu bekämpfen, die ihr von den bestehenden Konkurrenzunternehmungen bereitet wurden. So stehen die Einführungsjahre der Elektrizitätswerke für diese im Zeichen eines lebhaften Wettbewerbs.

Ein Gemeinderatsbeschluß v. 11. 5. 1900 hatte das eingebrachte Bauprogramm genehmigt. Nach diesem waren zwei Zentralen im Simmering, in direkter Nachbarschaft der Gaswerke, sowie fünf Unterstationen in verschiedenen Bezirken in Aussicht genommen. Die größere von beiden Zentralen sollte für Straßenbahnzwecke dienen und wurde mit fünf Dampfdynamos von je 3000 PS ausgerüstet sowie der zum eventuellen Ausbau erforderliche Platz für drei weitere Kraftmaschinen vorgesehen. Die kleinere Zentrale sah im Projekt vier Maschinen für Beleuchtung und Kraftübertragung vor, von denen vorläufig drei aufgestellt wurden. Um eine geregelte Kohlenzufuhr zu ermöglichen, wurde eine eigene Schleppbahn mit Anschluß an die k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft, Station Erdberg, erbaut. Die für 31. 12. 1901 bezw. 1. 8. 1902 angesetzten Endtermine für die Bauausführung der beiden Zentralen konnten jedoch nicht eingehalten werden, da inzwischen die „Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien" der Stadt die Legung der Hochspannungskabel streitig machte. Die Gesellschaft nahm das Recht der Kabellegung von den Zentralen nach den fünf Unterstationen für sich in Anspruch. Die Gemeinde protestierte gegen diese Forderung, und so kam es zu dem sogen. „Kabelprozeß". Während einer Pause in den Prozeßverhandlungen einigten sich beide Parteien dahin, daß die Straßenbahnen kommunalisiert und die oben genannte Gesellschaft entsprechend abgefunden werde. Das erforderliche Kapital wurde durch eine Anleihe von 285 Mill. K aufgebracht. Nunmehr konnte der Bau wieder in Angriff genommen werden. Anfang April wurde mit der Stromlieferung an die Straßenbahnen von seiten der Zentrale begonnen, und im Oktober desselben Jahres waren auch die Unterstationen angeschlossen, so daß nun das ganze Straßenbahnnetz städtischerseits mit Strom versorgt wurde.

Als Zeitpunkt für die Übernahme der Elektrizitätswerke in gemeindliche Regie wird meist das Jahr 1902 genannt. Das ist jedoch unzutreffend, denn in diesem Jahre führte die Erbauerin der Werke, die Firma Siemens-Schuckert, den Betrieb zunächst probeweise, und im März 1903 erfolgte erst der Übergang zur Kommunalisierung.

Im Gegensatz zu dieser verhältnismäßig glatten Entwicklung bei den Straßenbahnen bot die Einbeziehung der privaten Licht- und Kraftversorgung viele Schwierigkeiten. Drei Konkurrenzunternehmungen verursachten den denkbar größten Widerstand. Erst nach langen Verhandlungen kam man einen Schritt vorwärts, indem ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem mit dem 31. 12. 1905 die Gesellschaften auf die Herstellung neuer Hausanschlüsse verzichten und ab 1. 1. 1906 nur noch innerhalb ihres bereits bestehenden Kabelnetzes und höchstens 40 m darüber hinaus Anschlüsse legen durften. Man begnügte sich jedoch städtischerseits nicht mit diesem Schritt, der ein weiteres Wachsen der Konkurrenten verhindern sollte, sondern ging gegen diese selbst in ihrem eigenen Versorgungsgebiet aggressiv vor. So bewog man das Finanzministerium, die Lieferungsverträge für sämtliche staatlichen Gebäude und Anstalten den Privatgesellschaften zu kündigen. Ferner schloß man eine Reihe von bisher unversorgten Gebieten dem städtischen Stromnetz an und versuchte dem Publikum die Einführung des elektrischen Lichtes auf alle möglichen Arten — z. B. bequeme Verkehrsgelegenheiten mit den städtischen Bureaus, Herabsetzung des Lieferungspreises usw. zu erleichtern. Gegen Ende des Jahres 1905 führten neue Streitigkeiten mit einer der Konkurrentinnen, der „Internationalen Elektrizitätsgesellschaft", zur schließlichen käuflichen Erwerbung der betreffenden gesellschaftlichen Anlagen für den 1. 5. 1908.

Dieses großzügige Vorwärtsschreiten machte einen Ausbau der Zentrale notwendig; man führte auf Grund praktischer Erwägungen statt der vorgesehenen neuen Dampfdynamomaschinen mit 3000 PS zwei neue moderne Dampfturbinen mit je 10 000 PS in der größeren von beiden Zentralen ein. Später gab man bei Neuanlagen dem Turbinensystem stets, soweit zweckmäßig, den Vorzug.

Die Entwicklung ging nunmehr dauernd vorwärts. Neue Versorgungsgebiete wurden erschlossen, bereits versorgte Stadtviertel der Konkurrenz abgerungen, eine weitere Konkurrenzgesellschaft durch Ankauf ihrer Anlagen und Rechte verdrängt (1. 5. 1907, „Wiener Elektrizitätsgesellschaft") sowie technische Verbesserungen durchgeführt. So z. B. wurden bestehende Dampfkesselbetriebe übernommener Gesellschaften durch Motordynamos ersetzt und damit die unangenehme Rauchbelästigung abgestellt; die Kohlenförderung wurde modernen, hygienischen und praktischen Gesichtspunkten angemessen, umgeändert; die kleinere Zentrale wurde zur Höchstleistungsfähigkeit von 60 000 PS ausgebaut, und so manche weitere Neuerung liefert den Beweis, daß man redlich bemüht war, die neue Agende vorteilhaft auszubauen.

Als letzter Schritt, der die Elektrizitätsversorgung künftig der Gemeinde Wien als Monopol sichert, verdient der Gemeinderatsbeschluß v. 23. 6. 1911 genannt zu werden. Mit ihm wurde die Übernahme der letzten Konkurrentin, der „Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft", für den 1. 7. 1914 in Aussicht genommen.

Auf eine der jüngsten Unternehmungen der städtischen Elektrizitätswerke will ich noch an dieser Stelle hinweisen, nämlich auf die Erwerbung des Zillingsdorfer Braunkohlenbergwerks. Man hat nach vorläufigen Tiefbohrungen schätzungsweise 600 Mill. dz abbaufähige Kohle festgestellt, die man an Ort und Stelle zu elektrischer Energie umzusetzen und mittels Fernleitungen nach Wien zu bringen, bezw. unterwegs abzugeben gedenkt. Um diese Absicht verwirklichen zu können, mußte man zum Baue einer Überlandzentrale schreiten, welche ihren Standort in Ebenfurth erhielt. Gleichzeitig errichtete man im Anschluß an die Bergwerksanlage eine Ziegelei in Zillingsdorf, welche die zur Aufführung der Kraftwerke nötigen Ziegel lieferte, und der Bau einer zweiten Ziegelei wurde kurz darauf in Aussicht genommen. Aus dem Ankauf des Bergwerks und der Errichtung der Ziegeleien ersieht man, daß die Stadt Wien Unternehmungen übernommen hat, über deren rechtmäßige Zugehörigkeit zum Kreise städtischer Agenden man starke Zweifel hegen kann.

Wenngleich nach den neuesten statistischen Erhebungen in Österreich ungefähr noch weitere 80 und in Ungarn ca. 30 städtische Ziegeleien bestehen, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Übernahme derartiger Betriebe städtischerseits nicht einen starken Eingriff in das freie Gewerbe bedeutet. Ob man damit in Wien gutgetan hat, wird die Zukunft lehren. Meiner Ansicht nach bedeutet namentlich die Errichtung von Ziegeleien ein Überschreiten der Rechte, die man für das Auftreten der Städte als Eigenunternehmer geltend macht, und ich kann mir nicht denken, daß ein derartiges Vorgehen gesunde Verhältnisse hervorrufen wird. Es darf wohl niemand behaupten, daß der Ziegelfabrikation ein monopolistischer Charakter anhafte. Warum überläßt die Stadt solche Lieferungen nicht der Privathand? Eine derartige Konkurrenz ist entschieden ungerechtfertigt und geeignet, dem kommunalsozialistischen Gedanken eher Feinde als Freunde zu schaffen. Man wird mir entgegenhalten, daß mit diesem Schritte nur eine zweckmäßige Verwendung der bereits vorhandenen Rohmaterialien beabsichtigt worden sei. Warum vergibt man jedoch diese verarbeitungsfähigen Produkte nicht an Private, wie es die städtischen Gaswerke getan haben, welche die Verwertung des Ammoniakwassers einer heimischen Firma überlassen haben? — Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Gemeinden in ihren Unternehmungen derartig weitgehen dürfen, daß sie sich alles, was sie brauchen, selbst herstellen, so sind wir von dem Zeitpunkt der Errichtung einer kommunalen — Hutfabrik (wenigstens in Wien) — nicht mehr weit entfernt. Obermagistratsrat Dr. Weiß, Wien, wohl einer der eifrigsten Vorkämpfer des kommunal-sozialistischen Gedankens, äußerte sich gelegentlich eines Vortrages folgendermaßen:

„Es wäre gewiß denkbar und mag sich vielleicht auch ereignen, daß eine Gemeinde eine Waffenfabrik, einen Exporthandel oder eine Hutfabrik mit Erfolg in eigener Regie führt; es würde uns aber doch merkwürdig und unzweckmäßig erscheinen,

daß die Gemeinde solche ihren eigenen Aufgaben fernliegende Unternehmungen betreibt, während sich vielleicht noch Wasserversorgung, Beleuchtungsanstalten und Straßenbahnen oder die Versorgung mit den notwendigsten Lebensmitteln, die Leichenbestattung und die Apotheken in privaten Händen befinden. Wenn auch alle kommunalen Gewerbebetriebe die Bestimmung haben, Geldmittel für die der Gemeinde anvertrauten, öffentlichen Zwecke herbeizuschaffen, so verdienen doch diejenigen den Vorzug, die diesem Zwecke zugleich auch unmittelbar dienen, die also an sich den öffentlichen Anstalten nahestehen. Dazu tritt der Umstand, daß industrielle Unternehmungen, die ein rechtliches oder tatsächliches Monopol besitzen — und das trifft gerade bei den für das öffentliche Interesse wichtigen häufig zu —, für die kommunale Regie geeigneter sind als Betriebe, die einem Wettbewerb ausgesetzt sind".

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß Dr. Weiß selbst Unternehmungen wie Waffen- oder Hutfabriken, Exporthandel und — wohl auch Ziegeleien als außerhalb des städtischen Agendenkreises stehend betrachtet wissen will. Da nun Dr. Weiß Dezernent für das Ressort „gewerbliche Unternehmungen" ist, muß sich die kommunalsozialistische Entwicklung nach der Seite der städtischen Ziegeleien wohl entgegen seinen Absichten vollzogen haben. Ein Urteil über diesen von Wien unternommenen Schritt kann man sich jedoch nur bilden, wenn man die dortigen, namentlich innerpolitischen Verhältnisse genauer kennen gelernt hat, als mir das anläßlich meines kurzen Dortseins möglich war.

Um der obigen historischen Entwicklung einen passenden Abschluß zu geben, will ich noch einige Daten über die gegenwärtige Größe und die Betriebsergebnisse folgen lassen. Das Wachstum der elektrischen Werke während des ersten Dezenniums ihres Bestehens veranschaulicht am besten die nachfolgende Tabelle:

	1902	1912
Dampfdynamomaschinen	8	18
mit wieviel PS?	24 000	36 800
Dampfturbinen	—	12
mit wieviel PS?	—	101 500
Kessel	32	94
mit wieviel qm Heizfläche?	9 600	32 222
Unterstationen	5	8
mit wieviel Drehstrom-Gleichstrom-Umformern?	29	54
Bei wieviel Kilowatt Leistung?	15 950	38 050
und wieviel Kilowatt Akkumulatorenkapazität?	2 140	13 346
Gesamte Kabelnetzlänge, km	1 319	4 563

Hausanschlüsse bestanden Ende 1912: 24 640 und Elektrizitätszähler waren 89 482 in Gebrauch.

Die Anschlußwerte verteilen sich für 1912 nach Prozenten folgendermaßen:

Glühlampen	44,99
Bogenlampen	8,08
Motoren	42,20
Akkumulatoren	0,74
Diverse Anlagen . . .	3,99
	100,00

Der verhältnismäßig hohe Anschlußwert der Bogenlampen mit 8,08 % erklärt sich aus der weitgehend durchgeführten Beleuchtung der Straßen Wiens mit Bogenlicht.

Hier weitere statistische Einzeldaten zu bringen, halte ich für überflüssig möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Verwaltung der Wiener Elektrizitätswerke eine bis ins kleinste Detail gehende, ausgezeichnete Statistik in ihren alljährlich erscheinenden Berichten bieten.

Viertes Kapitel.

Die städtischen Straßenbahnen.

Bereits seit dem Jahre 1865 besitzt Wien Straßenbahnen. Die Unternehmungen wurden damals von Privatgesellschaften geführt, die mit der Gemeinde Wien sogen. Straßenbenutzungsverträge schlossen. Der Antrieb der Wagen erfolgte durch die noch heute vielfach in kleineren und mittleren Städten übliche Pferdebespannung und etwas später teilweise mit Hilfe von Dampftriebwagen. Ich wies bereits anderen Orts auf die als typisch zu betrachtenden Momente, die zur Ablösung des Privatbetriebes durch die kommunale Regie geführt haben, hin. Auch hier finden wir wiederum die gleichen Argumente vor. Die Privatgesellschaften übergehen fast ganz die Wünsche des Publikums und somit des allgemeinen Interesses und lassen sich um so mehr durch ihre eigensten Vorteile in der Führung der Betriebe bestimmen. Alle Vorstellungen und Besserungsversuche seitens der Stadt bleiben fruchtlos, infolgedessen wird die Frage der Übernahme in kommunale Regie akut. Trotzdem nun Wien aus den mehrfach fehlgeschlagenen Versuchen, mit Privatgesellschaften eine gütliche und allseitig befriedigende Einigung zu erzielen (sich verweise auf das Kapitel „städtische Gaswerke"), hätte genugsam lernen können, wurde nochmals mit einer Privatunternehmerin auf Vermittlung der Siemens & Halske-A.G. ein Vertrag abgeschlossen. Die Stadt kaufte zunächst die Anlagen und Geleise der im Jahre 1872

gegründeten Wiener Tramwaygesellschaft zum Buchwerte auf. Darauf übertrug man die erworbene Anlage der „Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen", die extra zu diesem Zwecke ins Leben getreten war. Die Gesellschaft führte also das Unternehmen im Auftrag der Gemeinde, welche sich durch eine Gewinnbeteiligung ihre Interessen an dem Betriebe gesichert zu haben glaubte. Als Hauptaufgabe lag der Gesellschaft die Elektrifizierung und der weitere Ausbau des vorhandenen Netzes ob. Die Arbeiten sollten in drei bezw. fünf Jahren erledigt werden. Die Konzession zur Führung des Betriebes erwarb die Stadt für sich selbst mit Rücksicht auf die damit verbundenen Vorteile. Nach dem Gesetze für Kleinbahnen vom Jahre 1894 gewährte nämlich der Staat die Konzession an Kommunen gleich auf 90 Jahre und verzichtete außerdem auf sein Heimfall- und Einlöserecht. Der Übergang zu dieser neuen Form des Unternehmens vollzog sich zur Zeit Luegers. Auf beiden Seiten war in langen Vorverhandlungen hartnäckig gekämpft worden. Den Schluß der Auseinandersetzungen bildet der oben bereits angedeutete, mit der Bau- und Betriebsgesellschaft geschlossene Pachtvertrag vom Jahre 1898. Als ein Sieg der Gemeinde darf dieser Ausgang nicht bezeichnet werden. Wie vorauszusehen war, hatte man mit dem Vertragsabschluß einen neuen Fehler begangen, denn hatte man sich einmal zu dem Gedanken durchgerungen, die Straßenbahnen zu verstadtlichen, so mußte Wien dabei so unabhängig wie möglich dastehen und die oben angeführten Ausführungsarbeiten nicht der Privathand überlassen. Es bedeutete dies eine neue hinderliche Bindung, da abermals die widerstreitendsten Interessen miteinander in Konflikt kamen. Die Fehler dieses Schrittes machten sich bald in unangenehmer Weise fühlbar. Da bot sich plötzlich eine Gelegenheit, die den Zeitpunkt einer Ablösung der Privatgesellschaften als geeignet erscheinen ließ: Im Jahre 1901 nahm Wien zur Durchführung verschiedener Verwaltungsaufgaben ein Investitionsanlehen in Höhe von 285 Mill. K zu 4 % bei der Deutschen Bank in Berlin und der Länderbank auf. Man berücksichtigte bei Festsetzung der Höhe der Anleihe gleichzeitig die Verstadtlichung der von der Bau- und Betriebsgesellschaft erbauten Straßenbahnen. Die Stimmung im Gemeinderate war geteilt. Die christlich-soziale Partei trat ihrem Programm gemäß für die kommunale Regie ein, während ein anderer Teil von der Übernahme eines Unternehmens mit verhältnismäßig niedrigem Gebührentarif und andererseits starker steuerlicher Belastung sowie großer Betriebskosten keine finanziellen Vorteile erwartete. Die Christlichsozialen setzten ihre Forderung durch. Am 12. 5. und 9. 6. 1903 beschloß der Gemeinderat, den Betrieb in eigene Regie zu nehmen, und so wurden am 1. 7. 1903 die Straßenbahnen städtisch. Die Länge des Netzes betrug derzeit ca. 132 km. Vorläufig wurde der gänzliche Ausbau und die Betriebsführung der Bau- und Betriebsgesellschaft überlassen.

Von nun an setzt eine zielbewußte Monopolpolitik von seiten Wiens ein. Innerhalb der vier folgenden Jahre wurden drei weitere Privatunternehmungen aufgekauft. Die Länge der elektrisch betriebenen Linien stieg, teils durch die erwähnten Übernahmen vorhandener Netze, teils durch Linienweiterführungen, von Ende des Jahres 1903 gleich 167 km auf 227,2 km im Jahre 1912, ungerechnet der noch bestehenden städtischen Dampfbahn- und der neu eingeführten Automobilstellwagenlinien.

Zurzeit gibt es in Wien nur noch eine Bahn, die sich im Privatbesitz befindet. Es ist dies die Zahnradbahn von der Station Nußdorf nach dem Kahlenberg. Bereits seit längerem werden auch hier Übernahmeverhandlungen gepflogen; doch ist ein Resultat bis 1912 inklusive nicht erzielt worden. — Bei der Aktiengesellschaft, die das Wien — Badener Straßenbahnunternehmen, welches wohl kaum noch als städtisches Verkehrsmittel betrachtet werden darf, betreibt, hat sich Wien eine Gewinnbeteiligung vertragsmäßig ausbedungen. Der Ertragsanteil betrug 145 082 K im Jahre 1911 und 150 805 K im Jahre 1912.

Am 1. 7. 1913 bestand die städtische Regie bei den Wiener Straßenbahnen ein Jahrzehnt. Das ist eine genügend große Spanne Zeit, um sich nach Betrachtung der damaligen und der jetzigen Verhältnisse ein Bild von der Zweckmäßigkeit der derzeitigen Übernahme in kommunale Regie zu machen. Es handelt sich bei einer derartigen kritischen Prüfung hauptsächlich darum, ob die gemeindliche Regie die Abstellung der damaligen Mißstände gebracht hat und gleichzeitig die Rentabilität des Unternehmens seine Führung auch vom Standpunkte einer guten Finanzpolitik rechtfertigt. Die letzte Frage läßt sich natürlich nur erörtern, sobald man über die Art der Verwaltung, über die Geschäftsgebarung, insbesondere die Buchführung und Rechnungslegung bei den betreffenden Betrieben orientiert ist. Ich gehe daher auf sie in einem späteren Kapitel ein. Zur Behebung der Mißstände hat das städtische Regime erheblich beigetragen. Die Wünsche des Publikums konnten natürlich viel weitgehendere Berücksichtigung finden als unter der Zeit der privaten Betriebsführung. Im letzten Jahrzehnt ist in Wien manche Straßenbahnlinie geschaffen worden, zu deren Anlage Privatgesellschaften nie ihr Geld hergegeben haben würden. Das sind die Linien, die zur Aufschließung neuer Stadtviertel und noch schwach bebauter Gelände dienen. Die Rentabilität derartiger Linien ist meist von vornherein auf eine lange Dauer von Jahren ausgeschlossen, daher hält sich die private Unternehmung, die nur ihr Gewinninteresse oben anstellt, von ihnen zurück. Hier setzt die soziale Aufgabe der Stadt ein, sie **muß** die Linien erbauen teils mit Rücksicht auf die Bewohner der bisher vernachlässigten Viertel, teils unter Beobachtung einer gewissen Bodenpolitik,[1]) und teils, um schnelle Verkehrsmittel nach den Gegenden vor der Stadt zu

[1]) Die Stadt kann in ihrem Besitz befindliches Gelände der Bebauung auf diese Weise erschließen und durch die hiermit erzielte Bodenwertsteigerung zur Verbesserung der Finanzen bezw. Herabminderung der Steuern beitragen.

schaffen, damit auf diese Weise der Bevölkerung ein billigeres Wohnen ermöglicht wird.

Weitere Klagen wurden früher täglich laut über Mängel der Betriebsmittel. Auch hier hat Wien, dank der städtischen Leitung des Unternehmens, viel zur Verbesserung beigetragen. Der Wagenpark allein der elektrischen Straßenbahn wurde seit dem Jahre 1903 um 970 Wagen auf 2696 Motor- und Anhängewagen, d. h. also um 56 % des übernommenen Bestandes vergrößert. Bei jeder Neubestellung an Wagenmaterial ist auf möglichste Berücksichtigung technischer Neuerungen gehalten worden. So fallen bei den neueren Wagen die plumpen Dachaufsätze fort; die Ventilation erfolgt durch schmale Querfenster über den Seitenfenstern. Das Äußere des Wagens erhält durch Fortlassen dieser fast allgemein üblichen Dachaufsätze eine gefälligere Form. Für die Bequemlichkeit der Fahrgäste ist durch Anbringung von Gepäcknetzen über dem Sitz, durch gesonderten Ein- und Ausstieg, durch Mitführung von Anhängewagen für Raucher u. a. m. gesorgt. Das durch die letzterwähnte Einrichtung den Rauchern Wiens bewiesene Entgegenkommen ist gewiß anerkennenswert, und man sollte meinen, daß man sich von dieser Seite auch erkenntlich zeigen würde. Ich habe jedoch zu meinem Bedauern meist die Beobachtung machen müssen, daß die Raucherbeiwagen durch die umhergeworfenen Zigarren- und Zigarettenreste sowie die übervollen, an den Seitenwänden des Wagens angebrachten Aschenschalen einen wenig schönen Anblick bieten. Vielleicht könnte hier auf irgendeinem Weg Abhilfe geschaffen werden. — Die neuen Motorwagen sind durchweg mit elektrischer Heizung ausgerüstet; die Wagen älterer Konstruktion werden allmählich durch Einführung der Beheizung auf den gleichen Stand gebracht. Gegenwärtig sind ca. 400 Motorwagen heizbar. Mit den Anhängewagen sind bezüglich der Heizung Versuche mit aufgestellten Öfen gemacht worden. Die Erfahrungsresultate sind noch nicht ausreichend, um eine endgültige Einführung dieses Beheizungsverfahrens ratsam erscheinen zu lassen. Die Gesamtzahl der Motor- und Anhängewagen betrug, wie schon oben erwähnt, am Ende des Jahres 1912: 2696. An verfügbaren Sitzplätzen waren 57 375 und an Stehplätzen 49 473, insgesamt also 106 848 Plätze vorhanden. Dazu kommen noch ca. 4000 Plätze in den Personenwagen der Dampfstraßenbahnlinien. Die Dampfstraßenbahn rentiert sich absolut nicht, die erforderlichen Zuschüsse wachsen von Jahr zu Jahr, das Publikum zieht die Benutzung der elektrischen Bahnen den Dampfbahnen vor. Es ist das auch durchaus zu verstehen, denn die mit der Dampfbetriebsführung unvermeidlich verbundene Rauch- und Rußbelästigung trägt nicht zur Beliebtheit dieser Bahnen bei.

Die Hochbauabteilung der städtischen Straßenbahnen weist jedes Jahr neue Aufführungen aus. Es bestehen gegenwärtig 4 Verwaltungsgebäude und 20 Bahnhöfe und Werkstätten mit zusammen 267 833 qm bebauter Grundfläche. Ferner wurden bisher 119 Wartehallen zur Benutzung für

das Publikum hergestellt, von denen 15 mit Sprechzellen zum geschäftlichen Gebrauch und 2 mit öffentlichen Sprechzellen ausgerüstet sind.

Wien hat für seine elektrischen Straßenbahnen keinen einheitlichen Fahrpreistarif. Das von den Bahnen durchzogene Gebiet ist in 7 Zonen und 6 Sektoren eingeteilt. Für diese Einteilung ist die konzentrische Topographie Wiens maßgebend gewesen. Der Verkehr wird durch Ringlinien und durch sogenannte Pendellinien, die dem radialen Verkehrsbedürfnisse dienen, besorgt. Der Fahrpreis beträgt an Werktagen in der Zeit von Betriebsbeginn bis 7.30 Uhr morgens, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Strecke 12 h, zu anderen Zeiten für eine Fahrt auf einer oder 2 Teilstrecken (die durch Zonen oder Sektorengrenzen gebildet werden) 14 h, für längere Fahrten 20 h, nur für Fahrten auf mehr als 4 Teilstrecken, von welchen mindestens eine in der fünften Zone liegt, 30 h; von da ab: wie an Werktagen, jedoch mindestens 20 h. Kinder unter 1,3 m Größe zahlen auf allen Fahrten 10 h. Bei Überschreitung des Wiener Gemeindegebietes erhöht sich der Fahrpreis um 12 h.

Der Beamtenapparat der Straßenbahnen ist naturgemäß ein sehr großer. Ende des Jahres 1912 standen 11 738 Beamte, Bedienstete und sonstige Hilfsarbeiter in Diensten des Unternehmens.

Seit dem Jahre 1907 besteht ein neues industrielles Unternehmen der Gemeinde Wien, das ist die „Automobilstellwagenunternehmung der Gemeinde Wien". Dieser Betrieb ist den städtischen Straßenbahnen angegliedert und verfügt zurzeit über 3 Linien, nämlich Simmering—Kaiser—Elersdorf; Kagran—Leopoldau—Florisdorf und Pötzleinsdorf—Salmannsdorf. Die erste Linie wird mit Benzinautobussen in Zwischenzeiten von 20 bis 30 Minuten, die zweite Linie in Zwischenzeiten von 30 Minuten bis 2½ Stunde betrieben. Die dritte Linie hat elektrische Streckenführung. Es wurden im Jahre 1912 von den drei Linien zusammen 551 493 Fahrgäste befördert.

Ich möchte am Schlusse dieses Kapitels noch erwähnen, daß die Verwaltung der städtischen Straßenbahnen alljährlich einen Bericht herausgibt, der sich wegen seines reichen und klaren Inhaltes und wegen des beigefügten statistischen und teilweise auch graphischen Materials vorteilhaft von der Mehrzahl der übrigen Verwaltungsberichte unterscheidet.

Fünftes Kapitel.

Die übrigen Großbetriebe.

Das Brauhaus nebst dem Gutshof Wallhof.

Das Brauhaus der Stadt Wien gehört nicht zu den Unternehmungen mit Monopolcharakter. Es handelt sich hier um einen Betrieb, in welchem die Gemeinde in freien Wettbewerb mit einer großen Zahl privater Unternehmungen getreten ist, und es ist nicht zu erwarten, daß in diesem Gewerbe ein städtisches Monopol jemals durchzusetzen sein wird. Daher hat Wien hier stets mit der schärfsten Konkurrenz zu rechnen, und es eignet sich also dieser Betrieb vornehmlich dazu, den Beweis zu erbringen, ob das städtische Regieprinzip der privaten Führung von Betrieben gewachsen ist.

Das Brauhaus ist keine eigene Gründung der Gemeinde, wenngleich es schwer festzustellen sein dürfte, wieweit der Einfluß der Gemeindeleitung bei Gründung des Unternehmens mit im Spiele gewesen ist. Tatsache ist, daß unter dem Drucke der den Wiener Konsum allein beherrschenden Großbrauereien die Bürgerschaft und speziell das Gastwirtsgewerbe schwer zu leiden hatten. Dieser Druck erzeugte im Anfange dieses Jahrhunderts eine Gegenwirkung in der Gründung eines genossenschaftlichen Brauereibetriebes. Das Unternehmen fand viele Sympathien, und bereits nach kurzer Zeit hatten sich genügend viel Zeichner für das auf 2 Mill. K festgesetzte Stammkapital gefunden. Wenn auch die privaten Unternehmungen mit ihren Riesenumsätzen die Konkurrenz dieses jungen Betriebes vorläufig nicht zu fürchten brauchten, gab man von dieser Seite seiner feindseligen Stellung unverkennbar Ausdruck durch Gründung eines Kartells. Dieser Umstand erschwerte der genossenschaftlichen Brauerei ihren Stand ungemein. Durch eine scharfe Agitation und durch Ausstreuung des Gerüchtes, es handele sich bei der Neugründung um ein ureigenes Werk der Gemeinderatsmehrheit, glaubte man dem Unternehmen den Todesstoß versetzen zu können. Die Tageszeitungen übertrieben tendenziös die schon an und für sich nicht lobenswerten Zustände in dem genossenschaftlichen Brauhaus, daher mehrten sich die Stimmen der Unzufriedenen von Tag zu Tag. Als nicht gerade vertrauensfördernd kam hinzu, daß die Betriebseröffnung fortwährend hinausgeschoben wurde. So mußte sich die Gemeindeleitung im Jahre 1902 zu einer amtlichen Intervention bequemen. Die Revision ergab ein recht unerfreuliches Bild. Trotzdem riet man zu einer möglichst schleunigen Betriebseröffnung. Es hat den Anschein, als habe man durch die daraufhin im Jahre 1903 tatsächlich erfolgende Eröffnung nur noch einer moralischen Verpflichtung den Interessenten gegenüber, die endlich für das gegebene Geld etwas zu sehen wünschten, nachkommen wollen. Man täuschte die Öffentlichkeit über die wirkliche Lage, vor allem die bereits eingetretene völlige Erschöpfung der Mittel.

Die Rentabilität eines Brauereiunternehmens, welches nicht einmal über die nötigsten Eigenbetriebsmittel, geschweige denn über die Möglichkeit verfügt, seinen Abnehmern langfristige Kredite zu gewähren, ist völlig ausgeschlossen. Dieser alte Erfahrungssatz bedurfte keines neuen Beweises. Man hätte klüger getan, sich vor der Eröffnung nach weiteren Mitteln umzusehen. — Das Unternehmen schleppte sich mühsam einige Zeit auf seiner Bahn hin, auf der es dem sicheren Konkurse zutrieb. Bereits nach zwei Jahren sah sich die Stadt zu einer

zweiten Intervention genötigt. Bei dieser Prüfung ist man so subjektiv wie irgend möglich verfahren. Man konstatierte, daß das Unternehmen keineswegs vor dem Konkurse stehe, sondern über ein Aktivum von 4 106 800 K und ein Passivum von 2 071 700 K, also über ein reines Vermögen von 2 035 100 K verfügte. Natürlich war das Erstaunen nach dieser städtischen Dementierung der als schlecht verschrieenen Verhältnisse des Brauhauses allgemein. Auf einmal zählten die Anteilsscheine des Unternehmens zu den nachgefragtesten, man brachte es in kurzer Frist auf 3 260 500 K Kapital mit 1400 Genossenschaftern. Hierdurch war zwar fürs erste geholfen, ob aber der von der Gemeinde gewählte Weg als einwandfrei bezeichnet werden darf, muß dahingestellt bleiben. Die wahren Motive, die zu der übergünstigen Schätzung geführt haben, traten auch bald zutage. Noch im Juni des gleichen Jahres (1905) empfahl der Stadtrat dem Gemeinderate das Brauhaus nebst dem dazugehörigen Gutshof Wallhof zum Ankauf. Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung am 30. 6., und am 1. 9. 1905 ging der Betrieb in gemeindliche Regie über. Aus dieser Übereilung, die man bei anderen Betriebsübernahmen in Wien bisher nicht beobachten konnte, hätte man bereits schließen können, daß an der rosigen Schilderung der Lage des Unternehmens doch irgend etwas nicht ganz stimmen mußte. Noch viel mehr hätte man auf seiten des Gemeinderates stutzig werden sollen, als die Bekanntgabe des Verkaufsvertrages fortwährend verzögert wurde. Man ließ es sich gefallen, über den Inhalt dieses Vertrages erst 16 Monate nach Übernahme des Betriebes unterrichtet zu werden. Nun war es natürlich zu spät, den völlig unkaufmännischen Handel rückgängig zu machen. Der Gemeinderat war in seiner Vertrauensseligkeit vom Stadtrate in eine Lage gebracht worden, aus der es kein Zurück mehr gab und in welcher er nunmehr nur noch seine, wenn auch widerwillige Zustimmung durch Bewilligung der notwendig gewordenen Zuschüsse geben konnte.

Die ersten Betriebsjahre hatten unter den unglückseligen Verkaufsbestimmungen schwer zu leiden.[1]) Man arbeitete fortwährend mit großen Verlusten. Der Kampf mit der Konkurrenz gestaltete sich schwieriger, als man erwartet hatte. Er zwang zu überaus nachsichtiger und hoher Kreditgewährung. Trotzdem verfolgte die Gemeindeleitung zielbewußt den einmal beschrittenen Weg. Das Brauhaus ist inzwischen von seiner anfänglichen Höchstleistungsfähigkeit von ca. 100 000 hl auf 325 000 hl ausgebaut worden. In seiner heutigen Gestalt hält es bezüglich der maschinellen Ausstattung einen Vergleich mit anderen, gleichgroßen Unternehmungen wohl aus. Man hat den Fortschritten der Technik bei Neuanschaffungen Rechnung getragen. Der Masse seiner Biererzeugung nach steht das städtische Brauhaus in der Reihe der Wiener Brauereien an vierter Stelle. Es wurden erzeugt in der Kampagne 1910/11: 265 799 hl und in der

[1]) Näheres hierüber s. zweites Kapitel im zweiten Hauptteil.

Kampagne 1911/12: 301 400 hl.) Das Brauhaus deckt zurzeit ca. 15 % des gesamten Wiener Konsums. Das ist immerhin ein anerkennenswerter Erfolg, wenn man in Betracht zieht, daß der Gesamtkonsum sich in den letzten Jahren nicht gehoben hat, sondern um ca. 10 % zurückgegangen ist, und daß daher die Absatzsteigerung auf Kosten des Konsumentenkreises der Kartellbrauereien erkämpft werden mußte. Trotz dieses Fortschrittes darf man wohl kaum das Unternehmen als gesund bezeichnen.[1]) Es ist offenbar vorläufig noch immer und wahrscheinlich auch noch auf Jahre hinaus ein Schmerzenskind der Wiener Stadtverwaltung. Der seinerzeit eingegangene Kaufvertrag, welcher der Stadt unglaubliche Opfer brachte, ferner die aus der ungünstigen Lage des Unternehmens immer wieder resultierenden Investitionen haben eine Rentabilität des Betriebes auf lange Zeit unmöglich gemacht. Wenn es gelingen wird, jemals eine aktive Bilanz zu erzielen, so wird man das nicht als einen Beweis der Überlegenheit städtischer Betriebsführung gegenüber der privaten anzusehen haben. Vielmehr wird man den Erfolg allein in der Tatsache suchen müssen, daß mit den einer Stadt wie Wien in unbegrenzter Menge zur Verfügung stehenden Geldmitteln letzten Endes vieles, wenn nicht alles zu erreichen ist. Ein Privatunternehmer würde nie so lange mit der völligen Unrentabilität seines Betriebes ungestraft rechnen dürfen. Es läuft also die „Durchbringung" des städtischen Brauhauses auf eine rein finanzielle Machtprobe hinaus.

Der unmittelbar bei der Brauerei befindliche Gutshof Wallhof ging seinerzeit mit in den Besitz der Gemeinde über. Seine Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgt durch einen städtischen Gutsverwalter. Die Rechnungslegung erfolgt gemeinschaftlich mit der des Brauhauses.

Das Leichenbestattungsunternehmen.

Die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erwägungen, die zur Übernahme der Leichenbestattung in den städtischen Aufgabenkreis führen, sind verständlicher und zweckmäßiger als die Versuche, durch Ankauf einer Brauerei auf eine Erniedrigung der Bierpreise hinzuwirken. Bei der Frage der Leichenbestattung liegen wirklich ernst zu nehmende Gründe vor, die eine uneigennützige Führung des Betriebes von seiten einer öffentlichen Körperschaft geradezu erfordern. Bei Bestattungsfragen müssen die Verhandlungen bezüglich der Art des Leichenbegängnisses vom Unternehmer meist mit den direkten Angehörigen des Verstorbenen geführt werden. Diese Angehörigen sind aber bekanntlich in solchen Zeiten selten geneigt, die betreffenden Kostenaufstellungen einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Sie sind auch nicht geneigt, lange um den Preis zu

[1]) Ich lege das noch des näheren im zweiten Kapitel des zweiten Hauptteiles dar.

feilschen. Liegt nun die Leichenbestattung in den Händen privater Unternehmungen, so werden durch das untrennbar mit dieser verbundene Agentenwesen oft unliebsame Situationen geschaffen. Es kommt zum Unterbieten, Feilschen, Handeln, kurz, zu einer Behandlung der Angelegenheit, die dem Ernst der Stunde geradezu Hohn spricht. Kommt der Handel schließlich mit dem Wenigstfordernden zustande, so hat der Auftraggeber, wenn sich die erste Aufregung gelegt hat, immer noch — spät genug Gelegenheit, festzustellen, daß er tüchtig übervorteilt worden ist. Es ist genugsam bekannt, daß solche Fälle, in denen aus der gedrückten Stimmung der Hinterbliebenen Kapital geschlagen wird, keineswegs vereinzelt dastehen.

In Wien waren derartige Klagen natürlich auch an der Tagesordnung. Die Vorwürfe richteten sich dabei nicht nur gegen die bestehenden Gesellschaften, sondern vornehmlich auch gegen die Pfarrer, die sich häufig Überschreitungen der ihnen zustehenden Stolataxe zuschulden kommen ließen. Das ist um so bedauerlicher, als man gerade den Vertretern der Kirche solche eigennützige kaufmännisch-weltliche, Regungen gar nicht zutrauen sollte.

Unter diesen Umständen hätte Wien bereits früher an die Übernahme dieser Agende denken sollen. Erst im Jahre 1907 entschloß man sich zu dem notwendigen Schritte. Man kaufte zu diesem Zwecke die beiden größten Privatunternehmen auf. Die eine Unternehmung, die „Entreprise des pompes funèbres“ bestand als Aktiengesellschaft bereits seit dem Jahre 1870. Das zweite Unternehmen, die „Concordia“, war im Privatbesitz. Der Übernahmepreis für beide Betriebe betrug 2 350 000 K (Entreprise: 1 700 000 K, Concordia: 650 000 K). Mit dem Kauf der Entreprise erwarb die Gemeinde gleichzeitig eine Torfstreufabrik in Schrems (Niederösterreich) und mit der Übernahme der Concordia eine Metallsargfabrik in Wien selbst. Außer diesen beiden nunmehr in städtischem Besitz befindlichen Betrieben bestanden und bestehen noch heute eine größere Anzahl kleinere Privatunternehmungen, die jedoch zurzeit fast alle in ein Vertragsverhältnis mit der städtischen Unternehmung getreten sind.

Es ist der Gemeinde Wien wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß man mit dem Kauf der zwei größten Betriebe nicht den richtigen Weg beschritten habe, um zur Eigenregie zu kommen. Der Unwille über die private Betriebsführung sei allgemein gewesen, darum hätte bei einem völlig selbständig ins Leben tretenden städtischen Bestattungsunternehmen mit Leichtigkeit die private Konkurrenz verdrängt werden können. Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt, denn einerseits hätte die Stadt hierdurch die Konkurrenzwut der Gegner nur noch mehr gesteigert — und das ist ja gerade ein Moment, welches die städtische Führung bekämpfen will —, und andererseits war weder mit einer baldigen Mattsetzung der seit langem bestehenden Unternehmungen bestimmt zu rechnen, noch konnte

man an dem wirtschaftlichen Ruin zweier blühender Betriebe städtischerseits ein Interesse haben. Gewiß hätte die Stadt schließlich obsiegen müssen, aber die finanziellen Opfer wären auf beiden Seiten entschieden größere gewesen. Der gewählte Weg der Übernahme ist daher durchaus zu rechtfertigen. Jedoch der für die Concordia gezahlte Preis steht in keinem Verhältnis zu dem übernommenen Inventar in Höhe von ca. 116 000 K. Ein „kaufmännischer“ Kauf war das entschieden nicht. Ich glaube, daß man hier zu einem ganz anderen Resultat gekommen wäre, wenn man den Verkäufer einmal die nunmehrige Machtverteilung, nachdem die Stadt Besitzerin der Entreprise geworden war, genügend hätte fühlen lassen. Die Entwicklung wäre hierbei gewiß nicht mehr auf einen jahrelangen Konkurrenzkampf hinausgelaufen, denn der Besitzer der Concordia würde wohl bald eingesehen haben, daß eine schnelle Übergabe des Betriebes in seinem eigensten Interesse gelegen sei.

Die städtische Leichenbestattung der Gemeinde Wien stellt heute mit ihrer großen Reihe von Filialen in allen Stadtteilen und mit ihren vielfachen vertraglichen Einigungen mit den Bestattungsunternehmungen anderer österreichischer städtischer und privater Korporationen ein gut organisiertes und zuverlässig arbeitendes Großunternehmen dar. Die einst übernommenen mobilen und immobilen Bestände mußten von Jahr zu Jahr vergrößert werden. Ungefähr 200 Pferde dienen zur Bespannung der Fahrbetriebsmittel, mit denen im Jahre 1910: 6209, 1911: 8319, 1912: 9110 Leichen überführt wurden.

Zwischen der städtischen Leichenbestattung und der städtischen Jubiläumsversicherungsanstalt[1]) besteht eine eigenartige Verbindung, nach der es möglich ist, bei der Versicherungsanstalt Leichenbegängnisse, Grabmonumente und die Erhaltung eines Grabes durch Zahlung monatlicher Prämien sicherzustellen. Personen unter 50 Jahre finden *ohne*, solche über 50 Jahre nur *mit* einer ärztlichen Untersuchung Aufnahme. Die Zahlung der Prämien hört nach 50 Jahren auf, während nach einem halben Jahre die teilweise und nach einem weiteren halben Jahre bereits die volle Leistungspflicht der Versicherung in Kraft tritt. Die Gesamtzahl der Versicherten in der Begräbnisversicherung betrug Ende 1912: 17 981 mit einem Kapital von 8 691 396 K. Ausgeführt wurden

[1]) Die im Jahre 1898 anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers von der Stadt Wien gegründete Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumslebens- und Rentenversicherungsanstalt gehört ihrer Geschäftsführung nach ebenfalls zu den industriellen Betrieben. Ich habe sie jedoch nicht mit in meine Abhandlung einbezogen, da sie als Gegenseitigkeitsgesellschaft der Stadt keinen Gewinn abwirft. Das gleiche trifft für die im Jahre 1905 gegründete Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zu, die eingesandtes lebendes oder geschlachtetes Vieh unter Umgehung des Zwischenhandels so gut als möglich zu verwerten sucht und den Einsendern nur die Selbstkosten berechnet. Gleichfalls rein sozialpolitischen Zwecken soll die Zentralparkasse der Stadt Wien vom Jahre 1907 dienen, deshalb fällt auch sie aus der Reihe der gewinnbeabsichtigenden Unternehmungen heraus.

seit Bestand der Versicherung 372 Leichenbegängnisse mit einem Kostenaufwande von 190 470 K.

Die städtische Leichenbestattung führt auch Überführungen von außerhalb nach Wien und umgekehrt aus. Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes sowie zur Ausdehnung der Leichenkostenversicherung über Wien hinaus sind in den verschiedenen Landeshauptstädten Geschäftsstellen errichtet worden.

Die oben erwähnte Schremser Torfstreufabrik wird von der Gemeinde in eigener Regie weitergeführt. Die Umsätze dieses Unternehmens sind nicht von großer Bedeutung. Doch weist es eine aktive Bilanz aus, die durch die in Aussicht genommene Errichtung einer Lokalbahn (wodurch der direkte Bahnanschluß an die Hauptstrecke erreicht wird) wahrscheinlich noch eine Besserung erfahren wird.

Die Stellwagenunternehmung.

Die Stellwagenunternehmung ist die jüngste von den hier zu besprechenden Unternehmungen Wiens. Sie befand sich zunächst in Händen der „Vienna General Omnibus Compagny". Die schlechten Einnahmen und die mit dem Pferdeomnibusbetrieb eng verbundenen hohen Aufwände, ferner die starke Konkurrenz der elektrischen Straßenbahnen machten eine Rentabilität des Unternehmens unmöglich. Als im Jahre 1908 die Stadt die Stellwagenunternehmung erwarb, stand die Gesellschaft unmittelbar vor dem Konkurse. Als Grund für die Übernahme wird von seiten der Stadt diese Konkursgefahr angegeben: es wären dadurch mehrere Hundert Angestellte nebst ihren Familien brotlos geworden. Das ist gewiß ein edles Motiv, nur drängt es einem die Frage auf, ob eine Kommune in ihrer Politik gut fahren wird, wenn sie stets für dem Konkurse verfallende Privatunternehmungen als Retter in der Not auftritt. Ein Interesse hatte Wien allerdings an der Weiterführung des Unternehmens: die Linien der Gesellschaft hatten nämlich besonders für die inneren Stadtteile, die meist nicht mit elektrischen Bahnen belegt werden konnten, einige Bedeutung gewonnen. Doch daraus läßt sich noch keine Verpflichtung für die Stadt herleiten, der bestehenden Gesellschaft durch Ankauf ihres unrentabeln und in jeder Beziehung veralteten Betriebes einen Liebesdienst zu erweisen. Allein soziale Erwägungen werden es gewiß nicht gewesen sein, die zum Ankauf der Konkursmasse geführt haben. Es läßt sich jedoch schwer übersehen, welche Gründe die Übernahme verursacht haben.

Die städtische Leitung der Stellwagenunternehmung befaßt sich seit einiger Zeit mit der Erprobung von modernen Automobilstellwagen. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Man hat also offenbar die Absicht, den Stellwagenbetrieb in modernisierter und hoffentlich rentabelerer Form weiter auszubauen und aufrechtzuerhalten. Das ist im Verkehrs-

interesse der Innenstadt auch dringend zu wünschen, denn für gewisse Teile des inneren Wiens kommt ja die Anlage von Schienenwegen für elektrische Bahnen wegen der knappen Raumverhältnisse nie in Frage. Der Stellwagen wird hier immer die einzige Form bleiben, in der eine regelmäßige Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse herbeigeführt werden kann.

Am Ende des Jahres 1912 war dem Betriebe für dauernd zunächst eine Autostellwagenlinie (Volksoper—Stephansplatz) übergeben. Ferner bestanden 5 Linien mit Pferdebetrieb. Die Linien hatten zusammen, einschließlich der im Nachtverkehr betriebenen Streckenteile, eine Betriebslänge von 35 km.[1]) Man ersieht hieraus, daß die Größe des Unternehmens nicht sehr bedeutend ist. Die Leistungen in Wagenkilometern sind gegen die ersten Betriebsjahre etwas zurückgegangen:

1909:	4 222,1	Tausend	Kilometer
1910:	4 818,6	„	„
1911:	4 071,4	„	„
1912:	4 021,0	„	„

Die Zahl der beförderten Personen betrug 1912: 12,7 Mill. (gegen 1909: 9,3 Mill., eine Steigerung um 37,2 %). Der Pferdebestand hat eine dauernde Verminderung erfahren. 1912 fanden noch 906 Pferde im Betriebe Verwendung. Das Unternehmen verfügt im ganzen über ungefähr 200 Wagen, von denen der weitaus größte Teil (ca. 85 %) älterer Konstruktion ist. Von der Neubeschaffung von Wagen für den Pferdebetrieb wird möglichst abgesehen, da die Überführung in den Automobilbetrieb in absehbarer Zeit vorauszusehen ist. Wenngleich die bisherigen Ausgaben pro Wagenkilometer — auch im Automobilbetrieb — die Einnahmen noch überschreiten, so darf man wohl bei Einführung der neueren Betriebsform mit einer Herabminderung des Reinverlustes um ungefähr 75—80 % rechnen. Das würde für ein Unternehmen, welches bisher mit ganz unverhältnismäßigen Verlusten gearbeitet hat, immerhin eine Wendung zum Besseren bedeuten.

	im Pferdebetrieb	im Autobetrieb
Einnahmen pro Wagen-km	50,5 h	73,2 h
Ausgaben „ „	72,6 h	79,2 h

Die Zahl der im Betriebe und in der Betriebsverwaltung beschäftigten Personen ist vom Zeitpunkt der Übernahme an dauernd gefallen. Sie betrug Ende 1912 noch 702 Personen. Diese Bestandesabnahme ist namentlich auf die allmähliche Entlassung von Schaffnern, Kutschern, Umspannern, Pferdewärtern usw. zurückzuführen. Man hat also doch die soziale Pflicht, die für die Übernahme als Hauptursache hingestellt wurde, schließlich rein praktischen Erwägungen der Notwendigkeit untergeordnet

[1]) Im Jahre 1908, also bei der Übernahme, war die Betriebslänge 24 km; das ist bis 1912 inkl. ein Zuwachs von 11 km = 45,8 %.

Die Stellwagen tragen nicht gerade zur Verschönerung des Wiener Stadtbildes bei. Der meist unschön und plump gebaute Wagen macht im Rahmen des anderseits so modernen und geschmackvollen Wiens einen etwas großväterlichen Eindruck, wenn er im langsam gemächlichen Trabe durch die Straßen der Innenstadt gondelt. Im Interesse des Verkehrs, im Interesse des rein äußerlichen Schönheitsbedürfnisses und nicht zuletzt im Interesse des Stadtsäckels ist also den Wiener Bürgern eine baldige Verbesserung der bestehenden, überlebten Verhältnisse zu wünschen.

Sechstes Kapitel.

Die Kleinbetriebe.

Das städtische Lagerhaus.

Das Lagerhaus ist die älteste industrielle Unternehmung Wiens. Es ist vielleicht gewagt, diesen Betrieb überhaupt mit dem Namen „Unternehmung" zu belegen, denn ohne Zweifel steht ein städtisches Lagerhaus den öffentlichen Anstalten sehr nahe. Doch die jahrzentelangen Kämpfe mit privaten Unternehmungen haben auch dem Lagerhaus einen stark kaufmännischen Charakter aufgedrückt, so daß wohl heute der Gesichtspunkt einer möglichsten Steigerung des Reingewinns die anfänglichen Erwägungen volkswirtschaftlicher Natur bei weitem übertreffen dürfte.

Das Lagerhaus wurde am 23. 10. 1876 eröffnet. Die große Maschinenhalle, welche gelegentlich der Weltausstellung im Jahre 1873 errichtet worden war, wurde für die Neugründung übernommen. Sie dient nebst verschiedenen Kaimagazinen zur Einlagerung der Waren. Die Gründung erfolgte im Interesse einer besseren Versorgung Wiens mit Lebensmitteln. Der Gedanke an sich hatte viel für sich, denn der Donaustrom machte als natürliche Transportstraße gerade Wien besonders geeignet als Zentralstelle für den österreichischen Getreidehandel. Bemerkenswert ist, daß dieser klar aufscheinende Vorteil, welcher doch erst den Anstoß zu der Gründung gegeben hat, nicht imstande war, das Interesse der Stadtleitung für das Lagerhaus dauernd wachzuhalten. Bis vor wenigen Jahren ist das Unternehmen das Stiefkind der Wiener Gemeindeverwaltung gewesen. Man hatte es bei der Beschaffung einer Einlagerungsgelegenheit mit der vorerwähnten Maschinenhalle sowie bei der Gewährung der allernotwendigsten Mittel bewenden lassen. Soviel auch sonst in die anderen Unternehmungen an Geld hineingesteckt wurde, das Lagerhaus ging stets leer aus. Es verfügte weder über moderne maschinelle Kran- oder Schüttanlagen noch über anderweitige technische Einrichtungen, die für ein Lagerhaus unentbehrlich sind. Das Unternehmen war noch ein Kind der liberalen Ära. Sollte das die Ursache

für die stiefmütterliche Behandlung gewesen sein? — Außerdem hatte man diesem Betriebe gleich anfangs keine so gute finanzielle Grundlage gegeben. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts pflegte man in Wien mit Investitionsanleihen noch nicht so schnell bei der Hand zu sein; die erforderlichen Übernahmemittel wurden gegen spätere Rückzahlung aus dem Gemeindesäckel vorgeschossen. Die nötigen Zuschüsse erflossen ebenfalls aus der städtischen Hauptkasse und nicht aus einem ad hoc zurückgestellten Investitionsfonds. Es war also leicht eine scharfe Kontrolle des bei der nunmehrigen Stadtleitung nicht gerade sehr beliebten Betriebes möglich. So blieb es unter der dauernden Geldknappheit bei den anfänglichen primitiven Einrichtungen, bei den primitiven Verladungsanlagen, bei den unpraktischen Aufbewahrungsvorrichtungen usw., bis die Vorwürfe gegen diese unzweckmäßige Wirtschaftsführung sich immer mehr verdichteten. Die Geschäftsberichte des Lagerhausvorstehers beklagen bereits seit dem Jahre 1891 die Unzulänglichkeiten des Betriebes. Im Jahre 1895 wurde die Angelegenheit im Gemeinderate zur Sprache gebracht und für die beschleunigte Abstellung der Mängel plädiert. Doch auch dadurch vermochte man die Gemeindeverwaltung nicht aus ihrer Lethargie aufzurütteln. Schließlich nahm sich im Jahre 1902 sogar das Parlament der Sache an, und seitdem scheint man endlich dem Lagerhaus — wenn auch gezwungen — einiges Interesse städtischerseits entgegen zu bringen. Das Jahr 1905 brachte den ersten praktischen Erfolg dieser Wendung zum Besseren. Man errichtete innerhalb der großen Halle eine den modernen Anforderungen entsprechende Gerstenputzerei, deren Anlagekosten sich auf ca. 150 000 K beliefen und deren Leistungsfähigkeit 1200 bis 1500 dz an Gerste pro Tag beträgt.

Man vergegenwärtige sich einmal, daß der Betrieb in den ersten Jahren seines Bestehens den Beweis für seine wirtschaftliche Existenzberechtigung bereits erbracht hatte, denn man war ehedem in der Lage, aus den Gebarungsüberschüssen die Einrichtungskosten zu tilgen sowie noch hohe Überschüsse herauszuwirtschaften. Dann verursachte man durch jahrzehntelange Zurücksetzung des Betriebes ein Sinken der Rentabilität, und endlich im Jahre 1905 beginnt man verschuldete Fehler wieder gutzumachen. In der langen Periode, in der das städtische Lagerhaus gezwungen war abseits zu stehen, hatten die privaten Lagerhausunternehmungen die Furcht vor der städtischen Konkurrenz verlernt und konnten so ungehindert erstarken; außerdem hat infolge der städtischen Unterlassungssünden der Getreidehandel Österreichs eine für Wien äußerst ungünstige Verschiebung erfahren.

Seit der oben erwähnten Neuerung im Jahre 1905 scheint man nun die Politik bezüglich des Lagerhauses gründlich geändert zu haben. Ein Gemeinderatsbeschluß vom Jahre 1909 gewährte die Umgestaltung des Betriebes mit einem Kostenaufwande von $2^1/_2$ Mill. K. Weitere Zuwendungen, die teilweise aus der Investitionsanleihe von 1908 zu be-

streiten waren, wurden in den Jahren 1911 und 1912 gemacht. Es wurden neue Speicher geschaffen, bessere maschinelle Anlagen für den Transport der Güter zwischen Ladeplatz und Speichern gebaut, ferner Schiffselevatoren usw. zur Modernisierung des Betriebs eingeführt. Das sind jedoch alles Maßnahmen, die man bedeutend früher hätte ergreifen müssen. Es ist sehr fraglich, ob man jemals wieder das in früheren Jahren Versäumte wird einholen können. Das Lagerhaus wird wahrscheinlich niemals die Rolle spielen, die es sich bei frühzeitigem Einsetzen einer zielbewußten Leitung mit Leichtigkeit hätte erobern können. Die ganz enorm schwankenden Gebarungsüberschüsse der letzten Jahre beweisen die schwache Stellung zur Genüge. Die Jahre 1908—1912 inklusiv bieten mit ihren Überschüssen von 32 430, 48 672, 16 781, 46 765, 18 799 K nicht gerade ein Bild, welches den Eindruck einer soliden Fundierung erweckt. Gewiß sind die schwankenden Konjunkturen hierauf auch stark von Einfluß. Man kann aber wohl kaum ein Wachsen bezw. Fallen des Reingewinnes in den oben zitierten Jahren gegen das jeweilige Vorjahr um + 50,1, — 65,5, + 178,2, — 59,8 % für ein industrielles Unternehmen als gesund bezeichnen.

Der Gesamtumsatz betrug im Jahre 1912: 2,9 Mill. dz, wovon 83 27 % auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und 16,73 % auf die übrigen Waren (speziell auch Eisen) entfielen. Das Lagerhaus verfügt gegenwärtig über eine Uferlänge an der Donau von 1031,5 m; es können also 40—50 Schiffe gleichzeitig aus- bezw. einladen. Die Donauuferbahn stellt die notwendige Verbindung mit den in Wien einmündenden Bahnen her. Die dem Lagerhaus dienende Grundfläche beträgt 233 617,5 qm, von denen 56 073 qm bebaut sind.

Das Unternehmen beschäftigt gegenwärtig etwa 40 Beamte und im wöchentlichen Durchschnitt 85 Wochenarbeiter sowie täglich durchschnittlich 230 Tage- bezw. Stücklöhner und jugendliche Arbeiter.

Auf die finanzielle Gebarung und die Beamten und Arbeiterverhältnisse komme ich noch zu sprechen.

Das Fouragegeschäft auf dem Zentralviehmarkt.

Auf dem in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erbauten Wiener Zentralviehmarkt zu St. Marx befindet sich eine städtische Fourageliferungsstelle für das auf dem Markte untergebrachte Vieh. Die Kommunalisierung dieses Geschäftes wurde auf Gemeinderatsbeschluß v. 27. 10. 1886 vorgenommen. Das Marktamt hat den Einkauf und die Abgaben der Futtermittel zu besorgen. Auf dem Rinder- und Schafmarkt werden durchschnittlich jährlich 80 000 Ztr. Heu, 40 000 Ztr. Stroh und 400 Ztr. Hafer und auf dem Borstenviehmarkt 30 000 Ztr. Stroh, 20 000 Ztr. Kernmais, 12 000 Ztr. Gerstenschrot und 28 000 Ztr. gemischtes Schrot abgegeben.

Die Gräberausschmückung.

Die Gemeinde Wien führt die Gräberausschmückung auf sämtlichen Friedhöfen in eigener Regie. Wien besitzt zurzeit 34 Friedhöfe mit zusammen 2 796 147 qm Flächenraum. Der Zentralfriedhof, wohl einer der schönsten Großstadtfriedhöfe, was künstlerische Ausstattung und gärtnerische Anlagen betrifft, umfaßt allein eine Fläche von 1 947 217 qm. Wegen der großen Zahl der Friedhöfe erfordert die Regie der Gräberausschmückung einen erheblichen Aufwand an Dienst- und Arbeitsleistungen. Die Verwaltung des Gräberausschmückungsunternehmens liegt mit in Händen der Friedhofsverwaltung. Es untersteht somit der Betrieb dem betreffenden Ressortchef des Magistrats. Genaue Ausweise über die Zahl der angestellten Beamten und Arbeiter lassen sich nicht erbringen, da eine enge Verschmelzung mit dem Personal der Friedhofsverwaltung besteht.

Der Rathauskeller.

Am 11. 2. 1899 fand die Eröffnung des Wiener Rathauskellers statt. Der Gedanke der Errichtung eines städtischen Schankkellers geht bereits bis zum Bau des jetzigen Rathauses (im Jahre 1871) zurück. Man wollte damals den niederösterreichischen Weinbauern zu einem gesteigerten Absatze verhelfen. Doch erst im Jahre 1894 gewann das Projekt festere Formen. Eine Kommission wurde erwählt zwecks Erledigung der notwendigen Vorarbeiten. Im Jahre 1898 wurde das Kommissionsprojekt bewilligt. Man schritt sofort zur Ausführung der geplanten Bauten. Die Kelleranlagen des nördlichen Rathausflügels wurden unter den Händen von Wiener Künstlern zu modernen, geschmackvollen und gemütlichen Räumen umgestaltet. Zahlreiche wundervolle Illustrationen an den Kellerwänden mit darunter befindlichen sinnreichen Trinksprüchen tragen dazu bei, den Gewölben einen anheimelnden Charakter aufzuprägen. So ist es eine Lust, nach des Tages Last und Mühe einige Stunden dem edlen Bacchus in diesen ihm geweihten Hallen ein Trankopfer zu bringen. Die Gemeinde hatte seinerzeit beschlossen, den Einkauf und Ausschank in eigener Regie zu führen. Für die übrigen Getränke, wie Kaffee, Tee usw. und die Speisen hat der pachtende Wirt aufzukommen. Dieser zahlt einen jährlichen Zins an die Gemeinde (6000 K) und erhält 10 % vom Bruttoertrag der von der Gemeinde gelieferten Getränke. Er ist jedoch verpflichtet, nur städtische Weine und Mineralwasser zu verkaufen. Das Kellerei- und Schankpersonal ist städtisch.

Wien ist mit erheblichem Kostenaufwand zur Beschaffung eigener Lagerkeller in den niederösterreichischen Weingebieten geschritten. So bestehen gegenwärtig Kellereien in Gumboldskirchen (1), Untermarkersdorf (2), Mailberg (1) und Unterretzbach (1). Der Gumboldskirchener Keller ist

der größte und besitzt ein Fassungsvermögen von 15 000 hl. In den beiden Orten Mailberg und Unterretzbach ist mit dem Weinkeller je ein Preßhaus verbunden.

Seit der letzten Erhöhung der Schankweinpreise am 15. 7. 1912, die wegen der erhöhten Weineinkaufspreise vorgenommen wurden, stellt sich der Preis des billigsten Schankweines auf 1 K 12 h per Liter. Im Wiener Rathauskeller werden prinzipiell nur Weine aus dem niederösterreichischen Weingebiete verschenkt. Laut einem Gemeinderatsbeschluß v. 6. 12. 1912 hat man jedoch diesen Standpunkt verlassen und schenkt auch andere Weine aus für den Fall, daß mehrjährige Weinmißernten in Niederösterreich vorkommen sollten.

Ende des Jahres 1912 waren 16 456 hl Wein in Gebinden eingelagert. Hiervon entfielen auf den Keller im Wiener Rathaus 4796 hl, auf den Gumboldskirchener Keller 9215 hl, auf die Keller in Untermarkersdorf und Meilberg 1588 bezw. 857 hl. Der Keller in Unterretzbach wird seit mehreren Jahren nicht mehr benutzt. Zur Lagerung des Weines standen 1392 Fässer mit einem Gesamtfassungsraume von 24 970 hl zur Verfügung.

Der Wert des Lagers belief sich laut Inventur Ende 1912 auf 1 244 745 K, der Wert der Flaschenweine auf 12 695 K, somit der Wert des gesamten Weinlagers auf 1 257 440 K.

Zweiter Hauptteil.

Verwaltungsrechtliche Fragen.

Nachdem ich die historischen Betrachtungen abgeschlossen habe, gedenke ich mich noch einigen wichtigen Fragen kommunalpolitischer Natur zuzuwenden und die Wiener Verhältnisse in ihrer tatsächlichen Stellung zu diesen zu prüfen. Es seien mir zunächst in einem einführenden Kapitel einige Worte gestattet, die den Leser mit gewissen grundlegenden Tatsachen vertraut machen sollen.

Erstes Kapitel.

Einige grundlegende Betrachtungen.

Kommunalgewerbliche Unternehmungen kann man als die Früchte einer veränderten Auffassung vom Funktionsbereich der kommunalen Verwaltung bezeichnen. Man ist heutzutage nicht mehr der Ansicht, daß industrielle Unternehmungen mit ausgesprochenem Gewinncharakter nicht in das Gebiet der kommunalen Regie gehören. Vielmehr hat sich die Auffassung fast durchweg bis ins andere Extrem verschoben, und so verlangt man nunmehr geradezu von den Gemeinden die Übernahme gewisser industrieller Zweige in ihren Verwaltungskreis. Diese neue Richtung hat man mit dem schon mehrfach gebrauchten Ausdruck „Kommunalsozialismus“ belegt.

Der kommunalsozialistische Gedanke hat seit einigen Jahrzehnten in der Mehrzahl der Kulturstaaten Schritt für Schritt an Boden gewonnen. Anfangs stieß das kommunale Regieprinzip fast überall auf scheinbar unüberwindlichen Skeptizismus (s. Einleitung). Da ein großer Verwaltungskörper an sich schwerer beweglich und daher dem kulturellen Weiterschreiten gegenüber nicht so anpassungsfähig ist wie ein von einer Hand geleiteter kaufmännischer Betrieb, so kann man auch bei den Kommunalverwaltungen fast aller in Betracht kommenden Staaten ein gewisses Nachhinken beobachten. Ich will damit den betreffenden Körperschaften keinen Vorwurf machen, denn ich kann ihre abwartende Stellung wohl verstehen. Es läßt

sich aber nicht leugnen, daß diese oft zu lange beobachtete passive Stellungnahme manche Gemeinden zu großen Verlusten geführt hat, die sich bei schnellerem Zugreifen hätten vermeiden lassen. Dieses „Nachklappen", wenn ich mich einmal des Ausdruckes bedienen darf, ist fast allgemein aufgetreten. Es läßt sich kurz mit folgender, als typisch zu bezeichnender Form der Entwicklung charakterisieren: Zuerst Auftreten einer Privatgesellschaft — auf den Kontinent meist eine englische Firma —, die sich dann vielfach jahrzehntelang im monopolistischen Besitz des ihr zugestandenen Industriezweiges befindet; darauf allgemeine Klagen über rücksichtslose Ausnützung des Monopols, und daraus hervorgehend Kampf und schließlicher Sieg der Gemeinden, welcher sich meist durch Ankauf, Übernahme oder Abwartung des kontraktlichen Anheimfalls entscheidet. Zum Teil haben wir den gleichen Entwicklungsgang auch bezüglich der Wiener Betriebe bereits im ersten Hauptteil kennen gelernt.

Um Umwälzungen im Wirtschaftsleben ihrem Charakter nach verstehen zu können, ist es notwendig, für jeden einzelnen Fall die ursächlichen Zusammenhänge aufzudecken und klarzulegen. Ich stelle daher zunächst folgende Frage:

> Welches waren die Momente, die die Gemeinden seit ungefähr einem halben Jahrhundert zur Übernahme großer industrieller Betriebe in eigene Verwaltung führten?

Bei der Vielgestaltigkeit, mit der sich dieser Übernahmegedanke in den einzelnen Ländern und Gemeinden durchsetzte, wäre es aussichtlos, diese grundlegende Frage mit detaillierten Angaben beantworten zu wollen. Daher werde ich nur die charakteristischen Momente unter Abstraktion aller lokaler Einzel- und Verschiedenheiten in einigen scharfen Umrissen zur Beantwortung heranziehen.

Die typischen Momente zerfallen in zwei einander subordinierte Gruppen. Zunächst betrachte ich die Vorbedingungen, deren Vorhandensein für die zweite Gruppe, die unmittelbaren Ursachen, grundlegende Voraussetzung ist. Darauf gehe ich zu einer Prüfung der unmittelbaren Ursachen, die den eigentlichen Anlaß zu der Umwälzung gegeben haben, über.

Ich halte mich bei Behandlung beider Gruppen im großen ganzen an die Aufstellung des Obermagistratsrates Dr. Weiß, Wien, des derzeitigen Referenten für die dortigen kommunalgewerblichen Betriebe. Die Aufstellung ist knapp, klar und daher zweckdienlich. Ändern hieße hier also verschlechtern und nicht verbessern.

Dr. Weiß teilt die Vorbedingungen in vier Untergruppen ein. Es mußten vorhanden sein:

1. die Erweiterung der kommunalen Autonomie;
2. eine Änderung der volkswirtschaftspolitischen Anschauungen;
3. bei manchen in Betracht kommenden Industriezweigen die Entstehung von Großbetrieben mit unpersönlichen Unternehmungsformen;
4. die Überwindung des Versuchsstadiums mit seiner Verlustgefahr.

Zu 1. Die Erweiterung der kommunalen Autonomie ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden aufgetreten, sowohl zeitlich als auch in der Art der Durchführung. In Deutschland und Österreich ist sie durch eine neuere Gesetzgebung frühzeitig garantiert worden. Daher haben beide Länder in vieler Beziehung den anderen Staaten den Rang abgelaufen. In beiden Ländern sind die Schranken, welche die Selbstverwaltungskörper in ihrer Bewegungsfreiheit hätten hemmen können, rechtzeitig beseitigt worden. Darum konnte sich der Sozialkommunalismus auch bald allgemein in den größen, den mittleren und auch den kleinen Gemeinden ausbreiten, während z. B. die angelsächsischen Staaten (England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika) noch heute durch den Zwang einer Genehmigung ihrer verschiedenen Agenden für jeden einzelnen Fall durch Sondergesetze behindert werden. In den romanischen Staaten war der Boden für die neue Richtung ebenfalls nicht gleich günstig wie bei uns oder unseren österreichischen Nachbarn vorgearbeitet, denn die Autonomie der französischen Städte ist gerade in bezug auf Übernahme industrieller Betriebe so gut wie gar nicht zweifelsfrei anerkannt, und Italien hat erst im Jahre 1903 ein Gesetz erlassen, durch welches die Gemeinden ausdrücklich zur Einbeziehung der fraglichen Agende autorisiert werden.

Zu 2. Die Wandlung der wirtschaftspolitischen Anschauungen ist als weitere Vorbedingung unerläßlich; das beweist ein Blick auf die Auffassung, die vor der kommunalsozialistischen Richtung die herrschende war. Zu jener Zeit verbannte der wirtschaftliche Individualismus die Unternehmungen öffentlicher Körperschaften als Eingriffe in die freie Konkurrenz. Französische Sozialisten im Verein mit den sozialistischen und christlichsozialen Kreisen Englands, Österreichs und Deutschlands veranlaßten die Reaktion gegen das als falsch erkannte Prinzip der kapitalistischen und individualistischen Produktion. Es bedurfte geraumer Zeit, bis diese neue Richtung ihre Anhänger in den Gemeindevertretungen fand und somit die Verwaltungen zur Verwirklichung des neuen Prinzipes schreiten konnten.

Zu 3. Um dieselbe Zeit, in der sich diese Umwandlung in der theoretischen Betrachtung der wirtschaftlichen Zeitfrage vollzog, erlebten viele Industrien ihren Übergang vom bisherigen Kleinbetriebe zum Großbetriebe. Der Kapitalismus verdrängte den Kleinbetriebsunternehmer aus seiner Position, in welcher er unter Daransetzung seiner persönlichen Eigenschaften, seiner eigenen Initiative und seiner Arbeitskraft sich den Erfolg sichern mußte. Die neue Ära setzte an Stelle dieser individuellen Erfordernisse die unpersönliche Unternehmungsform. Zwar liegt von nun ab die Leitung immer noch in Händen einzelner Beamten, doch der Unternehmer selbst braucht nicht mehr notwendig physische Person zu sein, sondern wird vielfach durch eine juristische Person repräsentiert. Damit wurde den Körperschaften, sei es Staat oder Gemeinde, gleichfalls die Möglichkeit, als selbständige Unternehmer aufzutreten, geboten.

Zu 4. Bei der folgenden und letzten erforderlichen Vorbedingung, der Überwindung eines gewissen Versuchsstadiums, ist eine große Verschiedenheit der Ansichten über die Notwendigkeit und über die event. einzuhaltende Dauer einer derartigen reservierten Stellungnahme festzustellen. Auf die Polemik, die bereits eine ganze Literatur gezeitigt hat, hier näher einzugehen, fällt aus dem Rahmen meiner Abhandlung heraus. Nach meiner Ansicht ist jedoch eine öffentliche Körperschaft eo ipso dazu verpflichtet, die ihr von ihren Einzelgliedern anvertrauten oder zu Verwaltungszwecken durch Gesetzeszwang zur Verfügung gestellten Güter oder Geldmittel nur in Unternehmungen anzulegen, deren Rentabilität auf Grund langjähriger Erfahrungen gesichert erscheint. Die Geschichte des kommunalen Regieprinzips beweist, daß diesem Grundsatze auch in den weitaus meisten Fällen Rechnung getragen worden ist. So hat man — mit verschwindend geringen Ausnahmen — mit der Errichtung oder Übernahme von Elektrizitäts- und Gaswerken, Straßenbahnen oder sonstigen industriellen Unternehmungen in städtische Regie stets ein Versuchsstadium abgewartet.

Hiermit glaube ich meine Erörterungen über die erste Gruppe der charakteristischen Momente, die dem Aufkommen der kommunal-sozialistischen Richtung eigen sind, nämlich die grundlegenden Vorbedingungen, schließen zu können und wende mich nun zu der zweiten Gruppe, den unmittelbaren Ursachen.

Dr. Weiß unterscheidet hier drei Hauptmomente.

Als erstes verdient das Bestreben der Gemeinden, sich neue öffentliche Einnahmequellen zu erschließen, genannt zu werden. Die kommunalen Verwaltungsaufgaben waren — namentlich in den größern Städten — durch den industriellen Aufschwung und den damit verbundenen Zuzug der Landbevölkerung gewachsen; des weiteren bewirkte die steigende Lebenshaltung und das sich hebende Kulturniveau der Bevölkerung ein Wachsen der allgemeinen Ansprüche. Die schon bestehenden Verwaltungszweige bedurften des Ausbaues; neue mußten geschaffen werden, um die neuen Bedürfnisse befriedigen zu können. Das alles hatte naturgemäß ein Anwachsen der kommunalen Verwaltungslasten im Gefolge. Aus mannigfachen Gründen, oft aus Gründen rein politischer Art, ist jedoch ein fortwährendes Anziehen der Steuerschraube, um Deckung für die neuen Ausgaben zu beschaffen, nicht gerade das geeignete Mittel. So sah man sich gezwungen, anderweitige Einnahmequellen für den Stadtsäckel zu erschließen. Diese boten sich in der Einführung industrieller Unternehmungen. Die Rentabilität schien durch das fortdauernde Wachsen der mittleren und großen Städte seit dem letzten Jahrhundert, speziell nach der allgemein um sich greifenden Industrialisierung, genügend gesichert zu sein.

Außerdem kamen meist nur Unternehmungen in Betracht, in denen das öffentliche Interesse die führende Rolle spielte und die somit ohnehin in einem gewissen Zusammenhange mit den sonstigen Agenden der Kommunen standen. Solange derartige Industriezweige nicht in Händen der Stadt waren, floß der Unternehmergewinn natürlich in die Taschen von einzelnen wenigen Privatleuten, woraus sich ein greifbarer Widerspruch mit dem gemeinnützigen Charakter der bezüglichen Betriebe ergab. Dieser Widerspruch führte, wie ich schon eingangs erwähnte, zu Klagen, Reibereien und langwierigen, kostspieligen Prozessen. Um sich von diesen Kalamitäten zu befreien, übernahmen die Städte diese Betriebe in eigene Verwaltung. Es erübrigt sich, hierfür Beispiele anzuführen, denn der Gang der Übernahme ist ja fast durchweg der gleiche gewesen und wird nach meinen bisherigen Ausführungen auch genügend bekannt sein.

Eine weitere unmittelbare Ursache ist in dem monopolistischen Charakter, der manchen Unternehmungen anhaftet, zu suchen. Erkannt hatte man von Verwaltungs wegen diese Eigenart bedeutend früher, als der Gedanke, hier mit kommunaler Eigenregie einzusetzen, sich Geltung verschaffte. Der Beweis dafür liegt in der Tatsache, daß die Kommunen den Privatgesellschaften mit der Konzession auch gleichzeitig das Monopolrecht verliehen. Diese Verleihungen mußten, um dem Unternehmer eine genügende Verzinsung bezw. bei Anheimfall nach einer Reihe von Jahren auch eine sichere Amortisation des investierten Kapitals zu garantieren, meist auf eine lange Reihe von Jahren (25, 30, 40 und auch 50) vorgenommen werden. Dehnte sich das Stadtwesen nun aus und wurde somit eine Erweiterung der betreffenden Anlagen, gleichgültig ob es sich dabei um ein Elektrizitätswerk, Gaswerk oder um eine Straßenbahn handelt, erforderlich, so gerieten, wie ich schon im vorigen erwähnte, die Interessen des öffentlichen Gemeinwesens und die des Privatunternehmers, der sein Geld nicht in nur unsicheren oder ungenügenden Gewinn abwerfende Betriebserweiterungen stecken wollte, in Widerspruch. Die Stadt mußte jedoch unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und im Interesse einer guten Weiterentwicklung unbedingt die Erweiterungen bewerkstelligen. Sie hatte sich aber auf Grund des verliehenen Monopolrechtes in jeder Beziehung die Hände gebunden. Sie durfte weder anderweitige Konzessionen erteilen noch selbst als Unternehmerin auftreten. Diese fortwährenden Unzuträglichkeiten führten bald zu der Einsicht, daß bei Unternehmungen mit gemeinwirtschaftlichem Charakter das erforderliche Monopol nur von der Kommune selbst gehandhabt werden darf.

Als dritte und letzte der unmittelbaren Ursachen führt Dr. Weiß die sozialpolitischen Anschauungen an. Seit die arbeitenden Klassen auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes ebenfalls eine Vertretung im Stadtparlamente erhalten haben, hat das kommunale Regieprinzip eifrige Anhänger gefunden. Die Arbeiter erhofften — trotzdem sie vielleicht Sozialisten waren — von dem städtischen Regiment größere Vorteile in bezug auf Arbeitsbedingungen, Altersversorgung usw. Daß diese Strömung in ihren Endwirkungen nicht zu unterschätzen ist, leuchtet sofort ein, wenn man die Geschichte der kommunalen Unternehmungen der Großstädte be-

trachtet. Hier häufen sich die Arbeitermassen und hier beobachtet man stets ein schnelles und vielgestaltiges Anwachsen der kommunalen Betriebe.

Ich glaube nunmehr die oben gestellten Fragen nach der Entstehungsursache des kommunalsozialistischen Regiegedankens ausreichend beantwortet und besonders durch die Zweiteilung der charakterisierenden Momente in Vorbedingungen und unmittelbare Ursachen den Überblick möglichst erleichtert zu haben.

Die kommunalsozialistische Richtung hat, wie eingangs erwähnt, schon in ihren ersten Entwicklungsjahren eine scharfe Kampfstellung in den Anschauungen der Kommunalpolitiker, seien es Praktiker oder Theoretiker, geschaffen. Diese Kämpfe leben in anderer Gestalt noch heute, wo wir das Entwicklungsstadium als im vorteilhaften Sinne abgeschlossen betrachten können, fort.

Man hat sich auf einen Guerillakrieg verlegt, der seine Vorteile im Bekämpfen einzelner schwacher oder für schwachgehaltener Seiten der neuen Richtung sucht. Wenngleich die Kämpfer dieser Richtung nicht alle aus dem Lager der ehemals hartnäckigsten Gegner des kommunalsozialistischen Prinzipes stammen möchten, so dürfte wohl doch ein großer Teil noch zu ihnen gerechnet werden. Unter diesen Angriffen haben die kommunalsozialistischen trotzdem die Lebensfähigkeit ihrer Ideen durch erfolgreiche Durchführung erwiesen und dabei vielfach im Verein mit Vertretern der Wissenschaft beharrlich und zuversichtlich an dem großen Werke weitergearbeitet. So hat man in den ca. 50 Jahren der Entwicklung den Angriffen der Gegner einen Grenzwall entgegengesetzt, indem man nach und nach der neuen Richtung fast allgemeine Anerkennung sicherte. Das Prinzip hat nunmehr gesiegt und ist aller menschlichen Voraussicht nach vorläufig nicht wieder zu verdrängen.[1]) Es gilt nun das Erworbene zu verbessern und auszubauen. Das wird vielfach durch die diesbezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen im guten Sinne angestrebt. Vielfach verbergen sich jedoch hinter diesen Abhandlungen die vorhin erwähnten Gegner, die Anhänger der streng individualistischen Richtung.

Es ist daher sehr notwendig, bei der Lektüre derartiger Broschüren genau auf die Tendenz zu achten. Auch wenn eine solche Arbeit sich etwa auf amtliches statistisches Material stützt. Bekanntlich ist ja gerade die amtliche Statistik ein beliebtes Ausbeutegebiet für Tendenzschriftsteller, da die hilflosen Zahlenreihen einerseits einen vertrauenerweckenden, offiziellen Beigeschmack haben und sich andererseits in geschickter Weise immer so vom betreffenden Verfasser zusammenstellen lassen, daß ein der Tendenz der geplanten Schrift angenehm entsprechendes Bild dabei herauskommt.

Von den vielen Fragen, die bisher den Anlaß zu den zahllosen Literaturfehden gegeben haben, will ich nur einige der wichtigsten hier

[1]) Ein Übergang zu den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen würde m. E. kein Verdrängen der jetzigen Richtung, sondern eine konstruktive Verbesserung derselben bedeuten.

zur Besprechung heranziehen. Es ist dies zunächst die Frage der Verwaltungsorganisation. Es ist bekannt, wie weit gerade heute die Ansichten bezüglich dieses Punktes auseinandergehen; man ist sich keineswegs klar, ob der zentralisierten oder dezentralisierten, der kaufmännischen oder rein bureaukratischen Form der Vorzug zu geben sei. Ähnlichen Stoff hat die Buchführung und Rechnungslegung zur Diskussion gestellt. Bei uns in Deutschland haben gerade diese Fragen eine außerordentlich lebhafte Debatte in Fachkreisen hervorgerufen. Als abgeschlossen kann man die Erfahrungen hier ebenfalls noch heute nicht betrachten.

Die wohl am stärksten umstrittene Frage ist die Frage der Rentabilität städtischer gewerblicher Unternehmungen. Es ist ganz naturgemäß, daß die Gegner hier die Stelle gefunden zu haben glaubten, an welcher die neue Richtung event. tödlich zu treffen sei. Es hat daher nie an Vertretern der Meinung, daß ein städtischer Gewerbebetrieb und Rentabilität zwei diametral entgegengesetzte Begriffe seien, gefehlt. Es fehlen auch noch heute nicht Stimmen, die sich zu dieser Ansicht bekennen. Ich meine, für Deutschland ist die Rentabilität städtischer Gewerbebetriebe im allgemeinen — und Ausnahmen würden nur die Regel bestätigen — so klar und unabweisbar festgestellt, daß jeder Versuch, diese Tatsache zu widerlegen, als eine willkürliche, tendenziöse Entstellung betrachtet werden muß. Bezüglich Wiens dürfte eine analoge Prüfung wohl manches Interessante bieten; darum habe ich ein diesbezügliches Kapitel mit aufgenommen.

Eine mit der Rentabilität eng verknüpfte Frage ist die Besteuerungsfrage. Sie spielt in Österreich eine unserem deutschen Steuerwesen verhältnismäßig wenig verwandte Rolle, so daß ich ein Eingehen auf diesen Punkt für unbedingt erforderlich gehalten habe. In einem weiteren Kapitel habe ich noch einige Angaben über die Beamtengehalts- und Arbeiterlohnverhältnisse zusammengestellt sowie die soziale Fürsorge kurz gestreift. Gerade die letzten Aufzeichnungen werden dem Leser beweisen, daß man in der sozialen Frage in Wien vielen anderen, auch deutschen Großstädten weit voran ist, und es dürfte sich so manches Nachahmenswerte für uns Reichsdeutsche aus der Wiener Lösung des sozialen Problems herauslesen lassen.

Zweites Kapitel.

Organisation. — Buchführung und Rechnungslegung. — Rentabilität.

Organisation.

Es sind in Österreich wie auch bei uns in Deutschland bei kommunalgewerblichen Unternehmungen zwei Grundformen der Organisation üblich: Einmal die Verwaltungsform, welche die Betriebe direkt in den

übrigen Verwaltungsapparat der Stadt eingliedert und die man daher als rein amtlich bezeichnen darf, und das andere Mal die gesonderte kaufmännische Organisation mit eigener Direktion. Die letzte Art ist, wie auch bei uns, in den größeren österreichischen Städten die übliche.

Welche von beiden Formen sich in den einzelnen Städten entwickelt, richtet sich nach der Gesetzgebung der betreffenden Länder. Die deutschen Gesetzesparagraphen setze ich als bekannt voraus. Die österreichischen sind den unsrigen zwar sehr ähnlich, doch will ich das Wichtigste aus ihnen kurz erwähnen.

Die Gemeindegesetzgebung hat sich in Österreich in ihren Grundzügen ähnlich der unsrigen entwickelt. Die Gemeinde ist nicht bloß der unmittelbarste, sondern unzweifelhaft auch der wichtigste Selbstverwaltungskörper. Das hat wohl seinen Ursprung in der historischen Entwicklung, nach der speziell in germanischen Ländern die Stadtgemeinde der Ausgang allen öffentlichen Rechtes überhaupt ist. Die altdeutschen Gemeindeverbände — seien es nun Mark- oder Gaugemeinden — waren wirtschaftlich und politisch völlig in sich geschlossene selbständige Korporationen. Durch das Anwachsen der Herzogs- und Königsgewalt und unter den Einflüssen der späteren Feudalzeit wurden die Rechte der öffentlichen Körperschaften immer mehr zurückgedrängt oder ganz unterdrückt. Die sich in den Städten bildenden Zunftgenossenschaften brachten wieder eine Erstarkung des städtischen Einflusses, dem jedoch das Zeitalter des Absolutismus, als ein Feind jeder außermonarchischen Machtstellung, bald ein Ende bereitete. Die machtvollen Städtebünde sanken dahin, die einzelnen Gemeinden besaßen nicht mehr die Stoßkraft, die ihnen der Zusammenhalt gegeben hatte; sie verfielen immer mehr und mehr der absoluten Machtgewalt der Herrscher und waren bald nur noch Polizei- und Steuerbezirke im absolut regierten Staatsgebilde.

Das vorige Jahrhundert brachte ein neues Aufleben der Volksrechte. Die naturrechtlichen Lehren der letzten Jahrzehnte des achtzehnten und die Aufklärungsphilosophie des neunzehnten Jahrhunderts gaben den Gemeinden ganz oder teilweise ihre früheren Rechte zurück. Jedoch der Bürger war in den Jahrhunderten der Bedrückung zu sehr daran gewöhnt, sich von anderer Hand leiten zu lassen, als daß ihn die neue Wendung überall genügend reif und aufnahmefähig getroffen hätte. Der Übergang war zu plötzlich, um ausnahmslos segensreich wirken zu können. Das beweist der Umstand, daß in einem Staate wie Preußen, in welchem die Selbstverwaltung den Kommunen in wohlweislich beschränktem Ausmaße verliehen wurde, diese Gabe bessere Früchte getragen hat als in Österreich, in welchem man bemüht war, den staatlichen Einfluß möglichst hintan zu halten. Man kann feststellen, daß die größeren Gemeinden Österreichs, z. B. Wien, es verstanden haben, sich fast ganz der staatlichen Aufsicht und Bevormundung zu entziehen.

Die Ordnung des österreichischen Gemeindewesens beruht auf dem Reichsrahmengesetz (v. 5. 3. 1862 RGBl. Nr. 18) einerseits und den

jeweiligen Landesgemeindegesetzen andererseits. Die österreichische Gemeindeordnung ignoriert im allgemeinen jede historische Entwicklung des Gemeindewesens, sie dekretiert von oben herab. Nur den Landeshauptstädten, größeren Industrie- und Kurorten, den sogen. Statutargemeinden, trat man etwas toleranter gegenüber, indem man die Neuregelung und Ergänzung der Statuten der Landesgesetzgebung vorbehielt und somit eine individuellere Behandlung dieser Orte ermöglichte. Der den Statutargemeinden zugesprochene Agendenkreis entspricht dem eines Stadtwesens mit ausgedehntester Autonomie und ist nach oben nur durch die Reichs- und Landesgesetze gebunden. Da der Begriff des Wirkungsbereiches sehr veränderlich ist, hat der Gesetzgeber sich mit der Aufzählung einzelner Agenden als *Beispiele* begnügt und damit große Bewegungsfreiheit geschaffen. Dr. Weiß sagt, daß im Rahmen dieses Gesetzes der Gemeinde alles gestattet ist, was ihr nicht gesetzlich verboten ist. Ein Verbot in bezug auf Übernahme bezw. Gründung industrieller Betriebe besteht nicht, also ist die Stadt dazu *berechtigt*.

Für die Gemeinden der meisten Kronländer, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, ist eine beschränkende Voraussetzung vorhanden, die jedoch die Autonomie unbeeinflußt läßt und nur dem Steuerpflichtigen eine bessere Geltendmachung seines Willens bieten soll. Es ist nämlich bei Festsetzung von Umlagen für neue Unternehmungen sowie für Tilgung und Verzinsung der dazu notwendigen Anleihen eine Art Volksabstimmung (Referendum) vorgeschrieben. Dreiviertel der Wahlberechtigten, die zugleich $^3/_4$ (im Kronlande Vorarlberg $^2/_3$) der in der Gemeinde vorgeschrieben direkten Steuern aufbringen, müssen für den eventuellen Antrag stimmen.

Das Gemeindewesen untersteht innerhalb des selbständigen Wirkungskreises bezüglich der Gesetzlichkeit der Verwaltung den staatlichen Verwaltungsbehörden und bezüglich der Zweckmäßigkeit den Kommunalverbänden höherer Ordnung (Ländern bezw. Bezirken). Letztere ist jedoch nur in gewissen Grenzen wirksam. Außerdem wird eine höhere autonome Behörde sicher der Selbstverwaltung sympathischer gegenüberstehen als Staatsbehörden, und die bloße *Aufsicht* wirkt ganz gewiß weniger bevormundend als die Befugnis jedesmaliger vorheriger Genehmigung. Die Aufsicht wird auch in der Tat in der denkbar tolerantesten Weise gehandhabt und erstreckt sich in der Hauptsache auf Erhaltung des Stammvermögens und die Kontrollierung größerer Darlehen. Aber auch diese schwache Kontrolle ist in einer Stadt wie Wien bisher so gut wie gar nicht zu spüren gewesen.

Den *Voranschlag* stellt die Gemeinde selbst auf. Er unterliegt in der Regel nur der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, daß in ihm der Maximalsatz der gestatteten Umlagen überschritten worden ist. Desgleichen ist die Schlußrechnung ausschließlich Sache der Gemeinde und deren Vertretung. Somit können die Stadtverwaltungen sich gerade

in bezug auf ihre Unternehmungen bei Lohnfragen und Tarifveränderung der Konjunktur besser anpassen, als wenn erst jede unvorhergesehene Ausgabe, deren Bewilligung ebenfalls bei der Gemeindevertretung liegt, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden müßte.

Eine Bestimmung besteht allerdings in den Gemeindeordnungen bezw. Statuten, nämlich das gesamte ertragsfähige Vermögen und der Ertrag der kommunalen Anstalten soll so verwaltet werden, daß die größtmöglichste Rente daraus erzielt wird. Diese Bestimmung hat den Verfechtern des kommunalen Regiegedankens in Verbindung mit dem gewinnwirtschaftlichen Gesichtspunkte einen starken Rückhalt geboten, um so mehr als der Gesetzgeber offenbar eine möglichste Schonung der Steuerzahler durch diesen Paragraphen beabsichtigt hat. Zur direkten Förderung der Übernahme oder Neugründung kommunaler Betriebe sind gesetzliche Bestimmungen nur sehr spärlich erflossen.

Nach einem Gesetz v. 31. 12. 1894 über Bahnen niederer Ordnung können autonome Körperschaften Kleinbahnkonzessionen auf 90 Jahre, im Gegensatz zu Privatunternehmern, denen nur 60 Jahre zugestanden werden, erhalten. Ferner sind sie dabei vom staatlichen Einlösungs- und Anheimfallrecht befreit. Einer Enteignung von Gemeindestraßen zugunsten privater Bahnunternehmungen ist durch die erforderliche Einholung der Erlaubnis des Unterhaltungspflichtigen vorgebeugt. — Die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 begünstigt das kommunale Leichenbestattungswesen einmal durch ein Rekursrecht der Gemeinde gegen Erteilung der Konzession an andere Personen, andererseits durch die Bestimmung, daß bei Erteilung von Konzessionen darauf zu achten ist, inwieweit die Gemeinde bereits für das Bestattungswesen besorgt gewesen ist.

Das Gemeindestatut der Stadt Wien,

welches auf Grund des Reichsgesetzes, wie schon oben erwähnt, in die Kompetenz des Landtages fällt, datiert v. 24. 3. 1900.

Die oberste beschließende Körperschaft ist der Gemeinderat, der aus 165 Mitgliedern besteht und aus je 4 Wahlkörpern der 21 Stadtbezirke hervorgeht. Die drei ersten Wahlkörper wählen je 48 und der vierte 21 Mitglieder des Gemeinderates. Die christlich-soziale Partei, die sich in der Hauptsache auf das Kleingewerbe stützt, hat auf die Gestaltung des Wahlrechtes ihren Einfluß ausgeübt, indem sie es gleich nach Erlangung der Mehrheit im Landtage in dem Maße abänderte, daß auch in 2. Wahlkörper des damals nur drei Klassen kennenden Wahlrechtes das Kleingewerbe die Mehrheit erlangte. Im Jahre 1900 wurde nun noch eine vierte Klasse geschaffen, die den Arbeitern einigen Einfluß geben sollte. Doch durch die Bestimmung, daß in diesem Wahlkörper alle Wähler, gleichgültig ob sie schon in anderen Wahlkörpern gewählt haben, wählen konnten, wurde den Arbeitern die Verfügungsmöglichkeit über die 21 Kandi-

daten der neuen Wahlklasse wieder genommen. Die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen ist dadurch noch mehr gewachsen. Ein weiterer Umstand trägt ebenfalls zu der verbreiteten Mißstimmung bei: nämlich die Tatsache, daß der Ausgang der Wahlen stets anfangs vorauszusehen und eine Beeinflussung in anderer Richtung von vornherein unmöglich ist, denn die Wahlen sind stets das Produkt der jeweils herrschenden politischen Partei, welche in der Regel den ihr zugängigen Einfluß in jeder denkbaren Weise auszunutzen bestrebt ist. So wird die christlich-soziale Partei niemals aus ihrer Position zu verdrängen sein — solange sie mit ihrer Hauptstütze, dem Kleingewerbe, Hand in Hand geht.

Aus der Mitte des Gemeinderates gehen durch Wahlen der Bürgermeister, die drei Vizebürgermeister und die 27 Mitglieder des Stadtrates hervor. Der Stadtrat ist gleichfalls beschließende Körperschaft. In seinen Geschäftsbereich fallen die Angelegenheiten, deren Erledigung weder dem Gemeinderat noch einem seiner Ausschüsse oder dem Magistrate vorbehalten sind.

Die oben erwähnten Ausschüsse gehen aus der Mitte des Gemeinderates hervor und sind bezüglich ihrer Kompetenz ungefähr dem Stadtrate gleichgestellt. Derartige Ausschüsse bestehen u. a. für die Gaswerke, Elektrizitätswerke, das Brauhaus usw. Die Geschäfte der übrigen gewerblichen Unternehmungen unterstehen dem Stadtrat direkt, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der betreffenden Direktion oder des Gemeinderates fallen. — Die Vollziehung der vom Gemeinderate, seinen Ausschüssen oder dem Stadtrate gefaßten Beschlüsse unterliegt dem Bürgermeister bezw. den Vizebürgermeistern und dem Magistrat.

Der Magistrat besteht durchweg aus ernannten Beamten. An seiner Spitze steht der Magistratsdirektor. Dieser bildet mit den Obermagistratsräten die Magistratsdirektion.

Um die Unabhängigkeit der Kontrolle in der Stadtbuchhaltung zu wahren, genießt diese eine Ausnahmestellung: sie untersteht direkt dem Bürgermeister.

Die Stellung der gewerblichen Unternehmungen

im Rahmen der Wiener Gemeindegesetzgebung ist nach zwei Klassen zu unterscheiden. Die eine Klasse ist von der allgemeinen Stadtverwaltung bis zu einem gewissen Grade losgelöst: die Betriebe verwalten sich selbst, also besteht eine Dezentralisation.

Zu dieser Kategorie gehören die Großbetriebe, denen eine gewisse Aktionsfreiheit gewahrt werden sollte. Die Geschäftsführung ist vom Magistrate getrennt. Die Betriebe haben ihre gesonderte Verwaltung und kaufmännische Buchführung. Die leitenden Geschäftsstellen (Direktionen) unterstehen keinem Magistratsreferenten, sondern der Magistratsdirektion. Zu den nach diesen Gesichtspunkten geleisteten Unternehmungen gehören:

die Gaswerke,
die Elektrizitätswerke,
die Straßenbahnen,
das Brauhaus,
das Leichenbestattungs- und
das Stellwagenunternehmen.

Der Magistratsdirektion liegt die Begutachtung der von den einzelnen Direktionen an den Bürgermeister, den Stadtrat oder den Gemeinderat ergehenden Berichte und Anträge ob, und zwar speziell hinsichtlich des allgemeinen Verwaltungsstandpunktes und der einheitlichen Geschäftsführung. Die kaufmännische Buchführung macht eine völlige Übernahme der finanziellen Gebarung in den Rahmen des kameralistisch angeordneten Stadtbuchhaltungswesens unmöglich. Daher erscheinen im allgemeinen Rechnungsabschlüsse der Stadt nur die Reingewinne bezw. Reinverluste der Betriebe. Um jedoch eine Kontrolle über die Finanzgebarung zu besitzen, stehen der Stadtbuchhaltung gewisse Rechte — z. B. das Revisionsrecht — zu. Die Stadtbuchhaltung ist selbst nach oben, wie schon erwähnt, nicht weiter gebunden, sondern untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

Ein bestimmter selbständiger Wirkungskreis ist jedem der einzelnen Direktoren zugewiesen, wodurch ein weiteres Garantiemoment für die Bewegungsfreiheit der einzelnen Betriebe gegeben ist. Die Direktoren dürfen unter anderem gewisse Verträge, speziell Abschlüsse mit Kunden, Aufnahme und Entlassung von untergeordneten Angestellten usw. selbständig vornehmen. Ferner steht ihnen das Recht zu, einmalige Auslagen bis zu einem bestimmten Betrage zu genehmigen (bei den Gaswerken, Elektrizitätswerken und Straßenbahnen bis zu 10 000 K, bei den übrigen Großbetrieben bis 4000 K). Die Befugnisse der einzelnen Beamten, so auch die der Direktoren, sind in Dienstordnungen geregelt; desgleichen die auf die Betriebe bezüglichen Geschäftsbereiche des Bürgermeisters, des Stadtrates oder der Gemeinderatsausschüsse. Fällt eine Angelegenheit nicht in den gesetzlichen Wirkungskreis des Gemeinderates selbst, so obliegt ihre Erledigung einer der vorgenannten Instanzen.

Die an der Spitze der Verwaltung stehenden Direktoren sind in der Regel Juristen, welche, soweit es sich um technische Betriebe handelt, auch über die nötigen technischen Kenntnisse verfügen müssen. Um jedoch einer juristisch-einseitigen Beeinflussung des Betriebes vorzubeugen, sind den dem Verwaltungsdirektor unterstellten Betriebsdirektoren, Werksleitern und Rechnungsdirektoren gewisse statutmäßige Rechte eingeräumt, durch die sie ihren Einfluß im Interesse einer sachgemäßen Betriebsführung genügend zur Geltung bringen können.

Beim Aufbau der gesamten Organisation ist offenbar als maßgebend hauptsächlich der Gesichtspunkt betrachtet worden, die den einzelnen Leitern zustehenden Befugnisse möglichst weit zu umgrenzen. So ist z. B. der Werkleiter eines jedes Gaswerkes in technischen Fragen nach oben nur durch die

gleiche Instanz gebunden, die auch dem Verwaltungsdirektor vorgesetzt ist. Überall stößt man auf die peinliche Wahrung des kaufmännischen Prinzips, durch eine geschickte Leitung die Rentabilität des Unternehmens möglichst zu steigern. Vor einer Bureaukratisierung hat man sich gehütet. Wenngleich heute noch genügend Stimmen vorhanden sind, die eine rein bureaukratische Führung von Großbetrieben — wie Gaswerken, Elektrizitätswerken usw., soweit sie sich in städtischem Besitz befinden — für besser halten, dürfte diese Auffassung nunmehr doch zur Genüge widerlegt sein. Auch die Wiener Betriebe haben den Beweis erbracht, daß die Form der kaufmännischen Leitung die gegebene für die Führung städtischer Großunternehmungen ist. Allerdings darf eins nicht außer acht gelassen werden: man darf den Betrieben nie eine Selbständigkeit geben, die sie nach oben völlig unabhängig macht. Die Direktionen sollen übergeordnete Instanzen besitzen, und zwar dürfen diese Instanzen nicht bloß laut Satzung „vorhanden sein" und ein Schattendasein führen, sondern sie müssen von den ihnen zustehenden Rechten tatsächlich im Interesse des Betriebes reichlichen Gebrauch machen. Die Wahrung dieses Zusammenhanges ist sowohl in technischer als auch besonders in finanzieller Beziehung von größter Wichtigkeit.

Laut bestehenden Statuten ist diesem Gedanken in Wien genügend Rechnung getragen worden. Wie weit jedoch der tatsächliche Machtbereich der einzelnen Direktoren und beaufsichtigenden Kommissionen bezw. Gemeinderatsausschusse in praxi geht, habe ich trotz meiner Bemühungen leider nicht genau feststellen können.

Die Stellung der Kleinbetriebe

ist von der der Großbetriebe grundverschieden. Sie gehören zu den einschlägigen Ressorts des Magistrats und unterstehen dem betreffenden Magistratsreferenten. Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in dem kameralistischen Rechnungsabschluß der Stadt mit verrechnet. Davon unabhängig besitzt z. B. das Lagerhaus noch eine gesonderte kaufmännische Verrechnung.

Bezüglich der

Buchführung

erwähnte ich bereits, daß diese in den Großbetrieben kaufmännisch und in den Kleinbetrieben kameralistisch gehandhabt wird.

Die Rechnungslegung

erfolgt durch die Großbetriebe selbständig und völlig getrennt von der allgemeinen Verwaltung. Die Unternehmungen bilanzieren wie die Privatbetriebe, übernehmen die Tilgung und Verzinsung der für sie aufgewendeten Investitionskapitalien, zahlen der Stadt für event. vorgeschossene Betriebsfonds Amortisationsquoten und Zinsen usw. Ihre Reingewinne bezw. Reinverluste erscheinen als einziger Ausweis über ihre finanzielle

Gebarung in der Hauptabrechnung der Stadt. Jeder Betrieb gibt am Jahresschluß seinen Rechnungsabschluß getrennt heraus und hat ihn, zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Reingewinnes, eventl. Dotationen der Fonds usw., dem Gemeinderate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die bereits a. O. ausgeführte Rechnungslegung der Kleinbetriebe ist in ihrer gebundenen Stellung darauf zurückzuführen, daß bei dem Fouragegeschäft, dem Gräberausschmückungsunternehmen und dem Ratskeller eine besondere Verwaltung wegen der damit verbundenen Unkosten nicht rentabel ist, und daß speziell beim Lagerhaus eine Betriebsführung nach rein kaufmännischen Grundsätzen schwer möglich ist, da öffentliche Lagerhäuser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die eine wesentliche Hemmung gegenüber privaten Lagerhausunternehmungen verursachen. So krankt z. B. noch heute das Wiener Lagerhaus unter der gesetzlichen Vorschrift des Publikationszwanges seiner Tarife. Zugeständnisse — z. B. Rabattgewährungen an gute Kunden — dürfen nicht gemacht werden, also Ausnahmetarife sind gesetzlich unzulässig. Es ist selbstverständlich, daß darunter die Konkurrenzfähigkeit stark zu leiden hat gegenüber dem Privatunternehmer, der bei größeren Aufträgen stets das städtische Lagerhaus unterbieten kann.

Rentabilität.

Das Anlagekapital für die 10 hier behandelten Betriebe Wiens beträgt zurzeit ca. 350 Mill. K und ist — wenigstens für die größeren Betriebe — auf dem Wege von Spezialanleihen von Fall zu Fall beschafft worden. Nach Abschlag der geleisteten Kapitalzinsen werfen die Betriebe insgesamt eine steigende Rente ab, die im Jahre

1908: 7,47 %,
1909: 8,57 %,
1910: 8,80 %,
1911:/1012: ca. 9,5—10 %

betragen hat. Diese Reinverzinsung kommt einer Beteiligung an den gesamten ordentlichen Einnahmen Wiens von zurzeit ca. 10—11 % gleich. Teilt man von den ordentlichen Einnahmen die Einnahmen aus den Gemeindesteuern ab und setzt die Reinerträgnisse aus den gewerblichen Betrieben zu ihnen in Parallele, so erhält man eine derzeitige positive Steuerverminderung von ca. 18—19 % (1906: 13,58, 1908: 15,00, 1909: 17,60 %), d. h. also die Gemeinde hätte ohne den Ertrag aus den gewerblichen Betrieben auf verschiedene Ausgaben für öffentliche Zwecke verzichten oder die Steuern und Umlagen um den betreffenden Prozentsatz erhöhen müssen. Wenn man an dieser Stelle von der Zweckmäßigkeit städtisch-gewerblicher Betriebe überhaupt Abstand nimmt, ist doch durch diese Ziffern deren Rentabilität für Wien klar erwiesen.

Die Zahlen für das Gesamterträgnis setzen sich zusammen aus den tatsächlichen Überschüssen und den tatsächlichen Verlusten. Zu den Betrieben, die mit Verlusten arbeiten, gehören vorläufig noch das Brauhaus, die Stellwagenunternehmung und einige, den elektrischen Straßenbahnen angegliederte Automobilstellwagenlinien.

Bei den

städtischen Gaswerken

hat, wie aus Tabelle 1 (S. 69) hervorgeht, die anfängliche Investition von ca. 62 Mill. K in den letzten 13 Jahren des Bestehens eine allmähliche Erhöhung auf ca. 114 Mill. K, d. h. um 84,25 % erfahren. Die Überschüsse sind von 297 000 K auf 5 470 000 K gestiegen, also die Reinverzinsung — abzüglich schon geleisteter Kapitalzinsen — von 0,48 % auf 4,8 %. Das ist eine nicht übermäßig hohe, aber den Betrieb noch immer rentabel erscheinen lassende Verzinsung, um so mehr als nebenher noch ausgedehnte Abschreibungen und Rücklagen zu Pensionszwecken und für die Selbstversicherungsreserven vorgenommen wurden.

Eine weit höhere Rentabilität weisen die

Elektrizitätswerke

auf, deren Erträgnisse von 2,8 % auf 8,0 % der investierten Kapitalien gestiegen sind (Tabelle 2 S. 69). Doch ist diese hohe Verzinsung keineswegs auf unwirtschaftliche, künstliche Hochtreibung des Reinertrages zurückzuführen, denn auch hier erfuhren die Abschreibungen ihre notwendige Berücksichtigung, und desgleichen wurden auch hier für Sicherstellung (Pensionsreserven und Selbstversicherungsfonds) genügend hohe Beträge ausgeworfen.

Der Nettoüberschuß der

elektrischen Straßenbahnen (S. 70)

(inkl. Dampf- und Automobilbetrieb) stieg von 1 094 500 K im Jahre 1903 auf 3 000 000 K im Jahre 1912; das kommt einer prozentualen Steigung in bezug auf das investierte Kapital von 0,9 % auf 1,7 % gleich (Tabelle 3). Das ist im Verhältnis zu den beiden vorhergehenden Unternehmungen eine erheblich geringere Rentabilität. Doch ist sowohl hier als auch bei den Gas- und Elektrizitätswerken zu berücksichtigen, daß die Kapitalsverzinsung von 4 % bereits in Abschlag gebracht worden ist. Die eigentliche Rente beträgt demnach 5,7 % (nämlich 4 % + 1,7 %). Das ist für ein Straßenbahnunternehmen eine noch ganz annehmbare Rentabilität. Es läßt sich auch nicht von derartigen Betrieben fordern, daß sie sich ebenso wie Gas- oder Elektrizitätswerke verzinsen, denn die Gestehungskosten sind voneinander sehr verschieden. Eine Straßenbahn braucht einen erheblichen Mehraufwand an Personal, Material, den dazugehörigen Rücklagen und Abschreibungen gegenüber Gas- und Elektrizitätswerken. Außerdem haben hier noch andere Momente dazu beigetragen, ein stärkeres Anwachsen der Rentabilität hintan zu halten. Dazu gehören die mehrfachen Aufbesserungen der Löhne, die außerordentlich hohen Jahresbeiträge für Wohlfahrtszwecke, Pensionsfonds, Erneuerungsfonds und

Krankenkassen. Ferner hat die elektrische Straßenbahn die alljährlichen Ausfälle der neben ihr noch bestehenden Dampfstraßenbahn und der seit einigen Jahren eingerichteten Automobilstellwagenlinien zu tragen. Diese Ausfälle waren teils sehr erheblich, z. B.

im Jahre	Dampfbetrieb	Autobetrieb
1907:	—	47 720 K
1908:	—	92 581 „
1909:	72 012 K	178 097 „
1910:	363 791 „	193 706 „
1911:	267 641 „	148 805 „
1912:	423 213 „	129 887 „

Welchen Einfluß diese nebenher laufenden Verluste auf die Rentabilität ausübten, kann man aus der letzten Spalte von Tabelle 3 sehr gut ersehen. Zunächst herrscht eine langsame Steigerung des prozentualen Überschusses vor, und vom Jahre 1909 an unterliegt die positive Zinsstaffel den durch die Betriebsabgänge der mit Verlusten arbeitenden Zweigen verursachten Schwankungen.

Zu diesen Schwankungen haben natürlich auch andere Momente beigetragen, z. B. die Gehälter und Löhne. Diese Konten spielen im Straßenbahnbetriebe eine große Rolle. Da die Zahl des angestellten Personals eine außerordentlich große ist, so machen sich die kleinsten Lohnschwankungen sofort stark bemerkbar. Desgleichen sind die Zuwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen bedeutend höhere als bei den anderen Betrieben. Für Gehälter und Löhne wendete die Wiener Straßenbahnunternehmung im Jahre 1912 19,95 Mill. K auf, das sind 43,4 % der gesamten Ausgaben in Höhe von 45,77 Mill. K.

Die drei eben besprochenen Unternehmungen wenden jedes Jahr namhafte Beträge für die Kranken- und Pensionskassen, für die Unfallfürsorge, für Unterstützungen und Kurkostenbeiträge auf; desgleichen erfordern die Arbeiterwohnhausbauten alljährlich große Summen.

Die finanzielle Lage des

Brauhauses

habe ich bereits im fünften Kapitel des ersten Hauptteiles teilweise dargelegt. Das Unternehmen arbeitet seit seiner Eröffnung mit einem Gesamtverlust von 1 665 740 K.

Verlust laut Bericht am				31. 12. 1906:	446 888 K
„	„	„	„	31. 12. 1907:	426 721 „
„	„	„	„	31. 12. 1908:	286 264 „
„	„	„	„	31. 12. 1909:	120 813 „
„	„	„	„	31. 12. 1910:	133 503 „
„	„	„	„	31. 12. 1911:	—
„	„	„	„	31. 12. 1912:	251 551 „
				Sa.	1 665 740 K

Das Jahr 1911 brachte den ersten Reingewinn mit 192 629 K. Das Geschäftsjahr 1912 scheint demnach wieder einen Rückschritt zu bedeuten. Jedoch war dieser Verlust vorauszusehen, da die Stadt einer Hopfenpreissteigung von ca. 110 K auf 500 K im Interesse der Wiener Konsumenten nicht durch eine Erhöhung der Bierpreise begegnete. Da die Hopfenpreise nur vorübergehend einen so hohen Stand behauptet haben, so ist anzunehmen, daß die folgenden Geschäftsjahre wieder bessere Abschlüsse erzielen werden. Übrigens erhöhten bei der Hopfenteuerung die Wiener Kartellbrauereien ihre Preise um 2 K pro Hektoliter. Die Stadt glaubte offenbar durch Beibehaltung des alten Bierpreises ein Geschäft zu machen, weil sie auf Zufluß neuer Kunden hoffte. Ob dieses Experiment der Stadt in dem Maße gelungen ist, daß dadurch ein Gegenwert oder gar ein Geschäftsgewinn erzielt worden ist, möchte ich stark bezweifeln. Da die entstandenen Verluste durch die städtischen Kassen gedeckt werden und diese Kassen wiederum zum großen Teil durch die Wiener Steuerzahler in ihrer Gesamtheit gefüllt werden, hätte man m. E. richtiger gehandelt, sich mit den Kartellbrauereien in diesem Falle solidarisch zu erklären, die Bierpreiserhöhung mitzumachen und so einen sicheren Reingewinn einem sicheren Reinverlust vorzuziehen. „Die kommunalen Anstalten sollen so verwaltet werden, daß die größtmöglichste Rente aus ihnen erzielt wird . . .“ (!). Wenn aber eine städtische Brauerei das Bier billiger abgibt, als ihr die Herstellung möglich ist, so gewährt sie den Biertrinkern Vorteile, mit anderen Worten Geldprämien, und zwar aus den städtischen Mitteln, also aus Mitteln, die von Alkoholenthusiasten und Antialkoholikern in gleicher Weise aufgebracht werden.

Die Rentabilität der

Leichenbestattungsunternehmung

ist auf Grund der außerordentlich hohen Tarife genügend gesichert. Im Jahre 1912 wurde ein Betriebsüberschuß von 186 490 K erzielt, von denen 12 090 K auf die ebenfalls mit Überbilanz arbeitende Schremser Torffabrik entfallen.

Die Stellwagenunternehmung

arbeitet dauernd mit Verlusten. Die Gründe hierzu habe ich im fünften Kapitel des vorigen Teiles besprochen. Die Verluste betrugen:

im Jahre	1909:	843 271 K
„ „	1910:	872 691 „
„ „	1911:	901 629 „
„ „	1912:	837 446 „

Von dem letzten Verluste entfallen 550 468 K (= 67,9 %) auf Betriebsausfälle im Pferdebetriebe, 19 119 K (= 2,2 %) auf Ausfälle im Autobetriebe und der Rest mit 267 858 K (= 29,9 %) auf Verzinsungen und Wertabschreibungen.

Das städtische Lagerhaus

hat seinen Inventarwert bereits getilgt. Seine Reingewinne bezw. Ausfälle betrugen

im Jahre	1900:	+ 92 648 K
„ „	1901:	+ 76 061 „
„ „	1902:	+ 22 094 „
„ „	1903:	— 15 476 „
„ „	1904:	+ 64 551 „
„ „	1905:	— 9 799 „
„ „	1906:	— 32 262 „
„ „	1907:	+ 50 511 „
„ „	1908:	+ 32 431 „
„ „	1909:	+ 48 672 „
„ „	1910:	+ 16 782 „
„ „	1911:	+ 46 766 „
„ „	1912:	+ 18 799 „

Der letzte Gewinn von 18 799 K entspricht einer Verzinsung des Anlagewertes (= 1 928 015 K) in Höhe von 0,98 %.

Die übrigen drei

Kleinbetriebe

weisen sämtlich eine aktive Bilanz aus. Ihre Erträgnisse waren in den Jahren 1907—1911 inkl. folgende:

	Rathauskeller	Futtergeschäft	Gräberausschmückung
1907:	+ 183 593 K	+ 90 877 K	+ 130 917 K
1908:	+ 171 019 „	+ 149 895 „	+ 49 956 „
1909:	+ 283 687 „	+ 195 400 „	— 4 063 „
1910:	+ 144 726 „	+ 192 056 „	+ 102 162 „
1911:	+ 215 813 „	+ 66 922 „	+ 122 020 „

Drittes Kapitel.

Die Besteuerungsfrage.

Die Frage der Besteuerung kommunalgewerblicher Unternehmungen bildet in Österreich seit langen Jahren einen immer wiederkehrenden Punkt bei den Beratungen der Städtetage. Die Forderungen der einzelnen Gemeinden gehen weit auseinander. Teils verlangt man eine völlige Änderung der bestehenden Gesetze, teils glaubt man sich mit einer besseren Interpretation der betreffenden Paragraphen begnügen zu können, und wieder andere Verwaltungspolitiker sind für Beibehaltung der bestehenden Form, da sie die verlangte Bevorzugung der kommunalen Betriebe bereits in sich berge.

Diese weitgehende Verschiedenheit der Meinungen liegt in dem Gesetze vollauf begründet, denn der Text widerspricht sich tatsächlich mehrfach, bezw. läßt infolge unklarer Fassung verschiedene Deutungen zu. Um ein Urteil gewinnen zu können, ist es nötig, zunächst einmal das Steuerobjekt näher zu betrachten. Wir müssen dabei die Unternehmungen teilen in solche, die der Gemeinde pflichtgemäß zufallen, und solche, die von Privathand betrieben werden könnten, aber aus irgendeinem Grunde von der Kommune übernommen worden sind.

Zu der ersten Gruppe gehören die Unternehmungen, die einem Massenbedürfnisse dienen, welches gleichzeitig seinem Charakter nach eine möglichst vorteilhafte, d. h. wohlfeile und gute Versorgung der Konsumenten fordert. Hierher sind z. B. zu zählen Wasserwerke, Volksbadeanstalten u. a. m. Die uneigennützige Führung dieser Unternehmungen wird heutzutage fast durchweg als unbedingt erforderlich anerkannt. Vom privaten Unternehmer kann man jedoch Uneigennützigkeit nicht verlangen, denn private Betriebe werden eben nicht aus sozialen Rücksichten, sondern aus reinen Gewinninteressen geführt. Hier also muß der Staat bezw. die Stadt notgedrungen einspringen.

Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Betriebe, deren Inanspruchnahme zwar dem Publikum freisteht (z. B. Elektrizitäts-, Wasserwerke, Straßenbahnen u. a.), die jedoch gemäß unserem Kulturstande auf eine fast allgemeine Benutzung rechnen dürfen. Diese Unternehmungen könnten dem Privatkapital ein Betätigungsfeld bieten und werden von ihm auch gern für sich beansprucht. Doch die bereits anderen Orts behandelte ausgesprochene Monopolstellung sowie andere Zweckmäßigkeitserwägungen führten gleichfalls zur Kommunalisierung.

Dann wäre noch eine dritte Art von städtischen Betrieben zu erwähnen, die man ebensogut in die erste als auch in die zweite Gruppe einstellen könnte; es sind dies Betriebe, deren Errichtung ein starkes Allgemeininteresse für sich hat, die jedoch dem privaten Kapital ein zu hohes Risiko bieten und daher von ihm häufig übergangen werden (z. B. Theater, Orchester, Leihhäuser usw.).

Man ersieht aus dieser Gruppierung, wie mannigfaltig das Kapitel „städtische Betriebe" dem Charakter nach gegliedert ist. Es wird daher ohne weiteres einleuchten, daß ein Gesetz, welches diese Betriebe steuerlich erfassen soll, keinesfalls schablonenhaft abgefaßt werden darf, sondern sich den großen Verschiedenheiten möglichst anzupassen suchen muß.

Hat nun die österreichische Gesetzgebung dieser Hauptforderung Rechnung getragen?

Die Unternehmungen der Gemeinden unterliegen nach österreichischem Recht unterschiedslos der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes v. 25. 10. 1896. Danach sind sie zunächst der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen. Das wird Betrieben mit

nonopolistischem Charakter im allgemeinen keinen großen Abbruch tun. Jedoch solchen, die einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt sind, kann dadurch erheblicher Schaden erwachsen. Ich weise nur auf das Wiener städtische Lagerhaus hin, welches entschieden einem guten Zwecke dient und dem doch durch diese gesetzliche Bestimmung eine ungerechtfertigte Erschwerung, die anfangs sogar sein Weiterbestehen in Frage stellte, bereitet wurde.

Weiter fordert das Gesetz einen Steuersatz von 10 % des steuerpflichtigen Reinertrages, mindestens aber ein Promille des gesamten, im Betriebe investierten Kapitals, d. h. die Steuer ist also auch zu entrichten, wenn das Unternehmen eine Unterbilanz aufweist. Es ist wohl leicht erklärlich, daß diese scharfe Bestimmung ein bestehendes Unternehmen sehr stark beeinträchtigen und vor allen Dingen den Mut zu Neugründungen nehmen kann. Die weitaus größte Zahl städtischer Betriebe erwirtschaftet keinen Gewinn, sondern arbeitet mit Zuschüssen. Dazu tritt nun noch die hohe steuerliche Belastung. Bei einer solchen Steuerpraxis ist es durchaus zu verstehen, daß die Gemeinden eine Sonderstellung für sich verlangen, und man macht mit Recht geltend, daß diese Art der Besteuerung nun so ungerechter ist, als doch der eventuelle Gewinn aus städtischen Betrieben, nach Abzug der Kapitalzinsen und Amortisationsquoten, ohne weiteres wieder öffentlichen Zwecken zufließt.

Die Finanzverwaltung hält diesem Einwand entgegen, daß sie auf die übrigen gleichartigen Privatunternehmungen im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit die nötige Rücksicht zu nehmen habe. Die Entgegnung ist jedoch nicht durchweg stichhaltig. Sie trifft wohl bei Betrieben, die tatsächlich Konkurrenten haben, zu, z. B. bei Lagerhäusern, städtischen Ratskellern usw.; bei Unternehmungen mit Monopolcharakter wird der Einwand jedoch sofort hinfällig, denn derartige Betriebe beschränken sich im allgemeinen auf den Bannkreis der Stadt, und da gibt es infolge der Monopolstellung keine Konkurrenz. Geht die Gemeinde über ihren Stadtkreis mit ihren Unternehmungen hinaus, so kann sie recht und billig zur gleichen Steuer wie die Konkurrenz herangezogen werden.

Bei der oben angeführten dritten Gruppe ist für eine Besteuerung überhaupt kein passender Grund vorhanden, denn jede Gemeinde weiß im voraus, daß sie bei Theatern, Orchestern, Leihhäusern und andern gleichartigen Unternehmungen höchstwahrscheinlich zusetzen wird, und trotzdem führt sie derartige Betriebe, eben im eigensten Interesse des Publikums aus ideellen oder charitativen Rücksichten.

Die unteren Steuerbehörden ziehen nun sämtliche Betriebe gemäß den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbssteuer heran. Sie gehen dabei von der Überlegung aus, daß die Gemeinden nach den Ausführungsbestimmungen zum zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes (RGBl. Nr. 124 Jahrg. 1907) zu jenen Körperschaften gehören, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Die gesetzliche Definition besagt folgendes:

„Öffentliche Rechnungslegung findet statt, wenn der Unternehmer (das Steuersubjekt) gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, daß diese Rechnung in der Vollversammlung der Teilnehmer an der Unternehmung überprüft und veröffentlicht bezw. öffentlich beurkundet, oder daß die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenes, staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen beratendes, autonomes Organ (Ministerium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Reichsrat, Landtag, Gemeinderat usw.) vorgelegt werden muß".

Diejenigen Kommunalpolitiker, die für eine genauere Interpretierung sind und gleichfalls die Gruppe, die mit der bestehenden Fassung einverstanden ist, lesen nun aus der gesetzlichen Definition heraus, daß öffentliche Rechnungslegung eben nur dann erforderlich ist, wenn Vorlegen von Rechnungen und Bilanzen an eine vorgesetzte Behörde statuiert ist (z. B. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen usw.). Dieser Fall besteht tatsächlich in den Gemeindestatuten verschiedener Länder, in denen die gemeindlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse übergeordneten Behörden — Bezirks- oder Landesausschüssen — vorgelegt werden müssen. Aber die Statuten der sogen. autonomen Städte kennen eine derartige Vorschrift durchweg nicht. Hier ist die Öffentlichkeit der Gebarung beschränkt auf die gesetzlich vorgeschriebene, zweiwöchige öffentliche Auslegung der Voranschläge und Abschlüsse und auf die geforderte Öffentlichkeit der diesbezüglichen Sitzungen. Die Prüfung und auch die Erledigung der vom Magistrat eingebrachten Anträge liegt jedoch nur bei dem ihm koordinierten Gemeinderate, von welchem also seiner Stellung nach nicht als übergeordnete Behörde gesprochen werden darf. Wenn auch die Staatsverwaltung noch ein Aufsichtsrecht in bezug auf die eventuelle Sistierung eines rechtswidrigen Beschlusses besitzt — der bezügliche Passus lautet: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen . . ." —, so steht sie doch genaugenommen damit den Gemeinden gegenüber nur in einer Art Defensivstellung und in praxi ist auch bei den Statutargemeinden dieses Recht bisher so gut wie gar nicht geübt worden.

Den gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich geübten Steuerpraxis steht nun wieder ein anderer Passus der Ausführungsbestimmungen entgegen, in welchem „die öffentlichrechtlichen Korporationen (Stadt, Land, Gemeinden usw.)" ausdrücklich als der Erwerbsteuer unterliegende Subjekte bezeichnet werden, insoweit als sie „Unternehmungen betreiben". Diese Einzelbestimmung stützt sich auf § 93 des Personalsteuergesetzes, wo von „unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden" gesprochen wird, und gerade aus diesem Paragraphen leiten viele Interpreten die Folgerung her, daß der Gesetzgeber eben nur bestimmte Unternehmungen hat erfassen wollen.

Aus diesen kurzen Ausführungen über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Steuerfrage ist schon zu ersehen, daß ein Mangel an Klarheit besteht, der wohl auch die großen Unterschiede zwischen formeller Bestimmung und Steuerpraxis verschuldet hat. Ein Beweis dafür, daß sich dieser Mangel auch fortwährend in unangenehmster Weise fühlbar macht, ist das starke Verlangen nach gesetzlichen Reformen, welches sich seit langem bei jeder Gelegenheit Geltung zu verschaffen sucht.

Zusammenfassend glaube ich über die österreichische kommunale Steuerfrage sagen zu dürfen, daß man sich bei den bestehenden Verhältnissen sowohl als auch bei einer eventuellen Reform immer erst über das zur Besteuerung heranzuziehende Subjekt völlig klar sein sollte, und das ist zurzeit nicht der Fall. Man muß wegen der großen Mannigfaltigkeit des Charakters kommunaler Betriebe entweder die Steuerpflicht von Fall zu Fall bestimmen und dann definitiv festlegen, oder aber eine scharfe gesetzliche Abgrenzung zwischen den Unternehmungen mit Gewinncharakter und den übrigen städtischen Betrieben schaffen. Die Festlegung einer derartigen Grenzlinie dürfte der bessere von beiden Vorschlägen sein, doch stehen einer Regelung in diesem Sinne große Schwierigkeiten entgegen, was ich bereits in der Einleitung (S. 5) des näheren ausgeführt habe.

Um einen Einblick in die praktisch geübte Verwaltungsgerichtsbarkeit in Streitfällen bezüglich der Steuerpflicht kommunaler Unternehmungen zu bieten, will ich im folgenden einen Passus aus einem Aufsatz von Dr. Ernst Ploner (Zeitschrift: Österreichisches Verwaltungsarchiv, Herausgeber Univ.-Prof. Dr. jur. Ferdinand Schmid, seinerzeit Innsbruck, 4. Jahrg. 1. und 2. Heft) anführen:

„Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnisse v. 18. 12. 1903 Z. 249 (F.) betreffend die Besteuerung des Schlachthauses der Stadtgemeinde Trebitsch von dem Grundsatze ausgegangen, daß als Erwerbsunternehmung von Gemeinden alle kommunalen Einrichtungen anzusehen sind, deren Errichtung und Unterhalt der Gemeinde als öffentlichrechtlichem Verwaltungsorganismus nicht ‚pflichtgemäß obliegt wie die Erhaltung der Gemeindestraßen, -wege, -plätze, -brücken'. Daraus folgt, daß Anstalten, zu deren Errichtung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist, als ‚Unternehmungen' anzusehen wären, und zwar, wie aus den Entscheidungsgründen des weiteren hervorgeht, ohne Rücksicht auf das Motiv der Errichtung der Anstalt, also ohne Rücksicht darauf, ob dabei auf Gewinn ausgegangen wurde oder mit ihrem Ertrage ein gemeinnütziger Zweck gefördert werden sollte. Es genügt die Tatsache der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens, um so mehr als das Gesetz im § 83 ausdrücklich auch ‚gemeinnützige Unternehmungen' der besonderen Erwerbssteuer unterwirft. Nachdem nun die Anlage eines Schlachthauses zwar im Interesse der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei gelegen sei, jedoch nicht zu den gesetzlich den Gemeinden überwiesenen Aufgaben gehöre, des weiteren ein Schlachthaus, für dessen Benutzung Gebühren eingehoben

werden, begrifflich gewiß ertragsfähig erscheine, erkannte der Verwaltungsgerichtshof die Steuerpflicht des Trebitscher Kommunalschlachthauses im Sinne des zweiten Hauptstückes (Personalsteuergesetzes) unter Abweisung der Beschwerde als begründet".

In ganz ähnlicher Weise sind schon verschiedentlich verwaltungsgerichtliche Urteile erflossen. Man wird daher verstehen können, daß die Gemeinden unseres Nachbarstaates mit der ihnen zuteil werdenden Behandlung nicht ganz einverstanden sind.

Das für die österreichischen Stadtverwaltungen so unbequeme Personalsteuergesetz weist jedoch im § 4 noch eine Bestimmung auf, welche in gewissen Fällen eine Vermeidung der Besteuerung kommunaler Betriebe ermöglicht. Nämlich der Finanzminister ist ermächtigt, „die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen".

Dieser Paragraph hat bisher dazu beigetragen, die Härte der sonstigen gesetzlichen Vorschriften einigermaßen abzuschwächen, und das Finanzministerium ist in seiner Handhabung meist sehr tolerant verfahren. Doch dieses gute Moment, welches sich für den heutigen Stand der steuerlichen Regelung in die Wagschale legen läßt, wiegt die wahrhaft großen Schattenseiten nicht auf. Der Beweis hierfür liegt darin, daß man durch Anwendung des § 4 das österreichische Städtewesen, welches schon unter dem Mangel einer einheitlichen Regelung noch mehr als unser reichsdeutsches zu leiden hatte, mit weiteren lokalen Verschiedenheiten beglückte, die zur Unübersichtlichkeit des allgemeinen Bildes natürlich noch das Ihrige beitragen. So gibt es heute in Österreich Städte, die auf dem Wege des Instanzenzuges eine Steuerbefreiung für ihre Schlachthöfe, Theater, Leihämter, Badeanstalten, einige Wasserwerke und auch die Mehrzahl der Gas- und Elektrizitätswerke usw. erreicht haben, und wiederum gibt es Gemeinden, die in ihrem Vorgehen weniger Glück gehabt haben und noch heute die üblichen Steuern entrichten, gleichgültig, um welche Betriebe es sich dabei handelt.

Über die gesamte hier behandelte Steuerfrage läßt sich wohl — und zwar mit Gültigkeit für alle in Betracht kommenden Staaten — sagen, daß es falsch ist, eine steuerliche Gleichstellung kommunaler und privater Industriebetriebe zu fordern; das wäre ebenso unlogisch, als wolle man das öffentliche Interesse dem privaten gleichstellen. Die Hinfälligkeit einer derartigen gleichwertigen Nebeneinanderstellung wird am besten klar, wenn man sich einmal vergegenwärtigt, was aus dem Unternehmergewinn in beiden Fällen wird. Der Gewinn des privaten Unternehmens, sei es im Besitz eines einzelnen oder mehrerer, oder einer ganzen Gesellschaft, kommt immer nur wieder diesem einzelnen oder höchstens einem beschränkten

Kreis von Teilhabern zugute, während städtischer Unternehmergewinn in die städtischen Kassen zurückfließt, dadurch die Steuerlast vermindert und somit den Aktionären der Gemeinden, nämlich den Gemeindebürgern in ihrer Gesamtheit, zugute kommt.

Die Wiener Betriebe gehören nicht zu jenen, denen durch einen glücklichen Richterspruch die Steuerfreiheit zugesprochen wurde. Daher kommt es, daß namentlich die Großbetriebe mit ihren erheblichen investierten Kapitalien jährlich viele Hunderttausende von Kronen an den Staat abzuführen haben. Das empfinden die mit Unterbilanz arbeitenden städtischen Unternehmungen recht unangenehm. Aber auch die Besteuerung der einen Reingewinn abwerfenden Betriebe ist, wenn sie auch für diese wenig oder gar nicht fühlbar ist, wie ich schon oben ausführte, m. E. ungerechtfertigt. Die Stadt könnte das Geld anderweit besser verwerten, indem sie es den Wohlfahrtseinrichtungen der betreffenden Betriebe dienstbar machte.

Viertes Kapitel.

Beamten- und Arbeiterverhältnisse. — Soziale Fürsorge.

Die Anstellungsbefugnisse bezüglich der Beamten und Arbeiter bei den gewerblichen Unternehmungen sind verteilt.

Der Kommission, die einem Betriebe als nächst höhere Instanz vorgesetzt ist, steht das Vorschlagsrecht beim Stadtrate für die Verwaltungsdirektoren, Verwaltungssekretäre, Betriebsdirektoren, Oberinspektoren, Gas- bezw. Elektrizitätswerksleitern, Rechnungsdirektoren usw. zu. Ferner darf sie eine Reihe anderer Beamter selbständig anstellen und entlassen, so z. B. Inspektoren zweiter Klasse, Buchhalter, Kassierer usw. Bei Aufnahme bezw. Entlassung von Angestellten mit einem Gehalte von 1200 bis 2400 K muß die Äußerung des Verwaltungsdirektors, welche jedoch für die Kommission nicht verbindlich ist, eingeholt werden. Vom Verwaltungsdirektor werden angestellt und entlassen Bureaubeamte niederer Gehaltsklassen und Bureaudiener; vom Betriebsdirektor, jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsdirektors, Gasmeister, Maschinisten, Kesselheizer, Aufseher, Magazingehilfen, das Personal für die öffentliche Beleuchtung, Zeichner usw., wenn nach der Gehaltsklasse nicht andere Instanzen zuständig sind. Dem Betriebsdirektor steht ferner nach Vorschlag des Werksleiters die Anstellung der Wochenlöhner zu. Die Tagelöhner werden durch den Werksleiter selbst angestellt, welcher auch gleichzeitig der direkte Vorgesetzte der Wochen- und Tagelöhner ist.

Die Kündigungsfristen sind verschieden. Beamte mit mehr als 1200 K Jahreseinkommen haben halbjährliche, solche bis zu 1200 K

vierteljährliche Kündigung. Die Wochenlöhner haben mit Ausnahme der Meister, Maschinisten und Kesselheizer eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Bei Tagelöhnern ist besondere Vereinbarung beim Antritt erforderlich. Mit sofortiger Entlassung wird ein Beamter nur bestraft, wenn er gegen die Paragraphen der Dienstpragmatik, die diese Strafe ausdrücklich vorsehen, verstößt. Die Wochenlöhner können nur sofort entlassen werden, wenn sie sich einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze zuschulden kommen lassen.

Die Bezüge der Angestellten sind in den letzten Jahren verschiedentlich neu geregelt worden. Sie haben durchweg eine starke Erhöhung erfahren, was auf die bestehende Teuerung zurückzuführen ist.

Diejenigen leitenden Beamtenstellen, deren Inhaber durch persönliche Tüchtigkeit den Erfolg des Unternehmens beeinflussen kann, können anstatt der vorgesehenen Dienstzulage mit einer Reingewinnbeteiligung dotiert werden. Hierunter gehören in erster Linie die Direktorenstellen (mit Ausnahme des Rechnungsdirektors, dem ein direkter Einfluß auf die Produktion nicht möglich ist), ferner die Werksleiter. Die gewährten Wohnungsgelder sind im allgemeinen recht hoch, aber den teuren Wiener Verhältnissen durchaus angemessen.

Die Lohnsätze der Arbeiter bewegen sich auf normaler Höhe und schwanken entsprechend der Art der Beschäftigung zwischen 3 und 7, auch 8 K täglich. Der größte Teil der Stammarbeiter der einzelnen Betriebe steht im Wochenlohne, desgleichen ein großer Teil der sogen. Saisonarbeiter. Arbeiter mit besonderer handwerksmäßiger Vorbildung werden mit einem höheren als dem festgesetzten Anfangslohn aufgenommen und rücken dann normal vor. Bei guter Verwendbarkeit und Pflichteifer ist ausnahmsweise Verkürzung der Vorrückungsfrist möglich, bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung hinwieder ein Aufschub derselben. Für Überstunden werden pro Stunde gewöhnlich ein Zehntel des Tagelohnes, bei Überstunden zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr früh das eineinhalbfache (in den Gaswerken bei Arbeiten am Rohrnetz unter Gasdruck das zweifache) gewährt. Sonn- und Feiertagsarbeiten, zu denen die Arbeiter gruppenweise herangezogen werden, finden ebenfalls eine bessere Bezahlung. An Tagen früheren Arbeitsschlusses (an Sonnabenden bezw. Zahltagen 5 Uhr, an Feiertagen 12 oder 2 Uhr) wird der volle Arbeitslohn ausgezahlt. — Ferner ist im Falle der Einziehung zu militärischen Übungen für die von den betreffenden Arbeiter zu unterhaltenden Angehörigen durch einen Gemeinderatsbeschluß v. 23. 5. 1900 gesorgt. Die Angehörigen erhalten demgemäß 2 K tägliche Unterstützung, ja sogar den vollen Lohnbezug, falls der Ernährer seiner Stellung im Werke nach einem Aufseher gleichzuachten ist.

Die Pensionsverhältnisse der Beamten haben im Laufe der letzten Jahre ebenfalls Abänderungen erfahren. Es ist eine berechtigte Aufbesserung der Wohnungsgelder erfolgt, desgleichen eine Ver-

besserung der rechtlichen Stellung der Beamten gegenüber der Gemeinde durch Garantierung einer Pension für den Fall ihrer Entbehrlichkeit infolge Organisationsänderungen oder Geschäftsverringerungen. Bis zum Jahre 1911 stand der Gemeinde das Kündigungsrecht im letzteren Falle noch zu. Im übrigen sind die Beamten und Diener den gleichen Bestimmungen unterworfen wie die übrigen Gemeindebeamten. Dieselbe Gleichstellung besteht in bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung bezw. die Gewährung von Beiträgen zu Krankheits- und Beerdigungskosten.[1])

Die kapitalisierten Beträge, die zur Deckung all dieser Auslagen dienen, sind seinerzeit auf die Dauer von 20 Jahren nach versicherungstechnischen Grundsätzen vorausberechnet worden. Die nach diesen Berechnungen gebildeten Fonds werden alljährlich entsprechend ergänzt.

Die Altersversorgung der Arbeiter ist wie folgt geregelt. Im Falle der völligen Invalidität nach 10jähriger, ununterbrochener Tätigkeit bei den Werken erhält der Arbeiter je nach seiner Vorbildung eine Pension von 30 % bezw. 40 % des letzten Lohnbezuges. Der Zusatz „ununterbrochene Tätigkeit" ist für die Werke von großer Wichtigkeit, denn es liegt in deren eigensten Interesse, sich einen großen Stamm von angelernten Arbeitern zu erziehen und zu wahren. — Wird die Reihe der Arbeitsjahre ohne eigenes Verschulden unterbrochen (Entlassung infolge Entbehrlichkeit z. B.), so läuft das Recht auf Anrechnung der geleisteten Dienstjahre auf die Dauer von 2 Jahren fort. Diese Art der Versorgung erfreut sich offenbar eines guten Erfolges, denn im Jahre 1912 war nach 12jährigem Bestehen der Gaswerke der Arbeiterstamm bei diesen bereits 879 Mann stark. Für die dem zehnten Dienstjahr folgenden Arbeitsjahre steigt die Pension um je 2 %; also beträgt der Zeitraum, nach dem ein Arbeiter seinen vollen Lohn als Pension bezieht, 40 bis höchstens 45 Jahre. Man kann demnach bei der mit etwa 18 Jahren einsetzenden Arbeitsfähigkeit des Durchschnittsarbeiters das Höchstpensionsalter auf ca. das 60. Lebensjahr schätzen. Die Höchstpensionsgrenze liegt im allgemeinen beim 65. Lebensjahr, daher kann man diese Lösung der Versorgungsfrage als günstig bezeichnen. — Für Halbinvalide, die nur noch zu leichteren Arbeiten herangezogen werden können, besteht eine besondere Bestimmung, nach der sie vom Tage der

[1]) Für Beamte beträgt die Pension nach 10jähriger Dienstzeit 40 % des zuletzt bezogenen Gehaltes, ferner Quartiergeld; nach 35 Jahren findet Pensionierung mit vollem Gehalt und Quartiergeld statt. — Bei den Straßenbahnen besteht ein Pensionsfonds für die Beamten sowie einer für die Bediensteten und Arbeiter, zu denen die Gemeinde und Angestellten je die Hälfte der Beiträge beisteuern (je 7 %). Bei den übrigen Unternehmungen bestreitet die Stadt das Erfordernis für die Pensionen allein. Beim Brauhaus, der Leichenbestattung und bei der Stellwagenunternehmung, die alle im Laufe der letzten Jahre in kommunale Regie übergegangen sind, fehlen noch Pensionsnormen für die Angestellten, die nicht zum Beamtenstand gehören.

Invalidität ab den zuletzt bezahlten Lohn in gleicher Höhe, jedoch ohne weiteres Vorrücken in den einzelnen Lohnklassen, fortbeziehen. Seit der neuen Regelung vom Jahre 1912 tritt hierzu noch eine fortlaufende Erhöhung des Tagelohnes um 50 h bezw. des Wochenlohnes um 1 K 50 h.

Die zur Arbeiterversorgung notwendigen jährlichen Zubußen werden gleichfalls, wie bei den Beamten, durch Ansammlung des kapitalisierten Betrages sichergestellt, jedoch ohne daß die Arbeiter auf das Kapital irgendwelche Ansprüche zu machen hätten.

Die Fürsorge für die Arbeiter ist bei den Wiener Betrieben außerordentlich hoch entwickelt. Da eine Beschreibung sämtlicher Einrichtungen zu Wiederholungen führen würde, will ich mich damit begnügen, als Beispiel die Verhältnisse der Gaswerke anzuführen.

Beamte und Arbeiter genießen beim Bezug von Koks große Vergünstigungen. Bei Waffenübungen ist, wie ich schon oben erwähnte, für die Angehörigen der eingezogenen Arbeiter gesorgt. — Die Anlage des neuen Werkes Leopoldau wird durch geschmackvolle Wohnhäuser für Beamte und Aufseher verschönt; ein eigener Werksarzt, der regelmäßige Sprechstunde einzuhalten hat, steht den Arbeitern sowie deren Familien im Gaswerke Simmering zur Verfügung. Für Leopoldau ist ein städtischer Arzt des XXI. Bezirkes bestellt.

Ferner werden jährlich mehrere Hunderttausende von Kronen für Vorschüsse, Aushilfen, Unfallsrenten, Krankengelder, Beerdigungsbeiträge, Medikamente, Neujahrs- und Weihachtsgaben, für Christbaumfeiern der Arbeiterkinder und für Extrabelohnungen verausgabt.

Jedes der beiden Werke hat ein Restaurationsgebäude mit Arbeiterspeisehalle. In dieser erhält der Arbeiter für 40—50 h Mittagessen, welches aus Kochfleisch bezw. Braten, Zuspeise und Mehlspeise besteht. Für diesen Preis ist das Gebotene natürlich nicht zu liefern. Das Werk zahlt dem Pächter der Speisehalle daher einen Zuschuß, der sich nach dem Umsatze bemißt. Auch für diejenigen Arbeiter, die sich ihr Essen mitbringen, ist durch Anbringen von Wärmeplatten zum Aufwärmen der Speisen gesorgt. Zum Mittagbrot und während der ganzen Arbeitszeit erhalten die Angestellten unentgeltlich im Werke selbsterzeugtes Sodawasser in unbeschränkten Mengen. Alkohol wird nicht verabfolgt.

Bei beiden Werken sind Bäder für die Arbeiter und hierunter wieder besondere Abteilungen für die Meister usw. in genügender Menge vorgesehen, und zwar sowohl Brause- als auch Voll- und Fußbäder. Um den Arbeitern die Möglichkeit des Badens zu erleichtern, dürfen sie eine Viertelstunde vor Arbeitsschluß gehen. Auf diese Weise sind sie nicht genötigt, die zum Waschen notwendige Zeit von ihrer Freiheit zu nehmen. Die Wasserhähne werden von einem Wärter bedient, da die Gebrauchsüberlassung an die Arbeiter gleich anfangs zu schlechten Resultaten geführt hat.

In den Aus- und Ankleideräumen hat man von dem früheren Schranksystem aus hygienischen Rücksichten (schlechte Ausdünstungsmöglich-

heit der Kleidungsstücke) abgesehen. Statt dessen sind an der Decke mehrere Hundert Zugvorrichtungen mit je einem Haken angebracht, an welchem der Arbeiter seine Kleider aufhängt, sie hinaufzieht und das Ende der Kette an der Seitenwand festschließt. Die Bedürfnisanlagen sind durchweg gut ventiliert und mit reichlicher Wasserspülung versehen.

Die Luft, die der Arbeiter während seiner Tätigkeit einatmet, ist einer der Hauptfaktoren für die Erhaltung seiner Gesundheit. An dem älteren Werke Simmering läßt sich da allerdings manches aussetzen. Die Arbeiter sind gezwungen, die Öfen im geschlossenen Ofenhause zu bedienen. Die Reinigeranlagen, bei denen große Mengen giftiger Gase abziehen, stehen ebenfalls unter Dach. Doch das sind Mängel, die sich bei einem älteren Werke schwer aus der Welt schaffen lassen und eben mit in Kauf genommen werden müssen. Das neue Werk Leopoldau ist als das modernere frei von diesen Fehlern. Ich erwähnte bereits anderen Orts, daß daselbst die Öfen und die Reinigeranlagen im Freien aufgeführt worden sind. Die Luftverhältnisse sind daher auch in dem neueren Gaswerk so ausgezeichnete und das saubere Aussehen aller Baulichkeiten infolge der Staub- und Rußverhinderung ein so bestechendes, daß man meinen könnte, sich in einem Elektrizitätswerke und nicht in einem Gaswerke zu befinden.

Es sind das nur einige Stichproben von der sozialen Fürsorge in den städtischen Gaswerken Wiens. Sie genügen jedoch, um sich ein Bild von der städtischen Fürsorgetätigkeit machen zu können. Über die gleichen Vorteile verfügen die Elektrizitätswerke. Die Straßenbahnunternehmung ist vor allem um Beschaffung von Kleinwohnungen (Stube, Küche oder Stube, Kammer, Küche) besorgt.

Der Bau der Wohnhäuser bei den elektrischen Straßenbahnen wird von den Mitteln der Bediensteten-Pensionskasse durchgeführt. Die Aufwendungen betrugen bis 31. 12. 1912 bereits 4251 114 K. Zur selben Zeit waren teils schon bezogen, teils kurz vor der Fertigstellung 1337 Kleinwohnungen, die sich auf 7 Häusergruppen in der Nähe der jeweiligen Betriebsbahnhöfe verteilten. Die Gebäudegruppen besitzen teilweise Badegelegenheit (Wannen-, Brause- und Fußbäder); die betreffenden Badekeller sind mit Zentralheizung versehen. Ferner ist für geräumige Höfe mit gärtnerischem Schmuck sowie für Spielplätze für die Kinder gesorgt. Jede einzelne Wohnung verfügt über einen eigenen Abort, einen Keller und ein Bodenabteil. Gegenüber den Wohnhäusern in Kagran (XXI. Bezirk) sind eine größere Anzahl Arbeitergärten angelegt.

Die soziale Fürsorge ist natürlich bei den kapitalkräftigen Betrieben — bei den Gaswerken, Elektrizitätswerken und den Straßenbahnen — am weitesten vorgeschritten, doch auch die kleineren Betriebe tragen sich teilweise mit dem Gedanken, praktische soziale Fürsorge zu treiben. So z. B. das Brauhaus, welches den Bau eines Arbeiterwohnhauses plant.

Schlußbetrachtungen.

Wie aus den vorangegangenen Untersuchungen zu ersehen ist, reichen die Ursprünge der *großen* industriellen Eigenunternehmungen Wiens nur bis ins letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zurück, das ist bis zu dem Zeitabschnitt, an welchem die christlich-soziale Partei die Oberhand gewann. Die genannte Partei hatte die Einführung der kommunalen Regie mit in ihr Programm aufgenommen, und es muß anerkannt werden, daß man durch zielbewußte Durchführung dieses Programmpunktes bisher sehr viel erreicht hat. Man könnte sich hier fragen, ob man bezüglich der Übernahme industrieller Betriebe in den Kreis städtischer Agenden nicht bereits zu weit gegangen sei. Ich führte bereits anderen Orts eingehend aus, daß die Ansichten bezüglich einer solchen Frage in der Theorie sehr weit auseinandergehen und in der Praxis die Grenzlinie tatsächlich auch stark schwankt. Ich halte hier eine nochmalige Aufrollung des Problems nicht für angebracht, denn es läßt sich schwerlich eine passende Lösung dafür finden. Zwei Meinungen werden hier immer nebeneinander bestehen, und es wird stets einmal die eine und dann wiederum die andere die Führung übernehmen. Es wirken dabei so viel interne Fragen nationaler, kultureller und politischer Natur mit, daß es bereits für einen ortsansässigen eingehenden Kenner der Verhältnisse schwer sein dürfte, die tatsächlichen treibenden Momente immer richtig zu erkennen. Darum möchte ich mich hier einer präziseren Beantwortung der Frage enthalten.

Grundlegend dürfte bei Erwägungen über Einbeziehung industrieller Unternehmungen in den städtischen Agendenkreis nach Berücksichtigung der obenerwähnten nationalen, kulturellen und politischen Fragen jedoch stets bleiben, ob der betreffende Betrieb den *Monopolcharakter* in sich trägt und ob sich für seine Führung die *unpersönliche Unternehmungsform* eignet.

In dem ersten Hauptteile habe ich neben dem historischen Entwicklungsgang der einzelnen Betriebe auch je einen kurzen Überblick über die technische Seite der Unternehmungen und die auf diesem Gebiete gemachten Fortschritte geboten. Es herrscht bezüglich dieses Punktes vielfach die Meinung, daß die privaten Betriebe den kommunalen überlegen seien, da jene sich den Fortschritten der Technik wegen ihrer einheitlicheren Leitung besser anzupassen vermögen. Es wird eine genügend technische Vorbildung

unerläßlich sein, um sich zu einem sachlichen Urteil in dieser Frage kompetent zu fühlen. Ich möchte jedoch — wenn ich einmal meine Ansicht als Laie äußern darf — hier zu der Auffassung neigen, daß obenerwähnter Vorwurf die Wiener Betriebe keinesfalls treffen kann, sondern daß eher von seiten der Stadt mit Neueinführungen und Änderungen häufig zu schnell vorgegangen worden ist. Ich kann diese meine Ansicht jedoch nur auf die bei uns in Deutschland mehr übliche konservative Haltung der Direktionen, die auch zu guten Resultaten geführt hat, stützen. Es dürfte wohl auch schwer halten, der Stadt Wien den Beweis für eine derartige, finanzpolitisch nicht zu empfehlende, Übereilung in Zahlen zu erbringen, denn das dem Interessenten zur Verfügung stehende offizielle Material an Bilanzen usw. wird für gewöhnlich über verunglückte Neuerungsversuche keine allzudeutlichen Aufklärungen bringen.

Die Verwaltung der Betriebe ist — wie ich nochmals zusammenfassend wiederholen möchte — verschieden für die Gruppe der großen und der kleinen Betriebe durchgeführt worden. Den größeren Betrieben gab man die größtmögliche Selbständigkeit sowohl in bezug auf die Leitung des inneren Betriebes an sich als auch bezüglich der finanziellen Gebarung. Es ist dabei durchaus richtig, daß die Gemeinde den einzelnen Direktionen noch gewisse Bindungen betreffs ihres Befugnisbereiches auferlegt hat, und es scheint mir hier der richtige Mittelweg gefunden zu sein, der einerseits den Direktoren genügende Freiheit in ihrer Amtsführung beläßt und andererseits der Stadt eine stetige und wirksame Kontrolle ermöglicht.

Für die kleinen Betriebe große selbständige Verwaltungen zu schaffen, verbietet sich wegen der damit verbundenen Kosten von selbst. Man hat daher ihre Führung zweckmäßig dem Magistrate selbst unterstellt und die sämtlichen Verwaltungsarbeiten dem Beamtenapparat der Kommune zugewiesen.

Die staatliche Aufsicht bezüglich der Finanzgebarung muß entschieden als zu locker, wenn nicht ganz und gar als illusorisch bezeichnet werden. Das ist jedoch nicht ein Fehler, der allein den gewerblichen Unternehmungen Wiens, sondern seiner ganzen Finanzverwaltung anhaftet. Namentlich unter dem Regime der christlich-sozialen Partei ist Anleihe über Anleihe aufgenommen worden. Die Gemeindeverwaltung schöpfte infolgedessen stets aus dem Vollen; die Voranschläge wurden namentlich auch bei den gewerblichen Unternehmungen häufig überschritten, immer neue Millionen wurden investiert, und jede sich dagegen bemerkbar machende Opposition wurde von der christlich-sozialen Mehrheit im Gemeinderate unterdrückt. Wenn die Aufnahme und vor allem die Verwendung von Anleihegeldern in diesem Sinne weiterschreitet, dürfte für Wien, trotz seines sehr großen Gemeindevermögens, der Zeitpunkt nicht mehr fernliegen, an dem der finanzielle Bedarf sich zu einem chronischen Leiden ausgewachsen haben wird. Es wäre daher meines Erachtens wohl an-

gebracht, wenn die staatliche Aufsicht verschärft und somit der bisher fast autokratisch geführten Verwaltung der Reichshauptstadt einiges von ihrer Selbständigkeit in ihrem eigensten Interesse genommen würde.

Die Buchführung ist, wie anderen Orts ausgeführt wurde, in den größeren Betrieben eine kaufmännische, und im Haushaltsplane erscheinen nur die Reingewinne bezw. Reinverluste. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen sind, soweit ich feststellen konnte, günstige, und es liegt weder ein Grund noch die Absicht vor, von diesem System abzuweichen. Bei den Großstädten, in denen Unternehmungen wie Gaswerke, Elektrizitätswerke oder Straßenbahnen, gewöhnlich große, in sich geschlossene und getrennt verwaltete Betriebe darstellen, läßt sich wohl auch eine kaufmännische Buchführung rechtfertigen, denn diese schmiegt sich ohne Zweifel einem vorwiegend nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Unternehmen besser an. Die kleineren Betriebe lassen eine gesonderte Buchführung überflüssig und auch unzweckmäßig erscheinen, um so mehr als ihre Verwaltung auf rein bureaukratischem Wege erfolgt und zu dieser bureaukratischen Organisation auch eine sich dem kameralistischen Stiel anpassende Buchungsform gehört.

Die Rechnungslegung erfolgt analog der Buchführung selbständig von seiten der großen und im Rahmen des Kommunaletats von seiten der kleineren Unternehmungen.

Aus den Betrachtungen im zweiten Kapitel des zweiten Hauptteils war zu ersehen, daß die Rentabilität absolut genommen eine gute ist. Ein zusammenfassendes Urteil in diesem Sinne schließt jedoch auch diejenigen Mißerfolge in sich ein, die Wien bezüglich der Stellwagenunternehmung, des Brauhauses, der Dampfbetriebslinien der Straßenbahnen und zeitweise des Lagerhauses zu verzeichnen hat. Doch ist bei den Stellwagenlinien eine Besserung durch Ersetzung des veralteten Pferdebetriebes mittels Automobilstellwagen zu erwarten; andernfalls würde man den Stellwagenbetrieb eben eingehen lassen müssen. Bezüglich der Rentabilität des Brauhauses ist die Wendung zum Guten bereits eingetreten, wenngleich das Unternehmen noch lange nicht für rentabel gehalten werden darf. Die Dampfbahnlinien der Straßenbahnen werden allmählich elektrifiziert, und das Lagerhaus hat trotz der scharfen Konkurrenz bisher nur selten mit Verlusten gearbeitet.

Auf die Rentabilität sind natürlich viele Momente von Einfluß, und man darf nicht außer acht lassen, daß eine Kommune prinzipiell das Interesse des Publikums berücksichtigen soll. Das bringt ihr aber z. B. bei der Tarifierung dem Privatunternehmer gegenüber erhebliche Nachteile. Tatsächlich sind zwar die Tarife in Wien seit der kommunalen Regie keineswegs niedriger geworden, sondern sich annähernd gleichgeblieben, aber man muß auch in Erwägung ziehen, daß die Anforderungen an die gemeindliche Regie von seiten des Publikums und Personals erheblich höher sind als bei den Privatbetrieben. Die Kommune

ha auch mit sozialpolitischen Mehrforderungen zu rechnen, denen ein Privatunternehmer im allgemeinen nur im Rahmen der bestehenden Gesetze na hkommen wird.

Die Besteuerungsfrage bietet wegen ihrer mangelnden gesetzesterlichen Klarheit und ihrer teilweise drakonisch-praktischen Ausführung kein besonders erfreuliches Bild. Es verträgt sich m. E. nicht mit den Begriffen über die gemeindliche Führung von Betrieben, die im allgemeinen doch nur aus öffentlichen Interessen übernommen werden, wenn man diese Betriebe in ihrem Endziel den privaten Unternehmungen gleichstellen will. Es ist zwar zu hoffen, daß als Resultat der jahrelangen allseitigen Bekämpfung dieser Steuerfrage endlich einmal eine Reform erzielt wird; es fragt sich nur, wann der Staat bereit sein wird, auf die erheblichen Einnahmen aus dieser Steuerquelle im Interesse der Allgemeinheit freiwillig Verzicht zu leisten. Die Frage der Besteuerung dürfte sich in Zukunft noch weit schwieriger gestalten, wenn erst die neuere Richtung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen mehr an Boden gewonnen haben wird. Hierbei werden die privaten und die öffentlichen Interessen so eng miteinander verbunden, daß eine beiden Interessenten genehme Form der Besteuerung sich schwerlich finden lassen wird.

Die Beamten- und Arbeiterverhältnisse sind wohl durchwegs als günstig zu bezeichnen. Die Gemeinde hat viel für ihre Angestellten getan, wenngleich auch manchmal diese Fürsorge etwas spät eingesetzt hat. Es wird, wie die häufig ergehenden Ratsbeschlüsse erweisen, in der Verbesserung der Lage von Beamten und Arbeitern fortgefahren. Zurzeit ist noch manches im Werden begriffen, und es wird daher gerade in dieser Frage sich eine umfassende Antwort erst dann geben lassen, wenn die meist noch sehr jungen Betriebe etwas länger Zeit zum Ausbau der sozialen Fürsorge gehabt haben.

Die gleiche Karenzzeit wird man wohl auch in vielen anderen Fragen allen kommunalgewerblichen Unternehmungen Wiens zubilligen müssen, denn die Betriebe blicken in ihrer Mehrzahl knapp auf ein Dezennium des Bestehens zurück, und außerdem ist wegen der politischen Verhältnisse bisher nur eine Beurteilung in ihrer jetzigen Gestalt, wie sie von der christlich-sozialen Partei ins Leben gerufen und am Leben **erhalten** worden sind, möglich.

Tabelle 1.

Zu II, 2: Rentabilität S. 51.

Rentabilität der städtischen Gaswerke Wien ab 1900.

Jahr	Investiertes Kapital K	Stand der Abschreibungsreserven am Ende eines jeden Jahres K	In % vom invest. Kapital (ca.)	Nettoüberschuß K	In % vom invest. Kapital (ca.)
1900	61 598 211		im Durchschnitt 1,05 für 1900 bis 1902	297 295	0,48
1901	62 835 057	662 269		1 065 090	1,70
1902	63 308 337			1 761 646	2,78
1903	64 054 596	2 617 165	4,1	2 153 735	3,36
1904	64 768 662	4 170 263	6,4	1 955 768	3,02
1905	66 342 109	6 156 476	9,3	2 740 275	4,13
1906	67 284 198	8 089 252	12,0	3 344 379	4,97
1907	70 201 328	10 057 738	14,3	2 941 683	4,19
1908	74 622 079	12 091 124	16,2	2 798 330	3,75
1909	79 210 668	14 485 708	18,3	3 911 830	4,94
1910	86 920 560	16 883 664	19,4	4 201 781	4,83
1911	97 821 639	19 322 751	19,8	4 817 279	4,92
1912	113 482 605	22 400 468	19,7	5 446 507	4,80

Ende 1912: Stand der Rücklagen für Arbeiterpensionsreserven . . . 460 000 K
" " " " Selbstversicherungsreserven . . 520 000 "
" " " " Beamtendienerpensionsreserven 520 600 "

Tabelle 2.

Zu II, 2: Rentabilität S. 51.

Rentabilität der städtischen Elektrizitätswerke Wien ab 1903.

Jahr	Investiertes Kapital K	Stand der Abschreibungsreserven am Schlusse eines jeden Jahres K	In % vom invest. Kapital (ca.)	Nettoüberschuß K	In % vom invest. Kapital (ca.)
1903	34 805 199	741 095	2,1	975 242	2,80
1904	42 154 413	1 777 260	4,2	1 860 420	4,41
1905	47 853 457	3 135 040	6,5	2 474 105	5,17
1906	52 973 298	4 513 492	8,5	3 665 889	6,92
1907	63 552 236	6 234 821	9,8	3 667 304	5,77
1908	91 942 362	8 639 343	9,4	5 547 847	6,03
1909	98 213 209	11 915 880	12,1	6 436 530	6,55
1910	102 065 025	15 693 793	15,4	7 852 557	7,69
1911	105 103 035	21 225 826	20,2	8 114 594	7,72
1912	114 140 751	27 520 994	24,1	9 132 458	8,—

Ende 1912: Stand der Rücklagen für Pensionsreserven . . . . 1 928 600 K
" " " " Selbstversicherung . . . 457 000 "

Tabelle 3.

Zu II, 2: Rentabilität S. 51 ff.

Rentabilität der städtischen elektrischen Straßenbahnen ab 1903 (inkl. Dampf- und Automobilbetrieb).

Jahr	Investiertes Kapital	Stand des Erneuerungsfonds am Ende jedes Jahres	Zu % vom invest. Kapital (ca.)	Beiträge zu Wohlfahrtseinrichtungen	Zu % vom invest. Kapital (ca.)	Fonds-vermögen[1])	Zu % vom invest. Kapital (ca.)	Rein-überschuß	Zu % vom invest. Kapital (ca.)
	K	K		K		K		K	
b. 1. 7. b. 31. 12. 1903	126 302 431	—	0,1	263 626	0,2	5 920 832	4,7	1 094 500	0,9
1904	126 975 315	125 903	0,5	583 749	0,5	6 573 310	5,2	1 650 000	1,3
1905	128 526 163	610 342	0,5	722 362	0,6	7 311 245	5,7	1 800 000	1,4
1906	131 289 741	1 772 980	1,4	1 052 945	0,8	8 402 087	6,4	2 000 000	1,5
1907	134 408 075	3 068 563	2,3	1 634 726	1,2	9 768 822	7,3	2 220 000	1,6
1908	142 287 638	4 091 872	2,7	1 594 823	1,1	11 198 193	7,9	2 500 000	1,8
1909	148 214 240	4 996 752	3,4	2 352 502	1,6	13 369 695	9,0	2 700 000	1,9
1910	157 052 476	5 429 380	3,5	2 571 557	1,6	15 469 585	9,8	2 700 000	1,7
1911	163 264 464	7 613 907	4,7	2 655 903	1,6	17 381 883	10,6	3 000 000	1,8
1912	171 605 550	8 936 808	5,2	3 148 909	1,8	19 369 731	11,3	3 000 000	1,7

[1]) Beamtenpensionsinstitute, Pensionsinstitut für Bedienstete und Arbeiter und Betriebskrankenkasse.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf

des stud. cam. Hans Rudolf Otto Ulrich,
wohnhaft in Leipzig-Schl., Brockhaus-Str. 21 II.

Am 3. März 1889 als Sohn des Kgl. Obereichmeisters Louis Ulrich und seiner Frau Minna geb. Langlotz geboren, von evangelischer Konfession, besuchte ich nacheinander die Mittelschule zu Posen, die Oberrealschulen zu Magdeburg und Schmalkalden. Nach bestandenem Abiturientenexamen erlernte ich — vom 1. April 1908 bis 1. April 1910 — das Bankwesen. Darauf studierte ich Staatswissenschaften an den Universitäten Leipzig, Tübingen, Jena und zuletzt wiederum Leipzig. Ich hörte in den acht Studiensemestern u. a. bei den Professoren Stieda, Bücher, Jaeger, Eulenburg, Lamprecht, — Fuchs, Sartorius, Stephinger, — Pierstorff, Keßler, Rosenthal, — Schmid, (w. o.) Stieda, Brandenburg und Biermann.

Hans Ulrich, stud. cam.

HSH 27735

END OF
TITLE